



Trägerübergreifendes und einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept

für die kommunalen Kindertageseinrichtungen im Amt Dänischen Wohld und im Amt Hüttener Berge, der Einrichtungen der Anstalt des öffentlichen Rechts - (AöR) Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen sowie der Elterninitiativen „Kindergarten Storchennest e.V.“ in Osterby und „Holtsee e.V.“




Eintrag hier (Träger sowie Name und Adresse der Kindertageseinrichtung):

Träger:

Kindertagesstätte:

















16. NOVEMBER 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	6
1.0.1 Legende der Farben im Text und dem Inhaltsverzeichnis:	8
2. Kinderschutz	8
2.1 Ziel und Zielgruppe.....	8
2.2 Kindeswohl und Kindesgefährdung.....	9
2.2.1 Kindeswohl.....	9
2.2.2 Grundbedürfnisse.....	9
2.2.3 Kindeswohlgefährdung.....	10
3. Formen der Gefährdung.....	11
3.1 Erscheinungsformen und Begriffsbestimmungen.....	11
3.1.1 Ursachen, mögliche Signale, Risiko- und Schutzfaktoren	11
3.1.1.1  Anlage A) Risikoanalyse für die Einrichtung 	12
3.1.1.2  Materialien und Methoden – Vorlage 8 „Matrix zum Ergebnis der Risikoanalyse“ 	12
3.2 Körperliche Gewalt.....	12
3.2.1  Anlage L) Bildschema Darstellung auffällige Verletzungen am Kind 	13
3.3 Sexuelle Gewalt.....	13
3.3.1 Mädchen als Betroffene	14
3.3.2 Jungen als Betroffene	14
3.3.3. Die Folgen	15
3.4 Vernachlässigung	16
3.4.1 Passive Vernachlässigung.....	17
3.4.2 Aktive Vernachlässigung	17
3.4.3 Folgen von Vernachlässigung.....	18
3.4.4 Risikofaktoren für Vernachlässigung	19
3.5 Seelische Gewalt	19
3.5.1 Seelische Misshandlung tritt selten alleine auf.....	21
3.5.2 Folgen seelischer Misshandlung.....	21
4. Ausbildung von Resilienz - Präventionsmittel einer Kita - das Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren.....	21
4.1 Grobe Übersicht von Kinderschutzaufgaben aller Mitwirkenden einer Kita.....	23
5. Kindeswohlgefährdung (KWG)	23
5.1 Grundsätzliches.....	23
5.2 Einbeziehung der Leitung/Ersteinschätzung im Team/kollegiale Fallberatung.....	24
5.2.1  Materialien und Methoden - Vorlage 1 „Kollegiale Fallberatung“ 	25

5.3 Kindeswohlgefährdung erkennen können	25
5.3.1 Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdung können sein:	25
5.3.1.1 <input type="checkbox"/> Anlage B) Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld <input type="checkbox"/>	25
5.4 Das Besondere der akuten Kindeswohlgefährdung.....	27
5.4.1 Verschiedene Gefährdungssituationen	27
5.4.1.1 Notfall – Gefahr für Leib und Leben	27
5.4.1.1.1 <input type="checkbox"/> Kontaktdaten Kreisverwaltung - Jugendamt – Jugend- und Sozialdienst <input type="checkbox"/>	28
5.4.1.2 Gefährdungsbereich	28
5.4.1.3 Graubereich.....	28
5.5 Klärungsbedarf der Kindeswohlgefährdung über die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) - Risikoeinschätzung.....	29
5.5.1 <input type="checkbox"/> Kontaktdaten zur InsoFa über das Diakonische Werk etc. <input type="checkbox"/>	30
5.6 Handlungsablaufplan Kindeswohlgefährdung	31
5.7 Das Elterngespräch.....	32
5.7.0 <input type="checkbox"/> Materialien und Methoden - Vorlage 2 „Ressourcenkarte“ <input type="checkbox"/>	32
5.7.1 Grundhaltung der Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung:.....	33
5.7.1.1 <input type="checkbox"/> Materialien und Methoden - Vorlage 3 „Übung zum Perspektivwechsel Eltern“ <input type="checkbox"/>	33
5.7.2 Grundlagen der Gesprächsführung	33
5.7.3 Gesprächsregeln, die zu beachten wertvoll sind.....	34
5.7.4 Konkrete Gesprächsbausteine	35
5.8.0 <input type="checkbox"/> Anlagen C) 1 bis 8 Prozessablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII etc. <input type="checkbox"/>	35
5.9. Abwendung der Gefährdung	36
5.9.1 Geeignete Hilfemaßnahmen: Der Schutzplan und ggf. Vermittlung an das Jugendamt.....	36
5.9.1.1 Entwicklung eines Schutzplanes:.....	36
5.9.1.2 Kriterien für einen wirksamen Schutzplan.....	36
5.9.1.3 Umsetzung und Überprüfung des Schutzplanes	37
5.9.1.3.1 <input type="checkbox"/> Anlage D) Schutzplan Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/>	37
5.10 Mitteilung an das Jugendamt	37
5.10.0 <input type="checkbox"/> Anlage C) 9 Muster Information an das Jugendamt (Meldeformular) <input type="checkbox"/>	38
6. Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung	38
6.0.1 <input type="checkbox"/> Material und Methoden – Vorlage 4 „Schaubild zu möglichen Vorgehensweisen und zu Verfahrensabläufen“	38
6.1 Vorgehensweise bei Vermutung einer Grenzverletzung durch Mitarbeitende	38
6.1.0 <input type="checkbox"/> Materialien und Methoden - Vorlage 5 „Grenzverletzungen Diskussionsgrundlage für das Team“ <input type="checkbox"/>	38

6.1.0.1 <input type="checkbox"/> Anlage E) Ablaufschema Handlungsschritte und Dokumentation KWG innerhalb der Einrichtung <input type="checkbox"/>	38
6.1.1 Ablaufplan Vorgehensweise bei Vermutung einer Grenzverletzung durch Mitarbeitende	39
6.1.1 Formen unbeabsichtigter Grenzverletzungen	40
6.1.2 Formen von Übergriffen	40
6.1.2.1 <input type="checkbox"/> Materialien und Methoden - Vorlage 6 „Beispiel einer Überlastungsanzeige“ <input type="checkbox"/>	41
6.1.2.2 <input type="checkbox"/> Materialien und Methoden - Vorlage 7 „Beispiel einer Fehlermeldung“ <input type="checkbox"/>	41
6.1.3 Strafrechtlich relevante Formen von Grenzüberschreitungen/von Gewalt	41
6.1.4 Täter/-innenstrategien	41
6.2 Dokumentation	43
6.3 Prozesssteuerung/Informationsgewinnung/Klärung	43
6.4 Das Klärungsverfahren kann zu unterschiedlichen Resultaten führen:	44
6.4.1 Unbegründeter Verdacht	45
6.4.1.1 Übersichtsplan unbegründetem Verdacht	46
6.4.2 Bei einem vagen Verdacht	46
6.4.2.1 Übersichtsplan bei vagem Verdacht	47
6.4.3 Begründeter und erhärteter Verdacht	47
6.4.3.1 Übersichtsplan begründeter und erhärteter Verdacht	48
6.4.3.2 Schutz des betroffenen Kindes	48
6.4.3.3 Gespräch mit dem betroffenen Kind	48
6.4.3.4 Information der Eltern des betroffenen Kindes	49
6.4.3.5 Informieren des Teams	49
6.4.3.6 Information weiterer Beteiligter	49
6.4.3.7 Informieren des Kreisjugendamtes („Heimaufsicht“, „Qualitätskontrollstelle/ Fachberatung“) und melden des Übergriffs nach dem vorgegebenen Meldeformular des Landesjugendamtes	50
6.4.3.7.1 <input type="checkbox"/> siehe Anlage F) Meldebogen des Landesjugendamtes nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII <input type="checkbox"/>	50
6.4.3.8 Gespräche mit dem/der Beschuldigten	50
6.4.3.9 Arbeitsrechtliche Konsequenzen	50
6.4.3.10 Anzeige, ja oder nein?	51
6.5 Aufarbeitung auf verschiedenen Ebenen	52
6.5.1 Aufarbeitung auf struktureller Ebene	52
6.5.1.1 Personenbezogene Aufarbeitung	53
6.5.1.2 Aufarbeitung – mit dem Team	53
6.5.1.3 Aufarbeitung mit Kindern	54
6.5.1.4 Aufarbeitung mit den Eltern	55

6.5.2 Reflexionsfragen zur Aufarbeitung:.....	55
6.6 Gewalt, sexuelle Übergriffe unter den Kindern	56
6.6.1 Fachlicher Umgang	57
6.6.2 Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:.....	57
6.6.3 Acht Schritte für die pädagogische Arbeit bei übergriffigem (sexuellem) Verhalten durch Kinder	58
6.6.3.1  Materialien und Methoden - Vorlage 11 „Protokoll Handlungsschritte bei übergriffigem (sexuellem) Verhalten durch Kinder nach dem 8 Schritte-Modell“ 	59
6.6.3.2  Materialien und Methoden Vorlage 12 „Sexuelles Verhalten unter Kindern kurze Zusammenfassung“ 	59
7 Prävention - „Das Beste kommt zum Schluss“	60
7.0.1  Materialien und Methoden Vorlage 8 „Matrix der Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung“ 	60
7.1 Ethischer Kodex als Grundlage für den gemeinsamen Umgang/ Verhaltensregeln/Kultur der Grenzachtung	60
7.1.0  siehe Anlage G) Selbstverpflichtung Mitarbeitende – Beispiel 	61
7.1.1  siehe Anlage H) Verhaltenskodex Mitarbeitende – Beispiel 	61
7.2 Beteiligung auf allen Ebenen	61
7.2.1 Rechte und Beteiligung von Kindern als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln	63
7.2.1.1 Ideen für Beteiligungsrahmen von Kindern in der Gruppe:.....	64
7.2.2 Das Team – Männer im Team	66
7.2.2.1  Materialien und Methoden Vorlage 9 „Ampelsystem für wünschenswertes Verhalten in eigener Einrichtung“ 	67
7.2.3 Die Eltern	69
7.2.3.1 Reflexionsfragen zur Beteiligung von Eltern	71
7.2.3.2 Ideen für Beteiligungsrahmen von Eltern in der Einrichtung:.....	71
7.3 Beschwerdemanagement.....	72
7.3.0  siehe Anlage I) - QMHB Kapitel 3.6.2 Ablaufplan Beschwerdemanagement 	74
7.3.1  siehe Anlage J) Beschwerdeverfahren und -bearbeitung 	74
7.4 Moderne Medien	76
7.4.1 Reflexionsfragen zur Nutzung neuer Medien	77
7.5 Kindliche Sexualität und das einrichtungsbezogene sexualpädagogische Konzept.....	77
7.5.1 Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:	81
7.5.2 Signale, bei denen Mütter und Väter sich beraten lassen sollten	82
7.5.3 Reflexionsfragen zum Umgang mit kindlicher Sexualität	83
7.6 Die räumliche Gestaltung	83
7.6.1 Reflexionsfragen zur Gestaltung und Nutzung von Räumen	84
7.7 Alltagssituationen sicher gestalten	84

7.7.1 Präventiv können folgende Schritte wirken.....	84
7.7.2 Reflexionsfragen zur Gestaltung eines sicheren Alltags	85
7.8 Trägerverantwortung	85
7.8 0 Reflexionsfragen zur Trägerverantwortung	85
7.8.1 Personaleinstellung	85
7.8.1.0 Bei Straftaten nach § 72 a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:	87
7.8.1.0.1 □ siehe Anlage K) Selbstauskunft Einstellung Mitarbeitende in einer Kita □	88
7.8.2 Externe Anbieter/-innen in der Kita	88
7.8.3 Personalmanagement.....	89
7.8.4 Fortbildungsangebote/Qualifizierungen und fachlicher Austausch.....	91
7.9 Öffentlichkeitsarbeit	91
7.10 Beratungsstellen/wichtige Adressen für die Arbeit einer Kita	92
8. Materialien und Methoden	101
9. Arbeitsanlagen Kita	101
9.1 Praxisbücher/Bilderbücher/Vorlesebücher für die Kita	102
9.1.0 □ Materialien und Methoden - Vorlage 10 Praxisbücher/Bilderbücher/Vorlesebücher für die Kita eigene Liste □	104
10. Gesetzliche Grundlagen	104
10.1 Sozialgesetzbuch VIII	104
10.2 UN – Kinderrechtskonvention.....	104
10.3 Grundgesetz.....	105
10.4 Bürgerliches Gesetzbuch	105
10.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	105
11. Literatur- und Quellenverzeichnis (L/Qverz.)	115
12. Abschlussgedanken	119

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen. Er ist Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern. Träger haben für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.

Da die uns anvertrauten Kinder viele Stunden in den Kindertageseinrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in den Kindertagesstätten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wesentlich, dass die Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren.

Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

Als Erweiterung des Schutzkonzeptes aus dem Jahr 2022 und in Anpassung an die Handreichung des Kreises Rendsburg-Eckernförde im März 2024 konnte in Kooperation mit der Fachberatung, den einzelnen (kommunalen) Trägern, dem AöR-Vorstand und zwei Elterninitiativen vertreten auch durch autorisierte Mitarbeitende des Kita-Bereiches der im Deckblatt aufgeführten Amtsverwaltungen sowie den dazugehörigen Kindertagesstätten-Leitungen die vorliegende Fassung entwickelt werden.

Diese Vorgehensweise möchte das erforderliche Zusammenspiel aller oben genannten Akteure zum Schutz der Kinder in Kindertageseinrichtungen hervorheben und deren Synergie in einem gemeinsamen Kinderschutzkonzept verdeutlichen. Unsere Ausführung verbindet sowohl ein nachvollziehbares Basiswissen als auch wichtige strukturelle und pädagogische Voraussetzungen einer Einrichtung sowie der dazugehörigen Grundhaltung zum Thema Kinderschutz. Es war unser Bestreben die

Thematik **für alle** so gut wie möglich zu veranschaulichen, um die gemeinsame Aufgabe, den „Schutz der uns anvertrauten Kinder“, nachvollziehen und umsetzen zu können, was in den vorliegenden Umfang der Ausarbeitung mündete. Ich bitte die Lesenden, sich davon nicht abschrecken zu lassen, sondern sich durch die Lektüre, nebst Umsetzungshilfen (Vor- und Anlagen), auf die interessante Reise zum sicheren Ort unserer Jüngsten einzulassen.

Um die praktische individuelle Umsetzung in den Kindertageseinrichtungen zu sichern, werden nicht nur ergänzende Materialien und Methoden angeführt, sondern auch einzelne wichtige Handlungsaufbereitungen als Arbeitsanlagen dem Gesamtkonzept angefügt und zur Verwendung den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen freigegeben.

Jede Kindertageseinrichtung sollte sich diese Unterlagen/dieses Material zueigen machen, ggf. ergänzen, in der Praxis deren Umsetzungstauglichkeit überprüfen und ihren strukturellen und pädagogischen Gegebenheiten kontinuierlich anpassen. Die Evaluierung, d. h. die systematische Erfolgskontrolle verbleibt in den Händen der praktisch handelnden Akteure in Verknüpfung mit der Fachberatung und ist untrennbar mit einer geregelten Reflexion des eigenen Handelns verbunden.

Zusätzlich ist das im Jahre 2016 analog angelegte und in den Einrichtungen vorliegende Qualitätsmanagementrahmenhandbuch (QMHB) weiterhin als Bestandteil und ergänzendes Basiswissen der pädagogischen Arbeit anzusehen. Die digitale Aktualisierung dieses Handbuches wird in Zusammenarbeit mit der Fachberatung und den Leitungen der einzelnen Kindertagesstätten kontinuierlich fortgeführt. Auf unterstützende Ausführungen einzelner Kapitel der neuesten Digitalversion des QMHB wird zur besseren Umsetzung des Kinderschutzes ergänzend in diesem Konzept Bezug genommen.

Ich wünsche allen Beteiligten viel Erfolg in der Erfüllung der gemeinsamen Aufgabenstellung und freue mich auf die Zusammenarbeit zum Wohle und zum Schutz der Kinder und Mitarbeiter in den einzelnen Einrichtungen, frei nach dem Motto: „Was du nicht willst, was man dir tu´, das füg´ auch keinem anderen zu!“

(Evangelium, Bergpredigt, Matthäus, Kap. 7, Vers 12).

Gabriele Brietzke

(Kita-Fachberatung und Qualitätsfachkraft)

1.0.1 Legende der Farben im Text und dem Inhaltsverzeichnis:



Anlagen der freigegebenen Arbeitsbögen für die Arbeit in der Kita



Materialien und Methoden als mögliche Vorlagen für die Arbeit



Wichtige Kontaktdaten, Adressen für die Arbeit in der Kita



Anlagen für den Kita-Träger/Arbeitgeber

2. Kinderschutz

2.1 Ziel und Zielgruppe

Der Schutz der Kinder ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird und ist mit den Ausführungen unseres QMHB Kapitel 1.1 ff, dem Leit- und Menschenbild für die pädagogische Arbeit, eng verknüpft. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein einrichtungsspezifisches Kinderkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdung und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdung (KWG).

Für die Konkretisierung eines Kinderschutzkonzeptes in Kindertageseinrichtungen gibt es keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Es liegt grundsätzlich in der Entscheidung und Verantwortung des Trägers, welche Bestandteile und Aspekte das eigene Einrichtungskonzept haben soll und wer an der Erstellung in welcher Form beteiligt ist.

Die vorliegende Handreichung versteht sich als Rahmen- und Handlungskonzept zur Unterstützung der im System verantwortlich handelnden Personen sowohl in der Trägerschaft als auch in Kindertageseinrichtungen. Das Thema Kinderschutz wird konkret in den Blick genommen. Ziel ist die Prävention vor und die Intervention bei

Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung sowie im persönlichen Umfeld der betreuenden Kinder zu optimieren.

2.2 Kindeswohl und Kindesgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindesgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Rahmen des Familienrechts des BGB. Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend definiert und bedarf damit einer Interpretation im Einzelfall. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist somit in sachverständigen Nachschlagewerken kaum erfasst; findet sich jedoch in Gesetzbüchern wie dem BGB und SGB VIII sowie der UN-Kinderechtskonvention wieder.

Der Begriff Kindeswohlgefährdung entstammt dem Kindschaftsrecht des BGB und findet sich dort in verschiedenen Regelungen wieder. Dabei ist insbesondere auf §1631, §1666 und §1666a zu verweisen, (vgl. Kindler, Heinz, Literatur- und Quellenverzeichnis (L/Qverz.), Nr. 1).

2.2.1 Kindeswohl

An den Begriff Kindeswohl nähern wir uns über die Frage an: „Was benötigt ein Kind für eine gesunde körperliche, psychische, emotionale und soziale Entwicklung?“

Gesetzlich verankert wird vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohle gesprochen, sodass alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen sind. In der Konkretisierung der tatsächlichen Lebensbedürfnisse spielt das Alter beziehungsweise die Entwicklungsphase des Kindes eine entscheidende Rolle.

Brazelton und Greenspan beschreiben sehr differenziert die sieben Grundbedürfnisse von Kindern, siehe hierzu Nr. 2 L/Qverz.

2.2.2 Grundbedürfnisse

Grundbedürfnisse sind vor allem Nahrung, Schutz und Pflege. Zudem benötigen Kinder für ein gesundes Aufwachsen intellektuelle Anregung und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Dies erfordert Personen, die kontinuierlich anwesend sind und Gefühle empfangen und erwidern, was wiederum das Gefühl vermittelt, geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familien-, bzw. Gruppenmitglied betrachtet zu werden.

Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen

Um gedeihen zu können, benötigen Kinder eine warmherzige und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Betreuungspersonen. Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern bedeutet, ihre Signale wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und auf sie angemessen zu reagieren. Wärme, Feinfühligkeit und Halt machen es Kindern möglich, die eigenen Gefühle zu spüren, später in Worte zu fassen und auch weiterzugeben. Verlässliche und sichere Beziehungen unterstützen die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache, der Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen.

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge, um gesund aufwachsen zu können. Dazu zählen auch die adäquate Versorgung der Kinder bei auftretenden Krankheiten sowie das Unterlassen aller Formen von physischer und psychischer Gewalt gegen Kinder.

Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Jedes Kind ist auf seine Weise einzigartig, braucht Zuwendung und Wertschätzung. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver, aufgeschlossener oder mehr auf sich zurückgezogen als andere. Die Kunst der Erwachsenen besteht darin, Kinder mit ihren individuellen Besonderheiten anzunehmen und zu fördern.

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Klare und wertschätzende Begrenzungen und Strukturierung hilft Kindern, sich ihre Welt zu erobern und gleichzeitig Gefährdungsmomenten aus dem Weg zu gehen. Durch sinnvolles Setzen von Grenzen erleichtern Bezugspersonen die Entwicklung der Kinder. Das Setzen von Grenzen sollte nicht strafend und gewaltsam erfolgen, sondern in einem Aushandlungsprozess zum Verstehen führen. Grenzziehungen, die gewaltsam durchgesetzt werden, tragen zu unsicherer, instabiler Entwicklung der Kinder bei. Grenzen bieten Kindern Gelegenheit zum Aushandeln und zum miteinander Auseinandersetzen. Kinder lernen mit sicherer Rahmung, Räume zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.

Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kinder sind sehr auf ein überschaubares Umfeld wie Kitas, Schule, Nachbarschaften usw. angewiesen, die zum sozialen Lernfeld werden können. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen während des Wachstums eine zunehmende Bedeutung für eine gesunde psychische Entwicklung. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität.

Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Das Kindeswohl in einer globalisierten Welt hängt davon ab, ob es gelingt, Bedingungen für sichere Perspektiven von Menschen weltweit zu schaffen.

2.2.3 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Kindertagesstätten, Schule, Kliniken, Freizeitvereine etc.), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, (vgl. Nr. 3 L/Qversz.).

Hiervon ausgehend ist von Kindeswohlgefährdung in der Unterscheidung zu Kindeswohl dann zu sprechen, wenn:

- Problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden
- Die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster zu erkennen ist
- Aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert und meint „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (vgl. BGH FamRZ 1959, 350). Daraus ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Gegenwärtig vorhandene Gefahr
- Erheblichkeit der Schädigung
- Sicherheit der Vorhersage

3. Formen der Gefährdung

3.1 Erscheinungsformen und Begriffsbestimmungen

Kinder haben nach §1631, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Unter den Begriff Kindesmisshandlung fallen „einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen, die zu einer körperlichen oder psychischen Schädigung von Kindern führen, das Potenzial einer Schädigung haben oder die Androhung einer Schädigung enthalten“.

Es kann unterschieden werden zwischen intrafamiliärer (z. B. Störung der Eltern-Kind-Beziehung/Bindung) und extrafamiliärer Gewalt (z. B. Gewalt gegen Kinder in Institutionen).

Verschiedene Formen der Kindesmisshandlung stehen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe. Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder können sein:

- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung
- Seelische Gewalt

Nicht selten treten mehrere Formen der Gewalt gleichzeitig auf. Sie finden häufig im familiären und/oder sozialen Umfeld statt. Täter/-innen sind oft nahe Bezugspersonen.

3.1.1 Ursachen, mögliche Signale, Risiko- und Schutzfaktoren

Die Ursachen für Kindesmisshandlungen sind vielfältig; zahlreiche Faktoren können dabei eine Rolle spielen. Es handelt sich oft um vielschichtige Prozesse mit einem

komplexen Zusammenspiel von Faktoren beim Kind, den Eltern samt familiärem Kontext, Betreuungspersonen sowie weiteren unterschiedlichen sozialen, psychologischen, ökonomischen, kulturellen und anderen Faktoren.

Besonders wichtig für Prävention, Beratung und Therapie ist es, Risiko- und Schutzfaktoren rechtzeitig zu erkennen, damit Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren gestärkt werden können. Es gibt dabei eine Vielzahl möglicher Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Faktoren. Dies rechtzeitig zu erkennen und adäquat im Sinne des Kindeswohls zu handeln, ist die zentrale Herausforderung interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Es gibt im Verhalten eines Kindes keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale könnten z. B. sein:

- Ängste
- (Ver-)Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

Unsere Kindertagesstätten führen eine Risikoanalyse durch, in der sich die Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinandersetzen. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird geprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich der Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden. Bei personellen, strukturellen, baulichen Veränderungen, aus gegebenen Anlässen und im selbst festgelegten zeitlichen Rhythmus ist diese Analyse zu wiederholen. Ergänzend sind auch die Ausführungen im (digitalen) QMHB, Kapitel 6.2.13 ff „Gefährdungsbeurteilung in der Kita“ eine Unterstützung zum Schutz der jüngsten Besucher unserer Einrichtungen.

3.1.1.1  Anlage A) Risikoanalyse für die Einrichtung 

3.1.1.2  Materialien und Methoden – Vorlage 8 „Matrix zum Ergebnis der Risikoanalyse“ 

3.2 Körperliche Gewalt

Körperliche Kindesmisshandlung ist die nicht zufällige, absichtliche körperliche Gewaltausübung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter/Betreuungspersonen gegenüber Kindern. Sie umfasst ein breites Spektrum von Handlungen.

Einheitliche Definitionen für die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Kinder existieren auf nationaler und internationaler Ebene nicht. „Unter physischer (körperlicher) Misshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderer Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen

oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bringen“ (vgl. Nr. 1 L/Qverz. Kindler, Heinz, hier Fachabhandlung von 2006)

Formen der Gewalt

Bei einer mechanischen Gewalteinwirkung auf den Körper der Kinder kann grundsätzlich zwischen folgenden Formen unterschieden werden:

- stumpfe/schürfende Gewalt (z. B. Schläge, Kratzer)
- thermische Einwirkung (Verbrühung, Verbrennung)
- scharfe und spitze Gewalt (durch Messer o. ä.)
- Strangulation

Diese Gewalteinwirkungen führen zu unterschiedlichen Verletzungsformen und können sich auf der Haut u.a. als Hämatome, kratzerartige Hautverletzungen, Schürfwunden oder glattrandige Hautwunden darstellen. Um sichtbare Verletzungen am Kind dokumentieren zu können, können die beiden Anlagen „L“ hinzugezogen werden, vgl. 3.2.1 Kinderschutzkonzept. Eine Sonderform der Gewalteinwirkung stellt das Schütteltrauma dar. Bleibende Schädigungen und Behinderungen nach körperlicher Misshandlung können vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern vorkommen und ggf. auch zum Tod führen.

3.2.1  Anlage L) Bildschema Darstellung auffällige Verletzungen am Kind 

3.3 Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist im strafrechtlichen Sinn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern sind (auch bei scheinbarem Einverständnis der betroffenen Kinder) **immer strafbar**.

Sexuelle Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexuellen Missbrauch gab es immer schon, doch darüber zu sprechen war tabu. In Deutschland brachen erst in den 80er-Jahren mutige Frauen das Schweigen und machten ihre sexuellen Gewalterfahrungen in der Kindheit öffentlich. Die meisten von ihnen waren als Mädchen von ihren Vätern und Stiefvätern missbraucht worden. So entstand zunächst der Eindruck, die Opfer seien – bis auf wenige Ausnahmen – Mädchen und der Täter meist die (Stief-)Väter. Heute ist bekannt, dass etwa ein Drittel der Opfer sexuellen Missbrauchs Jungen sind.

Mädchen und Jungen werden häufig außerhalb der Familie, aber in ihrem sozialen Umfeld missbraucht – z. B. durch Freunde der Eltern, Jugendliche aus der Nachbarschaft, entfernt Verwandte, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Institutionen. Ungefähr ein Viertel der Täter und Täterinnen sind Fremde und keine Familienangehörige bzw. Bekannte.

Etwa ein Drittel der Täter und Täterinnen ist selbst noch im Jugendalter, d. h. Mädchen und Jungen erfahren nicht nur durch Erwachsene, sondern ebenso durch gleichaltrige und ältere Jugendliche sexuelle Gewalt – zum Beispiel durch ältere Brüder, Klassenkameraden oder Vereinskameraden. Etwa 90% der Menschen, die

einen Missbrauch begehen, sind männlich. In einigen Fällen missbrauchen auch Frauen und weibliche Jugendliche. Ihren Opfern wird oft weniger geglaubt als bei einem Missbrauch durch Männer. Kaum jemand kann sich vorstellen, dass auch ältere Schwestern, Mütter, Großmütter, Babysitter, Tagesmütter, Erzieherinnen, Jugendgruppenleiterinnen oder Nachbarinnen Mädchen oder Jungen missbrauchen können.

Sexueller Missbrauch ist nicht nur in Deutschland oder in westlichen Ländern ein Thema. Es ist ein weltweites und kulturübergreifendes Problem und kommt in allen Ländern der Welt und in allen Kulturen vor. Leider wird sexueller Missbrauch noch nicht in allen Ländern offen thematisiert. So scheint es auch für viele Familien mit Migrationshintergrund in Deutschland schwierig zu sein, darüber zu sprechen.

Die Täter nutzen in besonderem Maße ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aus. Dabei wenden sie meist keine körperliche Gewalt an, sondern erschleichen sich das Vertrauen des Kindes und der Eltern. Nach der Tat werden die Kinder oft mit Drohungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Häufig wird ihnen auch eingeredet, niemand werde ihnen glauben und sie würden mit ihrer Behauptung ganz alleine dastehen. Wenn nicht unter Zwang, so werden sie mit Geld, Geschenken oder Versprechungen dazu gebracht, sexuelle Handlungen zu erdulden oder selbst sexuelle Handlungen an sich oder der Tatperson vorzunehmen. Auf diese Weise erfolgt zunächst eine scheinbare Aufwertung und sie fühlen sich als etwas Besonderes. Gleichzeitig suchen sie die Schuld für die sexuellen Übergriffe bei sich selbst und schämen sich dafür. Schuld- und Schamgefühl aber auch die Angst, die Drohungen könnten wahr gemacht werden, können zu einer tiefgreifenden Verunsicherung führen und machen es den betroffenen Kindern nahezu unmöglich, sich einer dritten Person anzuvertrauen.

3.3.1 Mädchen als Betroffene

Kinder werden Opfer sexueller Gewalt, da sie verletzlich sind. Untersuchungen zeigen jedoch, dass vor allem Mädchen davon betroffen sind. Warum erfahren gerade so viele Mädchen sexuelle Gewalt?

In den unterschiedlichen Lebensbereichen gibt es, uns oft nicht bewusste, Strukturen, in denen ein Machtgefälle zum Nachteil von Mädchen herrscht. Dieses Ungleichgewicht ermöglicht Machtmissbrauch, der sich in Form von (sexueller) Gewalt äußern kann. Männliche Grenzüberschreitungen an Mädchen sind in unserer Gesellschaft auch heute noch vielfach akzeptiert. Ein „Nein“ von Mädchen zählt oft nicht viel, sondern wird immer noch häufig von Jungen und Männern in „eigentlich ja“ umgedeutet.

Mädchen mit und ohne Migrationshintergrund können sexuelle Gewalt erfahren. Für Mädchen mit Migrationshintergrund ist es teilweise besonders schwer, Hilfe zu suchen, da dies die Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe, in der sie aufgewachsen sind, gefährden könnte. Um sie zu unterstützen, braucht es interkulturelle Sensibilität und Kompetenz.

3.3.2 Jungen als Betroffene

Der Tatsache, dass auch Jungen von sexueller Gewalt betroffen sind, wurde lange Zeit kaum Beachtung geschenkt. Auch heute noch ist die Meinung weit verbreitet,

dass einem Jungen „so etwas“ nicht passieren kann. Es fällt den meisten Menschen nach wie vor schwer, Jungen als Opfer zu sehen – noch dazu als Opfer sexueller Gewalt. Daher ist es für viele betroffene Jungen nahezu unmöglich, diese Form der Gewalt zu erkennen und einzuordnen, geschweige denn in Worte zu fassen. Für Jungen ist der Missbrauch zusätzlich mit dem Stigma der Homosexualität behaftet. Außerdem wird von ihnen meist immer noch erwartet, keine Schwäche zu zeigen und sich zu wehren. Aus diesen Gründen fällt es ihnen schwer, sich als Opfer zu offenbaren.

Es ist davon auszugehen, dass etwa ein Drittel der Kinder, die sexuellen Missbrauch erleben müssen, Jungen sind. Jungen unterscheiden sich von Mädchen in Bezug auf Gefährdungslagen, auf das Erleben und die Bewältigung sexuellen Missbrauchs. Dies hat auch damit zu tun, dass erwachsene Bezugspersonen die Risiken und die Betroffenheit von Mädchen und Jungen unterschiedlich wahrnehmen. Das heißt: Bei einem Jungen fällt es uns schwerer, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass er von sexuellem Missbrauch betroffen sein könnte.

Verglichen mit Mädchen sind Jungen weniger häufig innerhalb der Familie von sexueller Gewalt betroffen als vielmehr in sogenannten „sozialen Nahraum“: Bekannte der Familie oder Menschen aus Freizeitorganisationen oder Institutionen, in denen sich Jungen aufhalten, kommen hier als Täter oder Täterinnen infrage. Hinzu kommen auch Gefährdungen durch andere Kinder oder Jugendliche, die sich sexuell übergriffig verhalten.

Formen

- ohne Körperkontakt (z. B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographien)
- mit Körperkontakt (z. B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z. B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung).

3.3.3. Die Folgen

Ein einheitliches Syndrom gibt es nicht, sodass sexueller Missbrauch folglich unterschiedlichste Folgen nach sich ziehen kann. Gleichsam ist es möglich, dass Missbrauchsoffer keine Symptome/Auffälligkeiten zeigen, was laut Untersuchungen darauf zurückzuführen sei, dass sie durch Unterstützung von außen oder eigene Ressourcen weniger beeinträchtigt sind bzw. weniger intensive Formen des Missbrauchs miterleben mussten. Viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind durch die Missbrauchserfahrungen jedoch ein Leben lang geprägt.

Mögliche kurzfristige Folgen zeigen sich vor allem in einem unangemessenen/ altersungemäßen Sexualverhalten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten sowie somatischen und psychosomatischen Störungen.

Als mögliche langfristige Folgen können im Erwachsenenalter auftreten:

- Störungen im Sexualverhalten und Partnerprobleme
- Störungen in der Wahrnehmung eigener Gefühle

- Gefühle der Wehrlosigkeit, Scham, Schuld, Wut
- Ablehnung des eigenen Körpers
- Suizidgedanken, selbstverletzendes Verhalten
- Emotionaler Rückzug, soziale Isolation, Misstrauen, Depression
- Gefühle, außerhalb des eigenen Körpers zu sein
- Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch, Schlaf- und Essstörungen
- Psychosomatische Beschwerden, insbesondere Haut- und Magenkrankungen
- Angstzustände, Alpträume, angstmachende Tagträume
- Sexualisiertes Verhalten, Prostitution
- Psychiatrische Persönlichkeitsstörungen

Diese Störungen sind nicht zwangsläufig auf sexuellen Missbrauch zurückzuführen, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, das Opfer sexuellen Missbrauchs unter einer oder mehrerer dieser Störungen leiden, erhöht.

Sexuell missbrauchte Menschen jeden Alters, die die traumatisierende Erfahrung noch nicht verarbeitet haben, wiederholen zumeist diese Erfahrungen in der Realität. Dies führt nicht zur Verarbeitung des Geschehenen, sondern kann erneut zu seelischen Verletzungen führen. Die Reinszenierung traumatischer Erfahrungen ist eine Möglichkeit, Rückerinnerungen und damit verbundene Gefühle zu vermeiden. Es ist demnach ein Abwehrmechanismus und kann in der Reinszenierung über die Opfer-, Täter- oder Helferrolle erfolgen.

Die Folgen von sexuellem Missbrauch sind nach Einschätzung der meisten Fachexperten *umso schwerwiegender*:

- Je größer der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ist.
- Je größer die verwandtschaftliche Nähe ist, insbesondere wenn es sich um Autoritäts- und Vaterfiguren handelt.
- Je länger der Missbrauch andauert.
- Je jünger das Kind bei Beginn des Missbrauchs ist.
- Je mehr Gewalt angedroht und angewendet wird.
- Je vollständiger die Geheimhaltung ist.
- Je weniger sonstige schützende Vertrauensbeziehungen, etwa zur Mutter oder anderen Personen bestehen.

3.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist „die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen, das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes notwendig wäre.“ (vgl. Münder, J. u.a., Seite 21, Nr. 4 L/Qverz.)

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen (ebenda, Nr.4 L/Qverz.).

Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern zählen,

- solche körperlicher Art (wie essen, trinken, schlafen)
- Schutzbedürfnisse
- Bedürfnisse nach Verständnis, Wertschätzung und sozialer Bindung
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel, Leistung und
- Bedürfnisse nach Selbstwirksamkeit

Vernachlässigung ist gleichzusetzen mit einem chronischen Zustand der Mangelversorgung. Dabei sind die „vernachlässigenden Personen“ in der Regel die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Sorgepflichtigen.

In diesem Sinne weist Vernachlässigung auf eine gravierende Beziehungsstörung zwischen Eltern oder anderen von ihnen autorisierten Betreuungspersonen und Kindern hin. Je jünger die Kinder dabei sind, desto schwerwiegender sind die Auswirkungen und desto größer ist die Wahrscheinlichkeit bleibender Störungen.

Auch wenn in der Praxis eine klare Trennung nicht immer möglich ist, ist eine Unterscheidung in aktive bzw. passive Vernachlässigung wichtig, wenn es um Handlungsstrategien zur Abwendung der Vernachlässigung und der Unterbreitung von Hilfeangeboten geht:

3.4.1 Passive Vernachlässigung

Passive Vernachlässigung ist oft das Resultat von Überforderung und Unkenntnis. Sie entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedürfnissituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen. Beispiele für passive Vernachlässigung sind das Alleinlassen des Kindes über einen unangemessenen langen Zeitraum, Vergessen von notwendigen Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.

3.4.2 Aktive Vernachlässigung

Aktive Vernachlässigung ist dann gegeben, wenn Eltern die Vernachlässigung selbst erkennen, jedoch keine Abhilfe schaffen, keine Hilfe annehmen wollen oder die Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen. Somit handelt es sich bei aktiver Vernachlässigung um die absichtliche Verweigerung von Handlungen zur Befriedigung kindlicher Lebensbedürfnisse. Hierzu zählt die Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz, Liebe usw.

Formen von Vernachlässigung:

Anzeichen von Vernachlässigung können körperlich, erzieherisch oder emotional auftreten. Die Unterlassung fürsorglichen Handelns kann absichtlich oder unabsichtlich erfolgen. Häufig treten mehrere dieser Formen parallel auf. Handlungen, die unter Vernachlässigung fallen, sind insbesondere:

- unzureichende Grundversorgung (mangelnde Ernährung, unzureichende Körperpflege)
- mangelnde Gesundheitsfürsorge
- mangelnde Aufsicht (z. B.: Säuglinge, Kleinkinder werden allein gelassen)
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind

3.4.3 Folgen von Vernachlässigung

Vernachlässigung hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und seelische Entwicklung eines Kindes. Sie kann zu gravierenden, bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen bzw. beinhaltet sie zumindest ein hohes Risiko für solche Folgen. Vernachlässigung weist auf eine massive Beziehungsstörung zwischen Betreuungspersonen und Kind hin.

Grundsätzlich ist zu bedenken: Je jünger die betroffenen Kinder sind und je tiefgreifender die Vernachlässigung ist, desto größer ist das Risiko für bleibende Schäden. Für Säuglinge können Versorgungsmängel schon nach kurzer Zeit lebensbedrohlich sein. Die Nichtversorgung eines Säuglings oder Kleinkindes über einen Tag oder eine Nacht kann bereits zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen und lebensbedrohlichen Situationen führen. Je jünger das Kind ist, desto schwerwiegender muss dessen Gefährdung eingeschätzt werden. Gleiches gilt bei zusätzlicher Krankheit oder Behinderung des Kindes

Vernachlässigte Kinder haben ein erhöhtes Risiko, sowohl für Depressionen, Ängste, sozialen Rückzug, Schulvermeidung etc. (internalisierende Störungen), als auch für unkontrollierte Aggressionen, Unruhe, Hyperaktivität etc. (externalisierende Störungen). Auch das generelle Risiko für die Entwicklung einer psychiatrischen Störung ist erhöht.

Wenn kindliche Lebensbedürfnisse über einen längeren Zeitraum unbefriedigt bleiben, so ist dies eine Vernachlässigung. Ist diese Vernachlässigung von großer Intensität bzw. tritt sie häufig oder dauerhaft auf, kann es abhängig vom Bereich der Mangelerscheinung zu erheblichen Defiziten oder Schädigungen im physischen, psychosozialen und/oder kognitiven Bereich kommen.

Vernachlässigung von kindlichen Bedürfnissen und ihre möglichen (Spät-) Folgen

Verschiedene Bedürfnisse

Mögliche (Spät-)Folgen

Körperliche Bedürfnisse

Versorgung

Hunger, Mangel- oder Fehlernährung, Unter- oder Übergewicht, Gedeihstörungen, psychosoziale Fehlentwicklung usw.

Körperpflege/Hygiene

Hauterkrankungen/Entzündungen (z. B. im Windelbereich), Ungezieferbefall, Defektheilung usw.

Tagesablauf

Schlafstörungen, Apathie am Tag, Entwicklungsstörungen

Sicherheit/Schutzbedürfnisse

(Relative) Freiheit von Angst

Angst, Selbstwert- und emotionale Probleme usw.

Verschiedene Bedürfnisse

Mögliche (Spät-)Folgen

Sicherheit/Schutzbedürfnisse

Aufsicht

Unfälle, unfallbedingte Behinderungen usw.

Gesundheitsfürsorge

Hohe Infektanfälligkeit, vermeidbare Krankheiten, schwere Krankheitsverläufe usw.

Körperliche Unversehrtheit

Angst, Verletzungen durch Misshandlungen bzw. sexuellen Missbrauch, posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen

Bedürfnis nach sozialer Bindung

Liebe, Zuwendung

Gedeihstörungen, emotionale Störungen usw.

Stabile Bindungen, Beziehungen

Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe – Distanz), Bindungsstörungen usw.

Bedürfnis nach sozialer Anerkennung

Lob, Wertschätzung

Mangelndes Selbstwertgefühl, Unsicherheit usw.

Bedürfnis nach Selbstverwirklichung

Anregung, Vermittlung von Erfahrungen

Entwicklungsstörungen/-defizite, Sprachprobleme, psychiatrische Störungen, Deprivation usw.

3.4.4 Risikofaktoren für Vernachlässigung

Risikofaktoren dürfen nicht mit manifester Kindesvernachlässigung verwechselt werden. Dennoch gilt: Je mehr Risikofaktoren bestehen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit für eine manifestierte Vernachlässigung. Obwohl es keine spezifischen Risikofaktoren gibt, erscheinen neben allgemeinen psychosozialen Risikofaktoren wie Armut, sozioökonomische Belastungen, Disharmonie zwischen den Eltern etc. insbesondere folgende Risikobedingungen von Bedeutung: Biografische elterliche Belastungen, Einstellungen und Verhalten dem Kind gegenüber in der Schwangerschaft, Persönlichkeitsfaktoren der Eltern, besondere kindliche Merkmale.

3.5 Seelische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt sind „Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindern“ (siehe fachliterarische

Ausführungen des Kinderarztes Eggers, C. ,1994 zu seelischen Misshandlungen von Kindern).

Weite Verbreitung hat die Definition der seelischen Gewalt als: Wiederholtes Verhaltensmuster, welches den Kindern vermittelt, dass sie wertlos, ungeliebt, unerwünscht und nur für die Bedürfnisbefriedigung anderer von Nutzen sind.

Seelische Gewalt liegt z. B. dann vor, wenn dem Kind von den Bezugspersonen ein Gefühl der Ablehnung vermittelt wird. Ablehnung drückt sich darin aus, dass ein Kind gedemütigt und herabgesetzt wird oder unangemessene sportliche bzw. künstlerische Leistungen gefordert werden. Aber auch durch Liebesentzug, Zurücksetzung und Gleichgültigkeit, sowie dem Ignorieren von kindlichen Bedürfnissen erlebt ein Kind Ablehnung.

Schwerwiegend sind ebenfalls Verhalten, die dem Kind Angst machen, z. B. Einsperren in einen dunklen Raum, das Kind über längere Zeit allein lassen, Isolation des Kindes, Drohungen gegenüber dem Kind, anbinden des Kindes, Wutanfälle oder Beschimpfungen, den Mund mit Klebestreifen zukleben. Auch überbehütendes und überfürsorgliches Verhalten kann zu seelischer Gewalt werden, wenn es Ohnmacht, Wertlosigkeit und Abhängigkeit vermittelt. (Nicht von ungefähr untersuchen heute verschiedene Fachdisziplinen Merkmale und Wirkungen der sogenannten „Helikopter oder Rasenmäher - Eltern“ für Kinder.)

Aufgrund oft verzögert eintretender Folgen dieser Form von Gewalt fällt insbesondere eine Abgrenzung gegenüber bloß unangemessenem oder ungünstigem Verhalten und auch von Formen seelischer Vernachlässigung in der Regel nicht leicht.

Die seelische Misshandlung durch Eltern oder nahe Bindungspersonen ist besonders schwerwiegend und hat eher langfristige Folgen, weil ein notwendiger Schutz des Kindes ausgerechnet durch seine von ihm geliebten Bindungspersonen nicht gewährt wird. Die seelische Misshandlung traumatisiert schwerer, wenn sie von nahe stehenden Menschen ausgeht. Zudem ist das Kind der seelischen Misshandlung wiederholt ausgesetzt und hat damit keine Möglichkeit einer Selbstwirksamkeit als Traumabewältigung.

Im Einzelfall kann das Verhalten von pädagogischen Bezugspersonen die Qualität seelischer Misshandlung erreichen. Kompetente Eltern, die auf ihre Kinder eingehen, ihnen glauben und vertrauen, können diese aber gut schützen. Schwieriger ist es, wenn dem Kind nicht geglaubt wird oder die Bezugspersonen sich mit der misshandelnden pädagogischen Autoritätsfigur identifizieren und deren Verhalten entschuldigen.

Seelische Misshandlung durch Gleichaltrige – wie z. B. „Mobbing“ (= ein systematischer und gezielter Übergriff über einen längeren Zeitraum auf ein (zumeist) einzelnes Kind). Betroffene Kinder werden oft gehänselt, verspottet oder lächerlich gemacht oder "Bullying" (= ein Phänomen, indem wird ein einzelner von einem oder mehreren in seiner Gruppe schikaniert und terrorisiert) wird von den betroffenen Kindern häufig nicht mitgeteilt, weil sie keinen Weg sehen, dieser Form der Misshandlung (Beleidigen, Beschimpfen, Auslachen, Herumstoßen, Erniedrigen,

Ausschließen, Verbreiten von Unwahrheiten usw.) zu entgehen oder von den Versuchen der Erwachsenen, ihnen zu helfen, enttäuscht wurden.

„Mobbing“ oder „Bullying“ trifft eher Kinder mit einem geringen Selbstwertgefühl oder einem ohnehin schwachen Stand in der Gruppe. Körperliche Stigmata oder Krankheiten können zusätzlich zur Ausgrenzung beitragen. Zu bedenken ist, dass gerade seelische Misshandlungen unter Gleichaltrigen mit einer hohen Gefahr auch körperlicher Übergriffe verbunden sind.

3.5.1 Seelische Misshandlung tritt selten alleine auf

Seelische Misshandlung tritt selten als einzige Misshandlungsform auf. Wer bereit ist, ein Kind seelisch zu misshandeln, für den ist die Schwelle zu körperlichen Übergriffen oft herabgesetzt. Bei Hinweisen auf seelische Misshandlung muss daher immer auch an die Möglichkeit einer körperlichen und sexuellen Gewalt und ggf. Vernachlässigung gedacht werden. Auch seelische Misshandlung durch andere Kinder kann mit körperlicher Gewalt einhergehen.

Personen, die ein Kind viel bestrafen, probieren oft alle Formen der Bestrafung aus. Körperliche Bestrafung geht teilweise mit zusätzlichen seelischen Misshandlungen, wie Beschimpfen, ungerechtfertigtem Kritisieren und Wertlosmachen einher.

3.5.2 Folgen seelischer Misshandlung

Wie schwerwiegend die Folgen seelischer Misshandlung für ein Kind sind, hängt von seinem Alter, seiner Verfassung, auch von den intellektuellen Fähigkeiten und den damit denkbaren Ausweich- und Bewältigungsmöglichkeiten, aber auch von Vorerfahrungen ab. Frühere Erfahrungen mit anschließend erlebter Schutzlosigkeit machen Kinder anfälliger für künftige Traumafolgen.

Eine vorhandene Bindung an ihre misshandelnde Person führt die seelisch misshandelten Kinder zunächst zu Adaptionsleistungen. Zum Beispiel: Obwohl sie im Keller eingesperrt waren und Todesängste erlebten, präsentieren sie sich anschließend brav und fröhlich, um drohenden weiteren Misshandlungen zu entgehen.

Erst wenn diese Kinder sich nicht mehr anpassen können, zeigen sie Symptome, wie beispielsweise Angstzustände, Panikreaktionen, Schulprobleme oder eine schwierigere erzieherische Führbarkeit. Gerade auch solche Kinder, die schon in ihrer Anpassungsleistung und Selbstregulation beeinträchtigt sind, werden vermehrt Opfer von seelischen Misshandlungen, die aufgrund eines geringen Selbstwertgefühls umso schwerwiegender wirken.

Langfristig haben Kinder, welche eine seelische Misshandlung erlebt haben, deutlich ungünstigere Entwicklungsmöglichkeiten als nicht betroffene Kinder.

4. Ausbildung von Resilienz - Präventionsmittel einer Kita - das Zusammenwirken von Risiko- und Schutzfaktoren

Resilienz (umgangssprachlich auch Stressresistenz) beschreibt generell die Fähigkeit einer Person, belastende Lebensumstände und negativen Stress erfolgreich, also die psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen, psychologischen oder psychosozialen Entwicklungsrisiken zu bewältigen.

Das Erlangen von Resilienz wird wesentlich vom Zusammenspiel der Risiko- und Schutzfaktoren beeinflusst.

Risikofaktoren

= risikoerhöhende, entwicklungshemmende und krankheitsbegünstigende Bedingungen

biol./psychologische Merkmale, wie z. B.:

- Komplikationen bei der Geburt
- Erkrankungen
- unsichere Bindung
- niedriger Intelligenzquotient
- schwieriges Temperament

psychosoziale Merkmale, wie z. B.:

- Armut
- Arbeitslosigkeit
- elterliche Trennung
- niedriges Bildungsniveau
- Wohnverhältnis
- Migrationshintergrund

Schutzfaktoren

= risikomildernde, entwicklungsfördernde und protektive Bedingungen

personale Ressourcen, wie z. B.:

- Intellektuelle Fähigkeiten
- Problemlösefähigkeiten
- Selbststeuerung
- soziale Kompetenz
- Umgang mit Stress

Soziale Ressourcen, wie z. B.:

- Erziehungsstil
- Stabile Bezugsperson
- Regeln und Strukturen
- Bildungsniveau
- Kindliche Förderung
- Respekt
- Wertschätzung

Belastungen



RESILIENZ



Ressourcen

Eine Analyse der Risiko- und Schutzfaktoren ist notwendig, um Gefahrenpotentiale für den Kinderschutz sowie mögliche Gelegenheitsstrukturen für eine Kindeswohlgefährdung im Elternhaus und in der Kindertageseinrichtung aufzudecken und entsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen. *Kindeswohlgefährdung* muss nicht aus einer extremen und unerwartet eintretenden Krise heraus entstehen. Sie *kann sich auch aus einer anhaltenden Belastungssituation heraus entwickeln*, in der mehrere Risikofaktoren gleichzeitig oder in einer zeitlich dichten Abfolge auftreten. Durch ein achtsames Miteinander soll die Gefahr seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt minimiert werden. Mit der Förderung von Resilienz im Alltag der Kita, zum Beispiel durch die Stärkung sozialer Bindungen und der Vermittlung eines positiven Selbstwertgefühls, kann Risikofaktoren, die eine Kindeswohlgefährdung begünstigen, entgegengewirkt werden. Im Kitaalltag geschieht Resilienzförderung den gesamten Tag. Zur positiven Beeinflussung des Prozesses wird den Kindern eine anregende Umgebung geschaffen, die viel Raum und Material zur kreativen Entfaltung mit anderen Kindern bietet. Freispielzeit mit der Möglichkeit für eigene Entscheidungsspielräume sind wichtig für die individuellen Lernerfahrungen von Kindern. Unterstützende Anleitungen und Hilfestellungen bei Auseinandersetzungen und Problemstellungen durch die Kita-Mitarbeitenden bieten den sicheren Raum für wichtige Lernerfahrungen. Die Kinder erhalten die Möglichkeit den Umgang mit Problemen oder Schwierigkeiten zu erleben und entwickeln eigene Fähigkeiten der Problemlösung.

4.1 Grobe Übersicht von Kinderschutzaufgaben aller Mitwirkenden einer Kita

Träger:

- Umsetzung der in der Betriebserlaubnis festgeschriebenen Voraussetzungen
- Einstellung von geeignetem, qualifiziertem Personal zur Kinderbetreuung mindestens entsprechend der geltenden Gesetzgebung
- Forderung und Prüfung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Neueinstellung von Betreuungspersonen und weiterhin gemäß geltendem Wiederholungsrhythmus (z. B. alle 5 Jahre)
- Ermöglichung von Fortbildungen und Fach-Beratung im Rahmen der Qualitätssicherung
- Verantwortlichkeit gegenüber Aufsichtsbehörden
- Information der Einrichtungsleitung über Neuerungen
- Unterstützung einzelner Mitarbeitenden bei Überforderungssituationen

Einrichtungsleitung:

- Qualitative Wahrnehmung der Leitungsaufgaben
- Umsetzung und Reflexion des eigenen Führungsstils, vgl. QMHB Kapitel 3.1 ff Führungsgrundsätze
- Überprüfung der angewandten Methoden und Umgang mit den Kindern, vgl. QMHB Kapitel 5 ff Prozesse der pädagogischen Arbeit
- Gewährleistung von Kindeswohl und Schutz vor Gewalt durch die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes
- Einräumen von Raum und Zeit für kollegiale bzw. fachliche Beratung und fachliche Diskussionen bzw. Reflexionen
- Information des Trägers über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse

Team:

- Wahrnehmung der Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und Einleitung geeigneter Schritte zum Schutz von Kindern in Verbindung mit dem vorhandenen Kinderschutzkonzept
- Verfügung über Basiswissen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Kinderschutzes
- Dokumentation bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch die involvierte, verantwortliche Fachkraft und Information an die Einrichtungsleitung
- Professioneller Umgang miteinander (Wertschätzung, konstruktive Kritik verankert in einer Fehler-Lern-Kultur)

5. Kindeswohlgefährdung (KWG)

5.1 Grundsätzliches

Eine Gefährdung in der Einrichtung kann auf allen Ebenen zu Erstarrung und Unsicherheit führen. Es sollten deshalb Handlungsempfehlungen im Vorfeld erarbeitet sein, wie auftretende Fälle auf struktureller und personengruppenbezogener Ebene aufgearbeitet werden. Es ist Trägeraufgabe, diesen Prozess in

Gang zu bringen, zu steuern und zu kontrollieren und eine Fachberatung zu ermöglichen.

Es ist wichtig, von Beginn an zu wissen, an wen man sich mit Hinweisen/ Vermutungen wendet. Wer steuert im Weiteren den Prozess? Was muss getan werden? Was sind erste sinnvolle Schritte? Wer spricht mit wem? Wer ist zu welchem Zeitpunkt über was informiert? usw., vgl. hierzu auch QMHB Kapitel 3.6 KWG.

Grundsätze

- Ruhe bewahren! Risikoeinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip!
- Alles wird dokumentiert!
- Die Betroffenen (Eltern, Kinder) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird (z. B. bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch)!
- Bei akuter Gefahr für Leib und Leben – Notruf „112“ starten!
- Handeln wird immer mit der Leitung abgestimmt!
- Nicht jede in der Kita aufgenommene Benachrichtigung über Ereignisse zu einem Kind entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt staatliches Eingreifen!

5.2 Einbeziehung der Leitung/Ersteinschätzung im Team/kollegiale Fallberatung

Der Erste Schritt im Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, die Leitung zu informieren und in den Fall einzubeziehen. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Gesamtverantwortung für die Einrichtung der Leitung obliegt. Gerade der Umgang mit der Thematik Kindeswohlgefährdung bedarf eines abgestimmten Verfahrens zum Wohle der Kinder.

Gleichzeitig sichern sich die Fachkräfte mit dem Einbezug der Leitung persönlich ab, die im Falle der akuten Gefährdung die Mitteilung an das Jugendamt durchführt und den Träger über den Sachverhalt informiert. Die Fachkraft, die die Fallverantwortung innehat, kann in der weiteren Arbeit mit der Familie das bestehende Vertrauensverhältnis so besser aufrechterhalten, als wenn sie selbst den Fall melden würde.

Die Risikoeinschätzung im Team bietet die Möglichkeit, neue/andere Sichtweisen dazu zu gewinnen und so mehr Klarheit zu bekommen. Methodisch bietet sich hierbei die „Kollegiale Beratung“ als eine Möglichkeit der Risikoeinschätzung im Team an. Kollegiale Beratung ist keine eigens für die Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelte Beratungsform, sondern wird schon seit langem praktiziert.

Zentrale Merkmale der kollegialen Beratung sind:

- unter den Mitarbeitenden wird im Team ohne externe/-n Fachberater/-in nach Lösungsmöglichkeiten für ein konkretes Problem gesucht,
- es gibt klare Rollen (Gesprächsleitung, Falleinbringer/-in, beratende Gruppe), die von Beratung zu Beratung neu verhandelt werden (= Rotationsprinzip),
- sie läuft in festgelegten Phasen ab.

Wenn die kollegiale Fallbearbeitung nicht zu einer Lösung führt und/oder eine zusätzliche externe Expertise nötig wird, ist es für den Träger der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII bindend, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

5.2.1  Materialien und Methoden - Vorlage 1 „Kollegiale Fallberatung“ 

5.3 Kindeswohlgefährdung erkennen können

Es besteht eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde (Jugendamt) zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, (siehe trägereigene Vertragsunterlagen).

Folgende Aufgaben kommen in der Kita nach § 8a SGB VIII und Kinderschutzgesetz (Artikelgesetz) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines zu betreuenden Kindes auf die Mitarbeitenden zu:

- Lückenlose Dokumentation der Ereignisse und Ergebnisse der Gesprächsrunde(n) mit Datum
- Interne Gefährdungseinschätzung vornehmen
- Bei Absicherung des eigenen Eindrucks oder Klärung über das Vorliegen einer KWG abschließende Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer beratenden insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- Erziehungsberechtigte sowie Kinder in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise für Lebensumstände oder Handlungen gegen Kinder, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden!

5.3.1 Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdung können sein:

(Aufzählung ist nicht abschließend und erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen eines Kindes!)

5.3.1.1  Anlage B) Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld 

1. Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeglicher Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kot-Reste auf der Haut des Kindes, faule Zähne, Karies)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

2. Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an Jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricher-Szene, Lokale auf der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder (z. B. Geschwister der Kita-Kinder) bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kindergartenkind kommt sehr unregelmäßig, fehlt ohne Entschuldigung
- Kind begeht gehäuft Straftaten

3. Verhalten der Erziehungspersonen oder Personen aus der häuslichen Gemeinschaft, die die Betreuung des Kindes mittragen

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen u.a.
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Wiederholtes massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

4. Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten angehalten/genötigt

5. Persönliche Situation der Erziehungspersonen oder Personen aus der häuslichen Gemeinschaft, die Betreuung des Kindes mittragen

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

6. Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“, Medikamente)
- Das Fehlen einer kindgerechten Ausstattung in der Wohnung (kein geeigneter Schlafplatz, kein Spielzeug)

Die Anhaltspunkte müssen immer im *Einzelfall beurteilt* werden. Einschätzungen und Anhaltspunkte können nur dort erfolgen, wo zuverlässige Informationen vorliegen, d. h. es kann nur das bewertet werden, was *ich* konkret beobachten kann bzw. worüber *mir zuverlässige Informationen* vorliegen. (Gerüchte oder nicht namentlich zu benennendes, zugetragenes „Hören/Sagen“ gelten nicht als zuverlässige Quelle!)

5.4 Das Besondere der akuten Kindeswohlgefährdung

Wenn eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, reicht bereits ein einziger vorliegender Faktor, um zwingend sofort aktiv zu werden, um die akute Gefährdung abzuwenden. Es besteht Gefahr für Leib und Leben bzw. Gefahr für eine massive Schädigung. In diesem Fall ist, wenn die Gefährdung mit eigenen Mitteln nicht umgehend abgewendet werden kann, zunächst das Leben des Kindes zu sichern. Je nach Notfallsituation sind der Notarzt (112) ggf. zusätzlich die Polizei (110) und das Jugendamt zu informieren (bei Gefahr für Leib und Leben!).

5.4.1 Verschiedene Gefährdungssituationen

5.4.1.1 Notfall – Gefahr für Leib und Leben

Dies ist eine Gefährdungssituation, die sofortiges Handeln erfordert, da ansonsten akute Lebensgefahr besteht, z. B. Suizidandrohung, lebensbedrohliche Verletzungen usw.

Handlungsempfehlung:

- **Notruf absetzen:** 112 – Rettungsleitstelle, ggf. Unterstützung auch über
110 – Polizei, z.B. bei Bedrohung oder vermuteten körperlichen Angriffen
- **Jugendamt melden:**

5.4.1.1 Kontaktdaten Kreisverwaltung - Jugendamt – Jugend- und Sozialdienst

- Bei akuten Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten der Kreisverwaltung erreichen Sie den Jugend- und Sozialdienst (JSD) über die Rettungsleitstellenummer, Tel.: 112
- Innerhalb der Geschäftszeiten im Jugend- und Sozialdienst des Kreises RD-Eck., (Stand Juni 2024):

MO 08:00 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen

DI 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr

MI 07:15 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen

DO 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

FR 08:00 - 12:00 Uhr

a) über die *Zentrale der Kreisverwaltung*, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Tel.: 04332 202-0

b) oder direkt über die Geschäftszimmer der vier zuständigen regionalen Fachgruppen im Jugendamt:

Fachgruppe Eckernförde, Geschäftszimmer Tel.: 04351 7576-40

Fachgruppe Kieler Umland, Geschäftszimmer Tel.: 04331 202-7100

Fachgruppe Nortorf, Geschäftszimmer Tel.: 04392 4083-10

Fachgruppe Rendsburg über die Zentrale der Kreisverwaltung Tel.: 04331-202-0

5.4.1.2 Gefährdungsbereich

Dieser wird angenommen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung von hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.

Handlungsempfehlung:

Die gefährliche Situation ist mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdung nicht innerhalb eines festgelegten Zeitfensters (siehe Schutzplan) abgewendet werden kann oder die zur Verfügung stehenden Mittel/Ressourcen nicht reichen bzw. nicht zuverlässig im Blick behalten werden kann, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.

5.4.1.3 Graubereich

Dieser ist auch als schleichende Gefährdung definiert; das heißt Anhaltspunkte werden in geringer Ausprägung wahrgenommen.

Es wird andererseits als versteckte, noch nicht in Erscheinung tretende Gefährdung definiert.

Handlungsempfehlung:

Die gefährdende Situation ist mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern und es ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdungsmomente nicht abgewendet werden können oder die Eltern nicht zur Kooperation und zur Inanspruchnahme von Hilfen bereit sind, ist die Situation weiter zu beobachten. Gegebenenfalls können weitere Informationen eingeholt werden. Nach einem festgelegten Zeitrahmen ist die Situation erneut einzuschätzen. Wenn eine neue Einschätzung eine Gefährdung ergibt, ist der Handlungsempfehlung für Gefährdung zu folgen.

Die Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ermöglicht eine Zuordnung der Gefährdungssituation!

5.5 Klärungsbedarf der Kindeswohlgefährdung über die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa) - Risikoeinschätzung

Wenn mehrere Gefährdungsfaktoren vorliegen, kann die Summe und Intensität der Faktoren einer Kindeswohlgefährdung entsprechen. Zur Klärung der Gefährdungssituation berät die InsoFa, ihre Hinzuziehung ist bindend, um geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung einleiten zu können.

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) haben Personen, die beruflich mit Kindern in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Aufgaben der InsoFa

Die Hinzuziehung der InsoFa hat zum Ziel, die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität der Risikoeinschätzung und gegebenenfalls der sich daran anschließenden Planung von Schutzmaßnahmen zu optimieren. Ihre Aufgabe ist es, moderierend und strukturierend für einen qualifizierten Prozess der Risikoeinschätzung zu sorgen. Sie unterstützt Ratsuchende darin, den Blick auf eine zur Gefährdung passende „Aufmerksamkeitsrichtung“ zu lenken und die Problemlagen zu bewerten. Sie moderiert den Entscheidungsprozess für die Fallverantwortlichen und berät, wie die Risikoeinschätzung sowie deren Ergebnis sachgerecht zu dokumentieren sind.

Dies bedeutet, dass ausgehend vom Auftrag, die InsoFa im Gespräch mit den Mitarbeitenden der Einrichtung Informationen zum Kind, den Eltern/Sorgeberechtigten, zur Beziehung zwischen Kind und Eltern/Sorgeberechtigten, zum Umfeld, zu bisherigen Hilfen sowie Ressourcen der Eltern/Sorgeberechtigten und des Kindes sammelt. Ausgehend von vorhandenen Informationen erfolgt eine Risikoeinschätzung, woraus die Planung des weiteren Vorgehens resultiert.

Die Unterstützung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft im Kreis Rendsburg-Eckernförde** erfolgt wie folgt:

Sollten im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung identifiziert werden, ist die InsoFa an einer Risikobewertung zu beteiligen:

5.5.1 Kontaktdaten zur InsoFa über das Diakonische Werk etc.

Kontakte sind möglich über die **Büros der Erziehungsberatungsstellen** (je nach Einzugsgebiet) in **Eckernförde oder Rendsburg**. Hier stehen für diese Aufgabe langjährig im Kinderschutz erfahrene Pädagogen und Psychologen zur Beratung zur Verfügung. Bei der Meldung der Sachlage ist es wichtig kurz zu skizzieren, welche Problemstellung vorliegt, da bereits dadurch die geeignetste Fachkraft schnellst möglich auf die Kita-Mitarbeitenden zukommen kann. Auch hier sind datenschutzrechtliche Aspekte zu bedenken und der Fall ist anonymisiert vorzustellen, vgl. QMHB Kapitel 7.2 ff Datenschutz

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 13.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefonnummer Rendsburg: 04331-696330

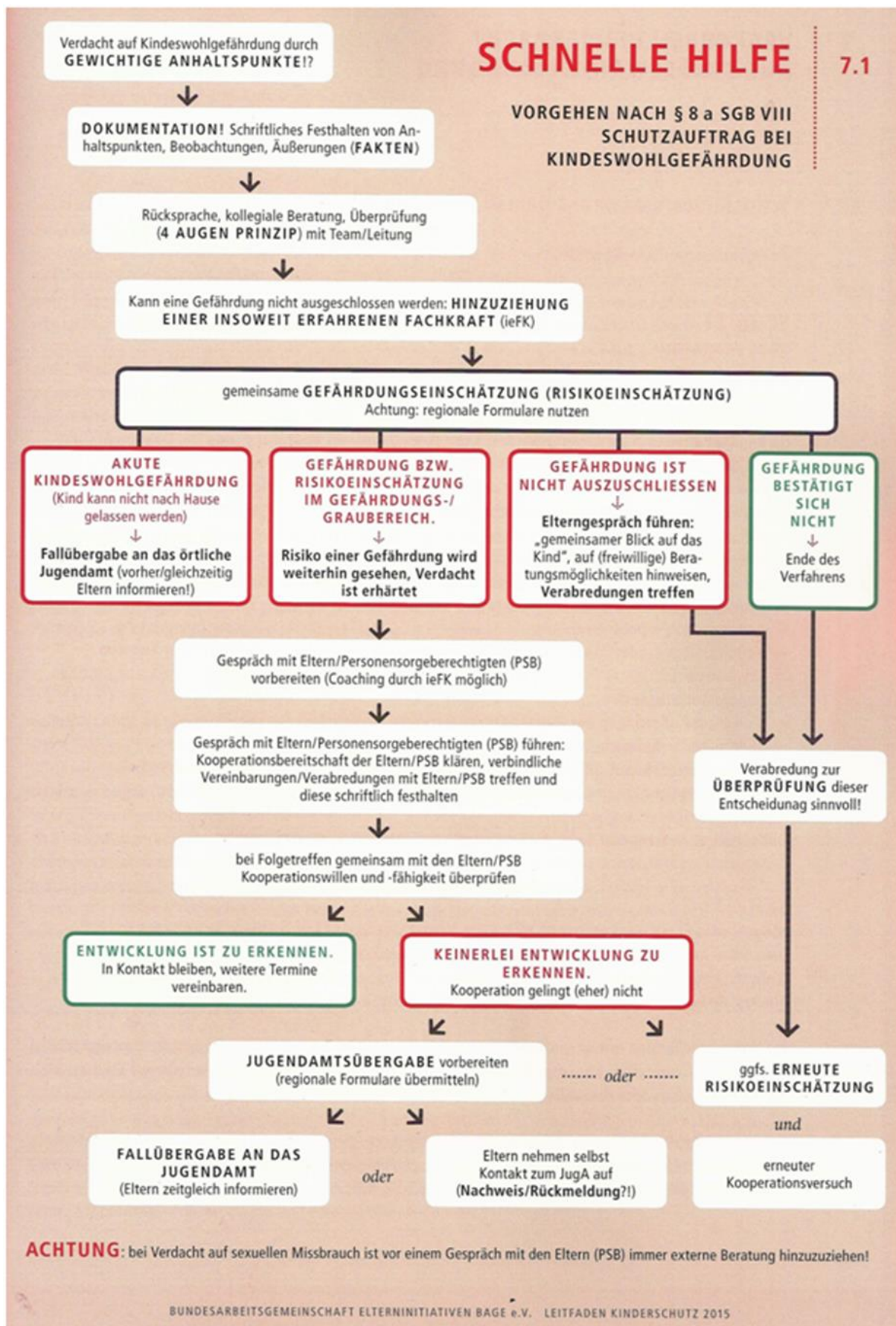
Telefonnummer Eckernförde: 04351-893110

In **Gettorf** steht je nach Vereinbarungsstand mit der Gemeinde für den Geltungsbereich der Amtsverwaltung Dänischen Wohld ggf. das **Familienzentrum der AWO, Kieler Chaussee 24, 24214 Gettorf, Tel. 04346-8602, E-Mail: kathleen.schaefer@awo-gettorf.de** als Ansprechpartner für die **Inanspruchnahme einer InsoFa** zusätzlich und ortsnah zur Verfügung.

Sollte nur eine Telefonansage zu erreichen sein, hinterlasst bitte den Namen der Einrichtung und der Fallverantwortlichen bzw. des Anrufenden sowie das konkrete Anliegen, damit ein Rückruf zeitnah erfolgen kann!

Vgl. hierzu auch die unterstützenden Unterlagen und Dokumentationsvorlagen im QMHB Kapitel 6.3.

5.6 Handlungsablaufplan Kindeswohlgefährdung



5.7 Das Elterngespräch

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung, zum einem für die Mitarbeitenden der Einrichtung und zum anderen für die Eltern als Konfrontierte, dar. Das Elterngespräch dient dazu, Lösungen für das Kind im Einvernehmen mit den Eltern zu entwickeln und einen konstruktiven, wertschätzenden Kontakt zu finden.

Dabei sollte auf eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens geachtet werden, d. h. die Fachkräfte der Einrichtung sprechen nicht in der Öffentlichkeit mit Eltern über Probleme ihrer Kinder bzw. in der Familie. Solche Gespräche werden in einem gesonderten Besprechungsraum, in dem ungestört miteinander gesprochen werden kann, geführt.

Im Elterngespräch geht es um die Verdeutlichung des Ergebnisses der Risikoeinschätzung, das Angebot von Hilfen und ggf. der Aufforderung, den Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen.

Wichtig ist dabei die Haltung der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung gegenüber den Eltern. Die Mitarbeitenden müssen sich vergegenwärtigen, dass ihr Gegenüber nicht ihr Gegner ist, d. h. diese Personen müssen in ihrer Andersartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen respektiert werden. Erst auf Basis dieser Grundhaltung können die inhaltlichen Fragen und die Bewältigung der Probleme und Konflikte angegangen werden. Hier muss ressourcenorientiert gedacht werden.

Es muss bewusst sein, dass die meisten Eltern ihren Kindern nichts Böses wollen, sie aber durch ihre eigene Lebensgeschichte unter Umständen nicht das Vermögen haben, in der Erziehung, Pflege und Versorgung des Kindes alles richtig zu machen. Niemand ist perfekt! Wichtig ist es, nicht nur auf die Schwächen ein Auge zu haben, sondern insbesondere darauf, was den Eltern alles gelingt. Hierfür sollte den Eltern ein Lob ausgesprochen werden. Beachtung sollte die „fünf zu drei“ Regel finden, d.h. im Gespräch sollte häufiger positiv als negativ artikuliert werden, (wenn es denn der Realität entspricht).

Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sollten ihr Hauptaugenmerk auf kurze und verständliche Erklärungen legen und in der Kommunikation Fremdwörter sowie Fachausdrücke vermeiden. Eine klare Ausdrucksweise ist notwendig d. h. einfaches, klares und genaues Deutsch. Es sollten Ich-Botschaften genutzt und die Besorgnis um das Kind in den Vordergrund gestellt werden.

Ausgangspunkt ist, dass Eltern bzw. Familien grundsätzlich in der Lage sind und über Ressourcen verfügen, um mit der Unterstützung der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung eine Lösung zu finden. Die Einschätzung der Ressourcen, wie die Kooperationsfähigkeit der Sorgeberechtigten und deren soziale und individuelle Ressourcen, ist ein wichtiger Bestandteil der Fallarbeit und kann wesentlich zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen.

5.7.0 Materialien und Methoden - Vorlage 2 „Ressourcenkarte“

Es soll bedacht werden, dass ein Besuch in der Kindertageseinrichtung für manche Eltern schon ein großer Schritt sein kann. Einige Eltern haben ein anderes

Zeitmanagement, Ordnungs- und Wertesystem und eine ganz eigene Weltansicht, die mit den Vorstellungen der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung kollidieren können. Aus diesem Grund sind im Gespräch kleine Schritte zu vereinbaren, die als Zielsetzung für die Eltern erreichbar sind.

5.7.1 Grundhaltung der Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung:

- Balance zwischen Empathie und Distanz – Verstehen, aber nicht einverstanden sein – Haltung klar vermitteln
- Wertfreie Herangehensweise, d.h. klare sachliche Beschreibung der Beobachtungen – keine Anschuldigungen, keine Vorwürfe
- Wertschätzung, vertrauensvoller Ansatz – Eltern haben die prinzipielle Fähigkeit für den Umgang mit ihrem Kind
- Offenheit für Perspektivwechsel – Not der Eltern wahrnehmen und anerkennen
- Transparenz – eigene Handlungsschritte nachvollziehbar darstellen – Grenzen aufzeigen

5.7.1.1 Materialien und Methoden - Vorlage 3 „Übung zum Perspektivwechsel Eltern“

5.7.2 Grundlagen der Gesprächsführung

In Gesprächen gibt es mehrere Ebenen, deren Unterscheidung wichtig ist, um das eigene Gesprächsverhalten und das des Gegenübers besser einordnen und begreifen zu können. Eines der bekanntesten Modelle zur Differenzierung ist das Kommunikationsquadrat von Friedemann Schulz und Thun, in dem er vier Aspekte der Nachricht bzw. Botschaft unterscheidet:

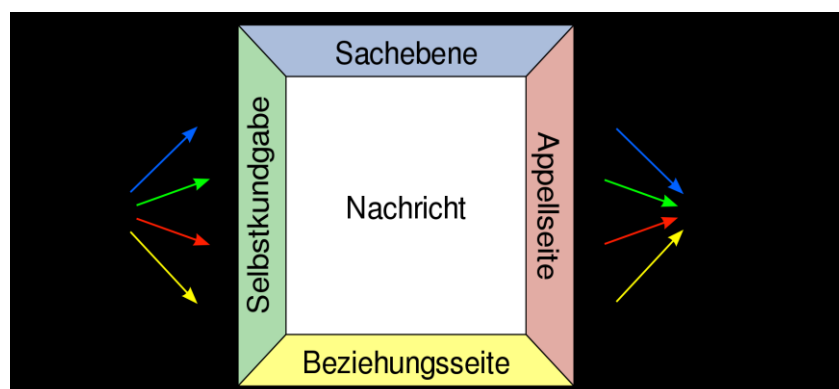
Exkurs: Wie lauten die vier Seiten einer Nachricht nach Thun?

Sachebene: Die reinen Informationen, die in der Nachricht enthalten sind, z.B. „Ist noch Kaffee da?“ (Worüber informiere ich)

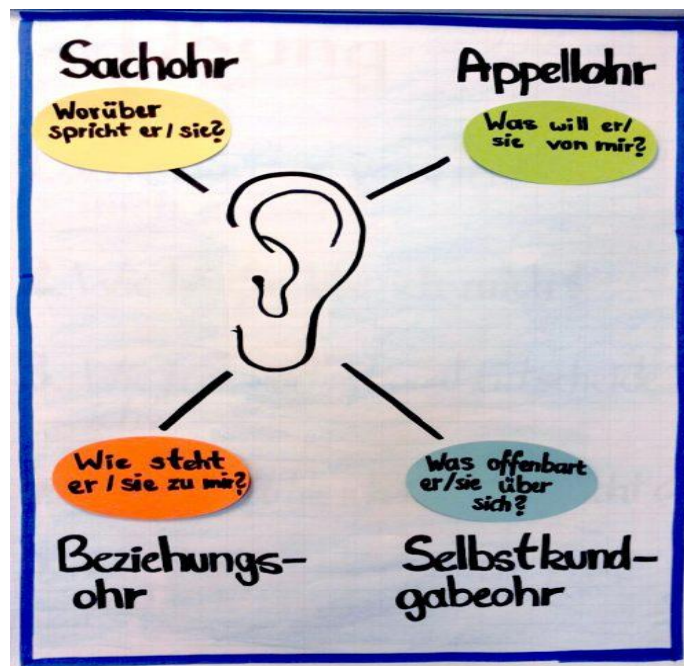
Selbstoffenbarungsebene: Was die Nachricht über den Sender offenbart, z. B. „Ich würde so gern Kaffee trinken.“ (Was ich von mir selbst kundgebe)

Beziehungsebene: Was die Nachricht über die Beziehung zwischen Sender und Empfänger aussagt, z. B. „Immer muss ich hier frischen Kaffee kochen!“ (Was ich von dir/dem anderen halte und wie wir zueinander stehen)

Appellebene: Welche Wirkung der Sender mit seiner Nachricht erzielen möchte, z. B. „Ich will, dass er/sie Kaffee kocht.“ (Wozu ich dich veranlassen möchte)



oder



5.7.3 Gesprächsregeln, die zu beachten wertvoll sind

- Gespräche vorbereiten, Gesprächsleitfaden nutzen, vgl. QMHB Kapitel 3.6.1, S. 4/5
Schwierige Gespräche sollten gut vorbereitet werden. Nehmt euch Zeit für die Begrüßung, den Hauptteil, den Gesprächsabschluss und die Nachbereitung.
- Rollenklärung
Eigene Gefühle im Vorfeld reflektieren, eigene Grenzen und Möglichkeiten kennen
- Ich-Botschaften
Ich-Botschaften sind weniger anklagend als Du-Botschaften. „Mir ist aufgefallen, dass...“, „Ich Sorge mich um...“
- Offene Fragen (keine Warum-Fragen, keine Suggestivfragen)
Fragen offen, positiv, wertfrei und verständlich formulieren, z. B. „Was braucht Ihrer Meinung nach ihr Kind jetzt am meisten?“, „Was könnten Sie dafür tun?“, „Was bräuchten Sie von uns dafür?“, „Wer könnte das am besten anbieten?“
- Setting/Atmosphäre
Achtet auf die Rahmenbedingungen des Gesprächs! (nicht zwischen Tür und Angel, möglichen Zeitrahmen beachten, störungsfrei, etwas zu trinken, ausreichend Platz für alle Teilnehmer etc.)
- Aktives Zuhören
Sorgen und Ängste der Eltern Wahrnehmen und verstehen, „spiegeln“ als Kommunikationsmittel.
- Türöffner, ankoppeln, „Pacen“
Erscheinen der Eltern wertschätzen, Angleichen an Gesprächspartner
- Lösungsorientiert
Bleibt nicht auf das Problem fokussiert, hilft den Eltern auf die Lösungsseite.
- Klären, ob man für eigenen Schutz sorgen muss.
- Dokumentation klären.

5.7.4 Konkrete Gesprächsbausteine

- ✓ Die Gründe für das Gespräch klar benennen und Sorge formulieren
z. B. „Ich bin in Sorge um ihr Kind, weil ich beobachtet habe, dass...“
- ✓ Verdacht klar benennen/ Aufzeigen von Konsequenzen
z. B. „Ich vermute, dass...“
„Ich bin verpflichtet zu handeln, sodass ich mir keine Sorgen um das Kind mehr machen muss...“
- ✓ Haltung der Eltern dazu erfragen
z. B. „Wie sehen Sie das?“
- ✓ Herausarbeiten des Unterschiedes in der Wahrnehmung
z. B. „Ich verstehe, was sie meinen. Ich sehe das etwas anders/ich vermute eher, dass...“
- ✓ Gemeinsames Ziel annehmen:
Schutz und gute Entwicklungsmöglichkeit des Kindes
z. B. „Sie wollen, dass es Ihrem Kind gut geht, dies ist auch mein Anliegen.“
- ✓ Entpathologisieren: Kinder sind Herausfordernd
z. B. „Es gibt viele Eltern, die hin und wieder an ihre Grenzen stoßen.“
- ✓ Verantwortung klar vermitteln
z. B. „Es ist trotzdem wichtig, dass Sie in solchen Momenten die Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen.“
„Es ist Ihre Aufgabe als Mutter/Vater, für das körperliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.“
- ✓ Ressourcen abfragen und gemeinsam Ideen für Verbesserung der Situation entwickeln
z. B. „Wie sahen schöne gemeinsame Zeiten aus? Steht Ihnen jemand zur Seite?“
- ✓ Hilfsmöglichkeiten aufzeigen und Kontaktdaten mitgeben bzw. Kontakt vermitteln
z. B. „In Ihrem Fall kann ich mir gut vorstellen, dass Ihnen....hilft.“
- ✓ Bedürfnisse des Kindes gemeinsam reflektieren
z. B. „Können Sie sich vorstellen, was Ihr Kind jetzt brauchen könnte?“
- ✓ Klare schriftliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen
z. B. „Wir haben jetzt vereinbart, dass Sie am... das nächste Mal zu mir kommen und dass Sie bis dahin....machen.“

Schätzen Sie ein, ob die Eltern kooperativ („Bereitschaft“) und ausreichend kompetent („Fähigkeit“) sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Wenn die Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, zu kooperieren, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten, sind weitere Schritte notwendig, über die Ihr die Eltern informieren solltet.

5.8.0  Anlagen C) 1 bis 8 Prozessablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII etc. 

5.9. Abwendung der Gefährdung

5.9.1 Geeignete Hilfemaßnahmen: Der Schutzplan und ggf. Vermittlung an das Jugendamt

Zur Abwendung der Gefährdung wird mit den Beteiligten ein Schutzplan erstellt. Der **gemeinsame** Schutzplan setzt voraus, dass die Eltern an einer kooperativen Zusammenarbeit interessiert sind und bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken und dass die Mitarbeitenden der Einrichtung als Fachkräfte die Hilfeform selbst leisten oder an geeignete Hilfsmittel- und Unterstützungsangebote vermitteln können.

Der Schutzplan stellt ein Arbeitsmittel dar, um der im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten (drohenden) Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken. Der Schutzplan regelt:

„WER TUT WAS; WANN UND MIT WEM ZUM SCHUTZ UND WOHL DES KINDES?“

5.9.1.1 Entwicklung eines Schutzplanes:

1. Feststellung von Maßnahmen/Aktivitäten, die zum Schutz und Wohl des Kindes seitens der Einrichtung unternommen werden. Das können z. B. Gespräche und Unterbreitung von Hilfsangeboten sein.
2. Festschreibung aller am Schutzplan Beteiligten
3. Festlegung von Terminen und Verantwortlichen einschließlich deren Handlungs- und Entscheidungskompetenzen

Der Schutzplan sollte schriftlich erfolgen und ist insofern Teil der Dokumentation bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung.

Empfohlen wird eine Formulierung der Ziele nach dem **S.M.A.R.T.-Prinzip**. Es ist eine Methode, um Ziele eindeutig und überprüfbar zu formulieren. Ein Ziel ist nur dann S.M.A.R.T., wenn es die folgenden fünf Bedingungen erfüllt:

- | | | | |
|----|---|--------------------|---|
| 1. | S | Spezifisch | Ziele müssen eindeutig definiert sein (nicht vage, sondern so präzise wie möglich). Was soll geschehen? |
| 2. | M | Messbar | Ziele müssen messbar sein (Messbarkeitskriterien) |
| 3. | A | Akzeptiert | Ziele müssen von den Empfängern akzeptiert werden/sein |
| 4. | R | Realistisch | Ziele müssen möglich sein in der Umsetzung auch im geplanten Zeitraum (siehe 5.). Klären, ob es zusätzliche Abhängigkeiten vom Handeln anderer gibt, z. B. von Terminvergabe zur ärztlichen Untersuchung, Beratung etc. |
| 5. | T | Terminiert | Es gibt klare Vorgaben, bis wann das Ziel erreicht sein muss |

5.9.1.2 Kriterien für einen wirksamen Schutzplan

- Die sofortige Wirkung ist zu erwarten
- Die Wirkung kann gesichert werden.

- Die Schutzmaßnahmen sind vorübergehend und befristet.
- Die Beteiligung der Schutzpersonen an der Erstellung des Schutzplanes ist möglich.
- Der Schutzplan ist umsetzbar.
- Der Schutzplan basiert auf einer dokumentierten Maßnahmenplanung (wer, was, wann, wie....).
- Es gibt eine systematische Kontrolle der Wirkung.
- Ressourcen werden gesichert.
- Die Hierarchie der Risikofaktoren ist berücksichtigt.

5.9.1.3 Umsetzung und Überprüfung des Schutzplanes

- Kontrolle und Überprüfung der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen entsprechend der Terminierung und Verantwortlichkeit.

Im Ergebnis der Kontrolle/Überprüfung kann sich ergeben, dass

1. der Schutzplan als erfüllt gilt, insofern die Gefährdungssituation abgewendet werden konnte oder
2. der Schutzplan fortgeschrieben wird, wenn die drohende Gefährdung andauert und sich nicht zur akuten Gefahr für das Kind entwickelt.

Das ist der Fall, wenn

- einzelne Anhaltspunkte nicht häufiger oder in stärkerer Ausprägung auftreten und keine weiteren Anhaltspunkte hinzukommen
- die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten noch nicht erreicht sind
- die Eltern Problemeinsicht zeigen, sowie willens und in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und mitzuwirken.

5.9.1.3 Anlage D) Schutzplan Kindeswohlgewährung

5.10 Mitteilung an das Jugendamt

Familien haben einen Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Hilfe durch das Jugendamt. Das Jugendamt hat den Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls. Angebote zu Hilfen in „Krisen“- oder anderen Situationen sowie bei konkreten Kindeswohlgefährdungen sind offen für alle Ratsuchenden, die in Sorge um ein Kind sind. Bei akuter Gefahr für das Kindeswohl und im Notfall ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung kann sowohl telefonisch, als auch schriftlich per Fax oder E-Mail erfolgen. Grundsätzlich empfiehlt sich eine schriftliche Meldung.

Bei akuter Gefahr und sofortigem Handlungsbedarf sollte immer auch eine telefonische Meldung neben einer schriftlichen erfolgen!

Was sollte sich die Meldeperson notieren:

1. Name der entgegennehmenden Person
2. Uhrzeit und Datum
3. Handlungsanweisung der entgegennehmenden Person

5.10.0  Anlage C) 9 Muster Information an das Jugendamt (Meldeformular) 

6. Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung

Gewalt in der eigenen Einrichtung kann auf allen Ebenen zu Schockstarre führen. Es sollten deshalb Handlungsempfehlungen im Vorfeld erarbeitet sein, wie aufgetretene Fälle von Gewalt auf struktureller und personengruppenbezogener Ebene aufgearbeitet werden können. Es ist Trägersaufgabe diesen Prozess in Gang zu bringen, zu steuern und zu kontrollieren.

Es ist wichtig von Beginn an zu wissen, an wen ich mich mit meinen Hinweisen/ Vermutungen wende. Wer steuert im Weiteren den Prozess? Was muss getan werden? Was sind erste sinnvolle Schritte? Wer spricht mit wem? Wer ist zu welchem Zeitpunkt über was zu informieren? Usw.

Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche Grenzverletzungen und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt muss jeder Träger deshalb einen gestuften Verfahrensablauf mit Handlungsrichtlinien zur Intervention entwickelt und in seiner Einrichtung verankert haben. (Vgl. Nr. 6. L/Qverz. Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen).

6.0.1  Material und Methoden – Vorlage 4 „Schaubild zu möglichen Vorgehensweisen und zu Verfahrensabläufen“

6.1 Vorgehensweise bei Vermutung einer Grenzverletzung durch Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden und besonders der Träger sollten über Kenntnisse und die Bedeutung des § 9 KiSchG bzw. SGB VIII, §§ 45 ff. verfügen sowie die Aufgaben gemäß eines Schutzplanes für Kinder in Kindertageseinrichtungen bestimmen. Die unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung wurden im obigen Teil erörtert, nunmehr widmen wir uns den notwendigen Handlungsschritten bei Grenzverletzungen durch Fachkräfte (Vgl. hierzu auch QMHB, Kapitel 6.5 ff.)

6.1.0  Materialien und Methoden - Vorlage 5 „Grenzverletzungen Diskussionsgrundlage für das Team“ 

6.1.0.1  Anlage E) Ablaufschema Handlungsschritte und Dokumentation KWG innerhalb der Einrichtung 

6.1.1 Ablaufplan Vorgehensweise bei Vermutung einer Grenzverletzung durch Mitarbeitende



Hinweise auf Grenzüberschreitungen durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende können aus verschiedenen Richtungen an eine Einrichtung herangetragen werden.

Von **Kindern** können Hinweise gegeben werden, indem sie zum Beispiel erzählen, der Erzieher/die Erzieherin oder die/der Betreuende habe sie gestern beim Toilettengang unten komisch angeschaut oder ein Kind berichtet, dass ein anderes Kind vom Erzieher/der Erzieherin nach dem Besuch im Planschbecken öfter im Genitalbereich eingecremt wurde, es selber aber nicht.

Zweitens können Mitteilungen oder Beobachtungen durch **Eltern** Vermutungen von sexueller Gewalt oder deren Anbahnung aufkommen lassen. Ein Kind berichtet zum Beispiel den Eltern, es wäre von einem Erzieher/einer Erzieherin nach Hause eingeladen worden oder es solle nicht traurig sein, wenn Mama das Kind nicht pünktlich abholen könne, dann würde er/sie das Kind nach Haus bringen und vorher noch ein Eis essen gehen.

Drittens können auch Beobachtungen oder Hinweise durch **Mitarbeitende** dazu beitragen, sich mit aktuellen Grenzüberschreitungen in der eigenen Einrichtung auseinanderzusetzen. Zum Beispiel fällt einer Kollegin auf, dass ein Kollege/eine Kollegin sich sehr um Einzelkontakte zu bestimmten Kindern bemüht, der Kollege/die Kollegin sich gerne in Rückzugsräumen der Kinder aufhält oder der Kollege/die Kollegin dabei beobachtet wird, wie er/sie ein Kind massieren möchte und dieses deshalb bittet, Pullover und Hose auszuziehen.

Hinweise/Vermutungen oder Beobachtungen von grenzwertigen Verhaltensweisen oder strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt müssen der Einrichtungsleitung unmittelbar mitgeteilt werden. Der Leitung obliegen dann die Klärung und fachliche Einschätzung der mitgeteilten Schilderungen und die Steuerung der nächsten Schritte. Bei dem anstehenden Klärungsverfahren hat die Leitung neben dem vorrangigen Schutz des betroffenen Kindes auch die Fürsorgepflicht gegenüber dem Kollegen/der Kollegin, der/die einen Verdacht geäußert hat, sowie gegenüber den beschuldigten Kollegen/Kollegin und das Wohl der gesamten Einrichtung und des Trägers mit zu berücksichtigen. In diesem Prozess ist es Leitungsaufgabe, die/den beschuldigten Mitarbeiter/-in zu diesem Vorfall anzuhören.

6.1.1 Formen unbeabsichtigter Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem **Übergriffe** toleriert werden. Beispiele hierfür sind, z. B.:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Unangekündigter Körperkontakt (z. B. Lätzchen über den Kopf ziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind unangemeldet umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- Im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast *du* denn da an?“) = der Tonfall macht häufig den Unterschied!
- Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Körpersprache (z. B. das Kind böse abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

6.1.2 Formen von Übergriffen

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind **Ausdruck einer Haltung**, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind zwingen so lange sitzen zu bleiben, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston

- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern (angenommen, ohne erforderliche Gefahrenabwehr/Schutzbedarf)

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- Im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde, siehe 6.1.2.2
- Überforderung nicht adäquat begegnet wird, siehe 6.1.2.1
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

6.1.2.1  Materialien und Methoden - Vorlage 6 „Beispiel einer Überlastungsanzeige“ 
Bitte Verwendung unbedingt mit dem Träger/Personalabteilung abstimmen!

6.1.2.2  Materialien und Methoden - Vorlage 7 „Beispiel einer Fehlermeldung“ 

6.1.3 Strafrechtlich relevante Formen von Grenzüberschreitungen/von Gewalt

Hier nutzt der **Erwachsene** seine **Macht** zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Beispiele hierfür sind:

- Kind, das gebissen hat, zurückzubeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z. B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen zwingen (z. B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben)
- Kind vernachlässigen
- Kind verbal demütigen
- Sexuelle Gewalt – (siehe Kapitel 3.3)

6.1.4 Täter/-innenstrategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter/-innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt:

- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor unseren Kindertageseinrichtungen nicht halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter/-innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern

- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und eine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern
- Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen zum Testen erster Grenzverletzungen gehören zum Repertoire
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („*Das ist alles ganz normal*“), Schuldgefühlen („*Das ist doch alles deine Schuld!*“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßen, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/-innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („*Du hast mich doch lieb*“, „*Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis*“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter/-innen häufig Strategien an, wie:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten für ihre Tätigkeit
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um „Beißhemmungen“ zu erzeugen und sich unentbehrlich zu machen, z. B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg/-innen auf und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg/-innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg/-innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern/-innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft

6.2 Dokumentation

In jedem Fall ist es von Beginn an wichtig und unbedingt empfehlenswert, den gesamten Verlauf, **eingeleitete Maßnahmen, Gesprächsverläufe, Informationen** anderer Dienststellen/Institutionen etc. sowie **Aussagen** von Zeugen/Zeuginnen schriftlich zu fixieren. Die Dokumentation sollte genaue Angaben enthalten, **was wann geschehen ist**. Datum, Uhrzeit, Ort und Situationen sollten festgehalten werden. Die Namen der von den Vorfällen berichtenden Person/en und des/der von ihr beschuldigten Betroffenen sollten dokumentiert werden.

Eigene Vermutungen und Gefühle müssen als solche kenntlich gemacht werden, damit subjektive Wahrnehmung im weiteren Verfahren von tatsächlichen Fakten unterschieden werden kann.

Da die Dokumentation vertrauliche Informationen enthält, ist sie unter Verschluss aufzubewahren.

Fragen auf welche die Dokumentation Antworten gibt:

- Was ist geschehen?
- Wann, wo und in welcher Situation?
- Wer hat von dem Vorfall berichtet?
- Wer wurde/wird beschuldigt?
- Wer wurde informiert?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

6.3 Prozesssteuerung/Informationsgewinnung/Klärung

Es ist Träger- oder Leitungsaufgabe, nach Auftauchen erster Vermutungen den Prozess weiterer Informationsgewinnung und das anstehende Klärungsverfahren bezüglich der genannten Verdachtsfälle zu steuern. Dabei kann es je nach Trägerstruktur und Trägerorganisation variieren, ob ein vorab festgelegtes Krisenteam diese Aufgabe umsetzt oder die Leitung entscheidet, ob die Einsetzung eines Krisenteams im vorliegenden Fall notwendig ist.

Welche Teilnehmer im Krisenteam wären denkbar:

- Bürgermeister als Trägervertreter/bzw. Arbeitgeber kommunaler Einrichtungen
- Vorstandsmitglieder als Trägervertreter
- Kita-Leitung
- für den Kita-Bereich zuständige Verwaltungskraft des jeweiligen Amtes, z. B. auch die Personalabteilung
- trägerinterne Fachberatung
- Weitere Teilnehmer/-innen je nach Fall zu ergänzen

Die Beantwortung der Frage „Was ist passiert?“ hat großen Einfluss auf den Verlauf weiterer Interventionen und ist daher mit größter Sorgfalt zu betrachten.

- Handelt es sich bei dem Hinweis beispielsweise um ein „komisches Gefühl“ oder um eine beobachtete Situation?
- Wer sind die Beteiligten? In welchem Verhältnis stehen diese zueinander?

Ratsam ist in den meisten Fällen frühzeitig eine externe, unabhängige Beratungsstelle in die Einschätzung und Bewertung der Verdachtsmomente mit einzubeziehen. Bei der Entscheidung welche Beratung ein Träger oder ein Team benötigt, ist zu klären, welche Fragestellungen behandelt werden sollen.

- *Trägerinterne beziehungsweise einrichtungsbezogene Fachberatung:*
Behandlung von organisatorischen, pädagogischen, teambezogenen und einrichtungsrelevanten Fragestellungen
- *Externe, unabhängige Fachberatung:*
Durch die Kreisverwaltung RD-Eck. (Heimaufsicht, Fachberatung) oder durch entsprechende Organisationen und Beratungsstellen
- *Fachberatung im Rahmen von Kindeswohlgefährdung (8a/8b SGB VIII):*
Durch die InsoFa – siehe Seite 29
- *Rechtsberatung:*
Hinsichtlich arbeitgeberrechtlicher Fragestellungen durch entsprechende Organisationen, einen Anwalt/eine Anwältin
- *Anonyme Beratung durch die Polizei:*
Hier können Fragestellungen geklärt werden, wie Fragen der Erstattung einer Anzeige, Beweismittelsicherung und rechtssicheres Vorgehen allgemein

In diesem Prozess ist es Aufgabe des Trägers oder der Leitung, den beschuldigten Mitarbeiter beziehungsweise die beschuldigte Mitarbeiterin zu dem Vorfall anzuhören. Dieses Personal-/Konfrontationsgespräch ist maßgeblich davon beeinflusst, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Wurde ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin bei einem Übergriff/einer strafrechtlichen relevanten Grenzüberschreitung direkt beobachtet/überrascht, ist der Fall eindeutiger zuzuordnen. Es bleibt dann die Frage zu klären, ob es sich bei dem Vorfall um einen als schwerwiegend einzustufendes Vergehen handelt. Liegt beides vor, muss dafür Sorge getragen werden, dass der/die Täter/Täterin erst dann mit dem Verdacht konfrontiert wird, wenn der Schutz des Opfers gewährleistet ist. Aber auch bei einem weniger eindeutigen Vorfall ist vor einer Konfrontation der Schutz des Opfers zu bedenken.

Für den Fall, dass Teamleitung, Kita-Leitung, Trägerleitung oder Vorstandsvertreter selbst unter Verdacht des Missbrauchs geraten, ist vorab in den Verfahrensrichtlinien zu regeln, wer in solchen Situationen Ansprechpartner/in für Hinweise und Vermutungen ist und wer im Weiteren den Klärungsprozess, sowie die sich anschließenden Schritte koordiniert und leitet.

Über das Ergebnis des Klärungsprozesses müssen nach dessen Abschluss alle Beteiligten informiert werden.

6.4 Das Klärungsverfahren kann zu unterschiedlichen Resultaten führen:

- Ein Verdacht erweist sich als unbegründet
- Ein vager Verdacht bleibt bestehen, die Vermutungen lassen sich nicht gänzlich ausräumen
- Ein Verdacht erhärtet sich. Ein begründeter Verdacht kann zum Beispiel vorliegen, wenn ein Kind oder mehrere Kinder von Übergriffen erzählen

6.4.1 Unbegründeter Verdacht

Erweist sich ein Verdacht als falsch, hat die betroffene Mitarbeiterin/der betroffene Mitarbeiter ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen. Dazu gehört die Information über das Ausräumen jeglicher Verdachtsmomente an alle Dienstvorgesetzten/Personalstellen und Personen, die im Zuge der Interventionsmaßnahmen informiert wurden (Team, Träger, Jugendamt, ggf. Eltern, Öffentlichkeit).

Der Aufarbeitungsprozess berührt verschiedene Themenfelder. Die unter Verdacht gestandenen Person sollte bei Bedarf ein Angebot in Form von Einzelsupervision unterbreitet werden, um Kränkungen und mögliche Rufschädigungen besprechen zu können. Bei der Aufarbeitung im Team geht es vor allem um das Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten (auch hier kann Supervision ein Mittel der Wahl sein).

- Wie kann verloren gegangenes Vertrauen wiederhergestellt werden?
- Ist das Team arbeitsfähig?
- Gibt es Spaltungstendenzen im Team?
- Wo liegen persönliche und fachliche Unsicherheiten?

Es ist wichtig, gemeinsam zu verstehen, wie der Verdacht entstanden ist. Die Gefühle, die bei allen Beteiligten seit der Entstehung des Verdachtes und während des Klärungsprozesses entstanden sind, sind zu würdigen und zu respektieren.

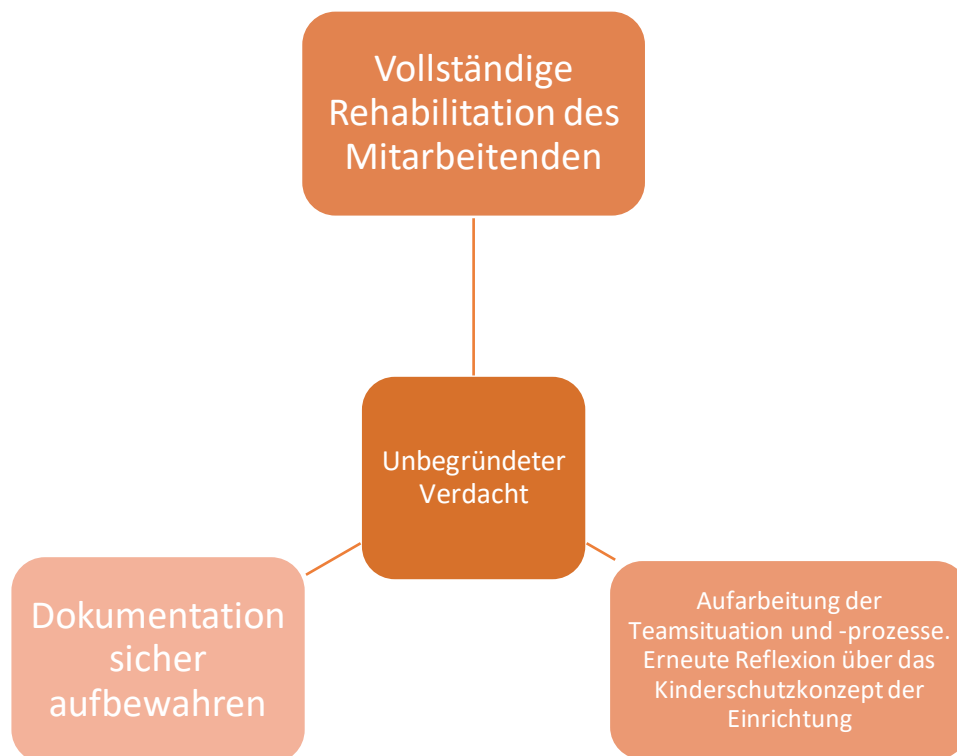
Andererseits bietet der Vorfall Anlass, sich mit dem in der Einrichtung bestehenden Kinderschutzkonzept, mit präventiven Maßnahmen und mit Handlungsmaximen zu grenzwahrendem Verhalten erneut auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren.

Zusätzlich bietet sich auch die Arbeit mit dem **Nationalen Kriterienkatalog** (NKK) an, welcher in der digitalen Version des QMHB in einem eigenen Ordner („Arbeit mit dem NKK“) hinterlegt ist, und im Besonderen mit den umfangreichen dazugehörigen Checklisten eine pädagogische Auseinandersetzung mit Fragen nach der Partizipation in folgenden Bereichen ermöglicht: Räume und Kinder, Tagesgestaltung, Individualität - Vielfalt und Gemeinschaft, Mahlzeiten und Ernährung, Körperpflege und Hygiene, Ruhen und Schlafen, Sicherheit, Sprache - Mehrsprachigkeit und Bilinguale Erziehung, Kognitive Entwicklung, Soziale und emotionale Entwicklung, Fantasie- und Rollenspiel, Bauen und Konstruieren, Ästhetische Bildung, Natur - Umgebung und Sachwissen, Eingewöhnung, Begrüßung und Verabschieden, Zusammenarbeit mit Familien, Übergang Kita-Schule, Leitung und Team.

Für die Aufarbeitung im Team ist es zu empfehlen, dass der Träger/die Leitung eine Supervision zur Verfügung stellt. Ebenso ist zu prüfen, ob die Fachberatung oder eine externe Beratung Teamsitzungen zu spezifischen Themen begleitet.

Die Dokumentation, in der neben der ursprünglichen Vermutung gegebenenfalls auch eine Aufhebung des Verdachtes protokolliert ist, muss unter Verschluss an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

6.4.1.1 Übersichtsplan unbegründetem Verdacht



6.4.2 Bei einem vagen Verdacht

Unklarheiten im Ergebnis des Klärungsverfahrens von vermuteten Grenzverletzungen treten häufiger auf und sind für alle Beteiligten unbefriedigend.

Im Mitarbeitergespräch mit dem/der Beschuldigten ist es je nach Vorwurf ratsam, dass der Träger auf die ethischen Richtlinien und fachlich-pädagogischen Grenzen hinweist und deren Einhaltung einfordert. Je nach Vorfall können auch arbeitsrechtliche Schritte, wie zum Beispiel eine Ermahnung bis hin zur Abmahnung geprüft werden.

Es ist Aufgabe von Träger und Leitung, das Team über die aufgetretenen Vermutungen zu informieren und mitzuteilen, dass sich trotz aller Klärungsversuche der Vorwurf weder vollständig ausräumen lässt, noch die Vorwürfe sich erhärten lassen. Beide haben dafür Sorge zu tragen, dass die Unklarheit bestehen bleiben darf. Im offenen Umgang muss verhindert werden, dass heimlichen Vorwürfen und weiteren Verdächtigungen subtil Platz eingeräumt werden.

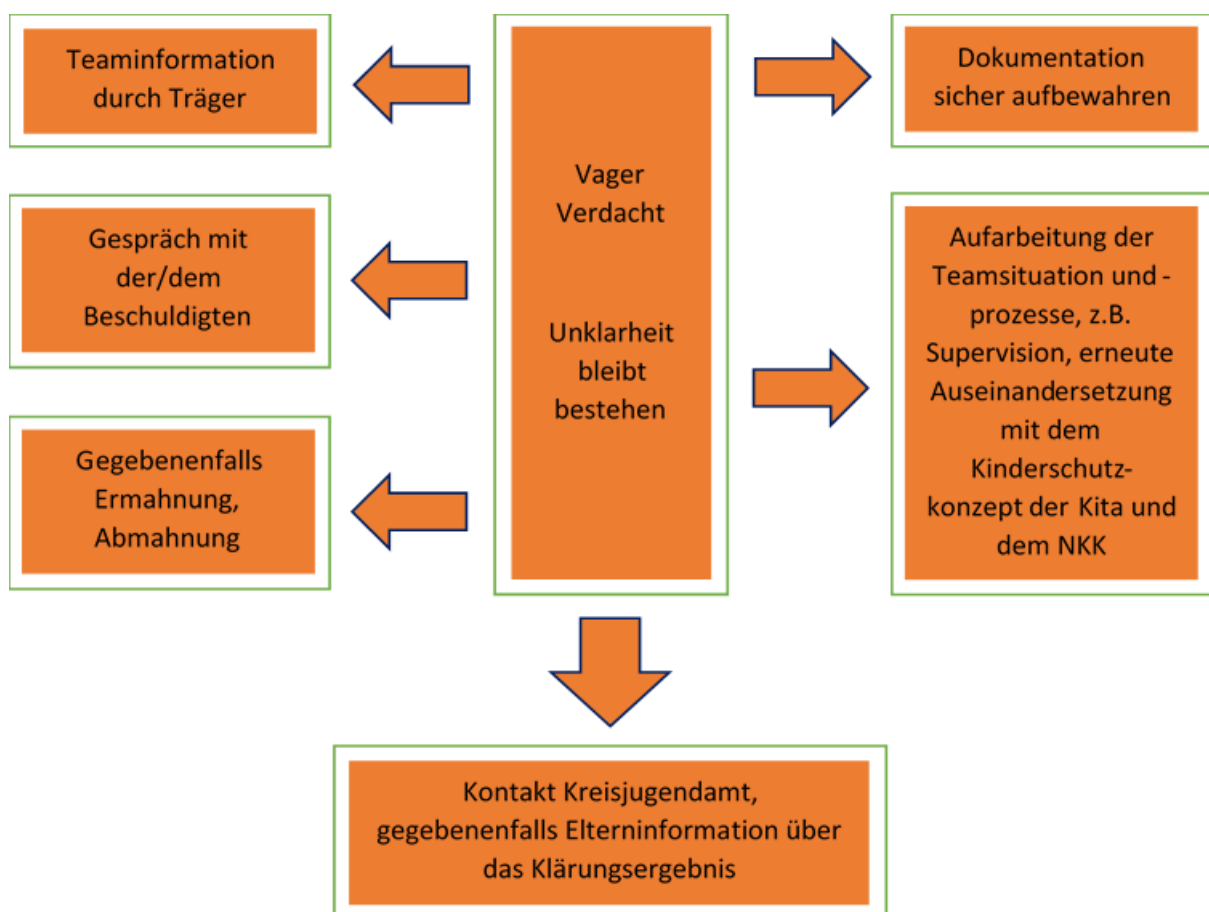
Dem Team sollten Supervision und Unterstützung angeboten werden, sodass mit Hilfe von Vertrauen schaffender Maßnahmen (wieder) eine gemeinsame Grundlage für die weitere pädagogische Zusammenarbeit geschaffen werden kann.

Bei minderschweren nicht auszuräumenden Grenzverletzungen ist ein fachlicher Austausch im Team über Präventionsmaßnahmen, sowie dem vereinbarten Verhaltenskodex sinnvoll und notwendig. Um einer Tabuisierung von Fehlverhalten und Grenzverletzungen entgegen zu wirken, sollte die vorherrschende Fehler-Lern-Kultur reflektiert werden. Ziel ist es, ein Klima zu schaffen, in dem ein Austausch über Fehler möglich ist und gefördert wird.

Sollten die Hinweise von Eltern an die Einrichtung herangetragen worden sein, sind diese über das Ergebnis des Klärungsprozesses zu informieren. Die Eltern sollten Gesprächsangebote erhalten, in denen sie ihre Sorgen und Gefühle zum Ausdruck bringen können und ihnen nochmal erläutert wird, wie die Einrichtung Kinderschutzaspekte im Alltag umsetzt. Sollten weitere Erziehungsberechtigte über den vagen Verdacht informiert sein, ist je nach Situation zu überlegen, ob ein Elternabend zum Thema Prävention und Kinderschutzkonzept der Einrichtung einberufen werden soll oder ob Einzelgespräche geeigneter wären.

Der Kontakt zur „Heimaufsicht“, der „Qualitätskontrolle“ (Kreisverwaltung/ Kreisjugendamt) über den Träger/die Kita-Leitung sollte diesen Prozess begleiten.

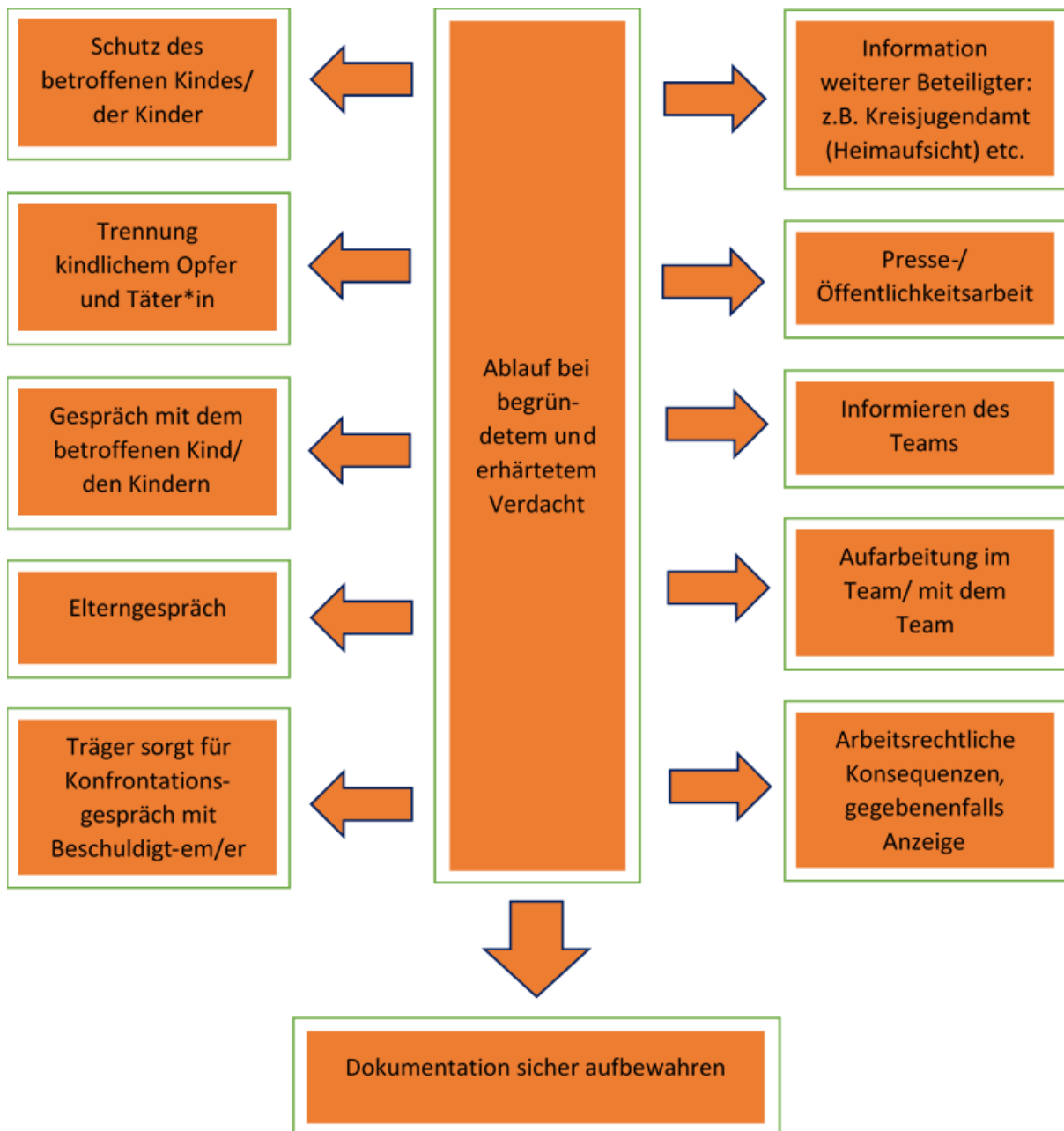
6.4.2.1 Übersichtsplan bei vagem Verdacht



6.4.3 Begründeter und erhärteter Verdacht

Ein begründeter, erhärteter Verdacht kann das Ergebnis eines längeren Beobachtungs- und Bewertungsverfahrens sein oder kann sich aufgrund einer eindeutigen Situation, in der ein Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form selbst beobachtet wird, ergeben.

6.4.3.1 Übersichtsplan begründeter und erhärteter Verdacht



6.4.3.2 Schutz des betroffenen Kindes

Bei einem begründeten oder erhärtenden Verdacht steht der Schutz des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder an erster Stelle. Es ist für die sofortige Trennung von kindlichem Opfer und Täter/Täterin zu sorgen, damit der Täter/die Täterin keinen weiteren Zugang mehr zu dem Kind hat. Das Konfrontationsgespräch mit dem/der Beschuldigten obliegt als Arbeitgeber dem/den Trägerverantwortlichen.

6.4.3.3 Gespräch mit dem betroffenen Kind

Das Gespräch mit dem betroffenen Kind sollte von einer pädagogischen Bezugsperson geführt werden. Dabei geht es darum, Empathie, Ruhe, Schutz,

Stärkung und Trost zu vermitteln. Eigene persönliche Betroffenheit und Emotionen sollten das Gespräch mit dem Kind nicht beeinflussen. Dem betroffenen Kind sollte ausdrücklich vermittelt werden, dass es an dem Geschehen keine Schuld hat. Ebenso sollten vertiefende und bohrende Fragen zum Tathergang unterlassen werden. Das Kind hat das Recht, nur so viel zu erzählen, wie es verkraften kann. Dem Kind sollte in altersgerechter Sprache erklärt werden, dass weitere Schritte eingeleitet werden, damit ihm geholfen wird.

6.4.3.4 Information der Eltern des betroffenen Kindes

Nachdem Träger und Leitung das weitere Vorgehen abgestimmt haben, werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert. In dem Elterngespräch sollten die bereits getroffenen Maßnahmen transparent gemacht werden. Zugleich sollten der Familie weitere Unterstützungsangebote unterbreitet werden, Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung sowie externe Fachberatungsstellen, die sich auf Gewalt spezialisiert haben, genannt werden.

6.4.3.5 Informieren des Teams

Es ist Träger- bzw. Leitungsaufgabe, das Team über den Vorfall und die bereits getroffenen Maßnahmen zu informieren. In diesem Zusammenhang sollte auch abgefragt werden, ob weitere Personen hinweisgebende Beobachtungen gemacht haben. Das Team sollte über relevante neue Fakten laufend informiert werden.

6.4.3.6 Information weiterer Beteiligter

Es ist angezeigt, neben den Eltern des betroffenen Kindes, auch die Erziehungsberechtigten der anderen Kinder, die die Einrichtung besuchen, sachlich und unter Wahrung der Intimsphäre der Betroffenen zu informieren und mitzuteilen, dass es einen Vorfall gab und sich um die Bearbeitung/Aufarbeitung gekümmert wird. Den Eltern sollten interne und externe Ansprechpersonen genannt werden.

Die Bekanntgabe des Übergriffs wird bei den Eltern (vorübergehend) zu einem Vertrauensverlust in die Einrichtung führen. Gerade deshalb ist es wichtig, gut vorbereitet und sachlich Informationen zu transportieren, ohne die Namen des betroffenen Kindes und des beschuldigten Mitarbeiters bzw. der beschuldigten Mitarbeiterin zu nennen. Je jünger die zu betreuenden Kinder sind und je näher der Kontakt der Kinder zu den Mitarbeitenden ist (allein schon aufgrund des Alters der Kinder), desto besorgter werden Eltern wahrscheinlich auf die Bekanntgabe eines Übergriffs reagieren. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, mit Begleitung durch eine Beratungsstelle, einen Informationsabend durchzuführen, in dem über die eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz aller Kinder berichtet wird und Eltern ihre Fragen und Unsicherheiten äußern können.

Da Kinder hoch sensibel sind und sie möglicherweise über andere Kinder oder Eltern mitbekommen haben, dass irgendetwas vorgefallen ist, sollten sie altersgerecht darüber informiert werden, dass es in der Einrichtung zu einem Vorfall gekommen ist. Präventionsmaßnahmen und spielerische Angebote, über unangenehme Situationen zu sprechen, gehören zur allgemeinen pädagogischen Arbeit einer Kita („Krisen- bzw. Konfliktlösungsgespräche und -strategien mit betroffenen Kindern“, „Selbstwert fördernder Umgang und Angebote“) und können an dieser Stelle aktuell aufgegriffen werden.

6.4.3.7 Informieren des Kreisjugendamtes („Heimaufsicht“, „Qualitätskontrollstelle/ Fachberatung“) und melden des Übergriffs nach dem vorgegebenen Meldeformular des Landesjugendamtes

Bei Verdacht auf Grenzverletzungen ist das Kreisjugendamt (Heim- und Qualitätsaufsicht/Fachberatung) als Aufsichtsbehörde über begründete und erhärtete Verdachtsfälle zu informieren, da es sich bei einem begründeten, erhärteten Verdacht um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Auf Trägerebene ist zu klären, welche weiteren träger- und verbandsinternen Stellen informiert werden müssen.

6.4.3.7.1  siehe Anlage F) Meldebogen des Landesjugendamtes nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII 

6.4.3.8 Gespräche mit dem/der Beschuldigten

Zu den vielfältigen Aufgaben auf Leitungsebene nach dem Feststellen eines begründeten bzw. erhärteten Verdachts eines Übergriffes gehört auch das Gespräch mit dem/der Beschuldigten. Das Konfrontationsgespräch mit dem/der Beschuldigten ist gut vorzubereiten.

Eine juristische Beratung des Trägers/der Leitung ist im Vorfeld zu prüfen und anzuraten. Das Personalgespräch sollte der Träger/die Leitung nicht allein führen. In größeren Organisationseinheiten besteht auf Wunsch des Arbeitnehmers eine Verpflichtung, den Personal- bzw. Betriebsrat zu dem Gespräch hinzuzuziehen.

Auch gegenüber einem/einer Beschuldigten besteht Fürsorgepflicht. Von einer Vorverurteilung ist Abstand zu nehmen. In dem Konfrontationsgespräch geht es darum, sich an vorliegenden Fakten und Verdachtsmomenten zu orientieren. Der/die Beschuldigte ist über die erhobenen Vorwürfe in Kenntnis zu setzen und erhält die Gelegenheit, dazu Stellung zu beziehen. Weitergehende Ermittlungsaufgaben sind jedoch Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden.

6.4.3.9 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Hinsichtlich arbeitsrechtlicher Konsequenzen ist eine juristische Beratung unbedingt empfehlenswert, damit u. a. Fristen und Formen des Arbeitsrechts eingehalten werden können. Der Träger/die Leitung einer Einrichtung können eine unter Verdacht geratene Person sofort freistellen, Hausverbot erteilen und/oder den Umgang mit den Kindern untersagen. Ab welchem Zeitpunkt unter welchen Voraussetzungen eine Verdachtskündigung, eine ordentliche Kündigung oder eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden kann, richtet sich nach dem Einzelfall und sollte rechtlich vorab geklärt werden.

Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung	In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.
Abmahnung	Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns
Freistellung	Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst – bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen – notwendig sein
Versetzung	Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.
Kündigung	Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt
Strafanzeige	Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und mit dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

6.4.3.10 Anzeige, ja oder nein?

In den oft schwierigen Entscheidungsprozess, der verantwortlichen Trägervertreter/-innen in einer betroffenen Einrichtung sollen pro und contra einer Strafanzeige einfließen. Dabei sollten folgende Kriterien bedacht werden:

- Welche Bedeutung und Wirkung haben das Strafverfahren für/auf das Opfer?
- Wie ist der Wille des Opfers und seiner Erziehungsberechtigten?
- Wie steht es um die Verfügbarkeit adäquater Unterstützungsangebote und professioneller Prozessbegleitung für das betroffenen Kind und dessen Familie?
- Handelt es sich um eine schwere Straftat?
- Gibt es möglicherweise weitere Opfer?

Handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine/-n Wiederholungstäter/-in der/die sich neue Opfer in einem neuen Arbeitszusammenhang suchen wird, ist eine Strafanzeige gründlich zu erörtern.

Es bringt den Täter/die Täterin in eine schwere Situation, wenn die betroffene Familie kein Einverständnis für die Erstattung einer Anzeige gibt. Die Familie wird in ein Verfahren hineingezogen, das nicht gewünscht wird. In diesem Fall ist für die betroffene Familie der Verweis an spezialisierte Beratungsstellen sinnvoll, da diese oft Ängste nehmen und bezüglich einer Anzeige und deren Folgen professionell beraten können.

Die Gründe für einen Verzicht der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde sind z. B. als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung in den eigenen Unterlagen zu dokumentieren!

Eigeninteressen, wie die Angst eines Trägers oder der Mitarbeitenden der Einrichtung, in der Öffentlichkeit durch ein Strafverfahren einen Imageschaden zu erleiden, dürfen nicht in die Entscheidung einfließen, sondern müssen untergeordnet werden.

6.5 Aufarbeitung auf verschiedenen Ebenen

Eine Kindeswohlgefährdung in der eigenen Einrichtung, durch Mitarbeitende der Einrichtung kann auf allen Ebenen zu Schockstarre führen. Es sollten deshalb Handlungsempfehlungen im Vorfeld erarbeitet sein, wie aufgetretene Fälle von Gewalt auf struktureller und personenbezogener Ebene aufgearbeitet werden können. Es ist Trägersaufgabe diesen Prozess in Gang zu bringen, zu steuern und zu kontrollieren.

Es ist wichtig, von Beginn an zu wissen, an wen man sich mit Hinweisen/ Vermutungen wenden kann. Wer steuert im Weiteren den Prozess? Was muss getan werden? Was sind erste sinnvolle Schritte? Wer spricht mit wem? Wer ist zu welchem Zeitpunkt über was zu informieren? Usw.

Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche Grenzverletzungen und strafrechtlich relevanter Formen von Gewalt muss jeder Träger deshalb einen gestuften Verfahrensablauf mit Handlungsrichtlinien zur Intervention entwickeln und in seinen Einrichtungen verankert haben.

6.5.1 Aufarbeitung auf struktureller Ebene

Eine Aufarbeitung auf struktureller Ebene meint die Durchführung einer träger- und einrichtungsinternen Risiko- und Organisationsanalyse zu arbeitsspezifischen Gefährdungsstrukturen. Das bedeutet die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung

- der Abläufe in der Kita
- der räumlichen Gestaltung und Nutzung der Räume im Alltag
- der personellen Ausstattung
- der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten aller Beteiligten (Träger, Leitung, Mitarbeitende, Eltern, Ehrenamtliche....)
- von Partizipations- und Beschwerdewegen/-möglichkeiten für Kinder, Eltern, Mitarbeitende, Ehrenamtliche usw.

Das bestehende Kinderschutzkonzept bedarf erneut einer Reflexion. Es sollte kontinuierlich geprüft werden, ob die bisher im Alltag ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt ausreichen.

6.5.1.1 Personenbezogene Aufarbeitung

Was ist zu tun, wenn eine KWG in der eigenen Einrichtung stattgefunden hat?

Hat sich ein Verdacht gegen einen Mitarbeitenden bestätigt, sieht sich die eigene Institution im Kern ihres Selbstverständnisses getroffen. In einem wesentlichen Bereich konnte der Schutz der anvertrauten Kinder nicht gewährleistet werden. Alle Mitarbeitenden auf allen Ebenen der Kita stellen nach der ersten Schockphase sich selbst in ihrem professionellen Handeln in Frage. Wieso haben wir so wenig bemerkt? Da meist eng und vertrauensvoll im Arbeitsalltag mit dem Täter/der Täterin zusammen geplant, gedacht und gehandelt wurde, erweitert sich die Unsicherheit oft über die pädagogische Fragestellung hinaus ins Persönliche jedes Einzelnen.

Die Mitarbeitenden zweifeln an ihrer Wahrnehmung, an ihren Gefühlen und an ihrer Menschenkenntnis gegenüber Erwachsenen und Kindern. Daher benennen Fachleute Einrichtungen, die so etwas erleben, auch als „traumatisierte Institutionen“. Als erster Schritt ergibt sich aus dieser Zustandsbeschreibung, dass eine Einrichtung diesen Prozess der Aufarbeitung nicht alleine bewerkstelligen sollte. Neutrale Fachpersonen außerhalb der eigenen Einrichtung und des Trägers sollten hinzugezogen werden.

Für vier unterschiedliche Personengruppen müssen Antworten gefunden werden:

- Das Team der Einrichtung
- Die Eltern
- Die direkt betroffenen Kinder
- Die gesamte Kindergruppe

Damit sind keine fertigen Sprachregelungen gemeint, sondern ein offener Austausch, der Fragen zulässt und deutlich macht, wo man gerade im Reflexionsprozess steht und welche Antworten noch gefunden werden müssen.

6.5.1.2 Aufarbeitung – mit dem Team

Ein Vorfall bietet Anlass, sich mit dem in der Einrichtung bestehenden Kinderschutzkonzept, mit präventiven Maßnahmen und mit Handlungsmaximen zu grenzwahrendem Verhalten erneut auseinanderzusetzen und diese noch einmal zu reflektieren.

Bei Mitarbeitenden kann die Reflexion auf einen konkreten Vorfall zu unterschiedlichen Reaktionen führen. Die schmerzhaften Erkenntnisse können sowohl zu Betroffenheit, Schuldgefühlen, Abwehrverhalten als auch zu Bagatellisierungen der Tat oder zu Diffamierung des Kindes und seines Umfeldes führen.

Die Mitarbeitenden müssen in dieser schwierigen Situation besonders auf die Ressourcen des strukturellen Rahmens der Einrichtung zurückgreifen können. Für die Aufarbeitung auf Teamebene sollten die spezifischen Bedürfnisse herausgearbeitet und in Form von Supervision, auch Einzelsupervision und Fortbildung bearbeitet werden.

Die Regeln des professionellen Umgangs der Mitarbeitenden untereinander müssen wieder verdeutlicht, gegebenenfalls neu entwickelt werden. Auf allen Ebenen müssen Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten der Mitarbeitenden überprüft werden, ggf. eingefordert und umgesetzt werden.

Nur in einer transparenten Arbeitsatmosphäre kann ein „Neuanfang“ erfolgreich sein.

6.5.1.3 Aufarbeitung mit Kindern

Das Kind, das in einer Kita Opfer von Grenzverletzung/Gewalt geworden ist, befindet sich emotional in einer äußerst schwierigen Situation. Es kann in seinem Vertrauen zu Erwachsenen sehr verunsichert sein und ist mit großer Wahrscheinlichkeit irritiert in dem, was es für richtig, gut oder falsch halten soll. Seine Gefühle können von einer großen Ambivalenz gekennzeichnet sein. Einerseits ist das Kind entlastet, weil eine unguete Situation beendet wurde, andererseits verliert es mit dem Täter/der Täterin eine Bezugsperson. Möglicherweise fühlt sich das Kind auch schuldig, glaubt etwas falsch gemacht zu haben oder es glaubt, verantwortlich dafür zu sein, dass der Täter/die Täterin jetzt angegriffen wird und Schwierigkeiten hat. Eine weitere Reaktion kann sein, dass sich das Kind schämt und sich ins Abseits gestellt fühlt.

Nicht alle Kinder zeigen nach Übergriffen signifikante Auffälligkeiten. Manche Kinder verschließen sich, einige können ihren Leidensdruck benennen oder reagieren aggressiv. Je nachdem, wie stabil und emotional unterstützend sein familiäres Umfeld ist, wird die Reaktion des Kindes unterschiedlich ausfallen. Sollte therapeutische Hilfe für das Kind sinnvoll sein, muss diese von weiteren Diensten angeboten werden, beispielsweise von einer (psychologischen) Beratungsstelle für Kinder und Eltern.

Das Gespräch mit dem betroffenen Kind sollte von einer pädagogischen Bezugsperson geführt werden. Dabei geht es darum, Empathie, Ruhe, Schutz, Stärkung und Trost zu vermitteln. Dem betroffenen Kind sollte vermittelt werden, dass es an dem Geschehen keine Schuld hat. Dem Kind sollte in altersgerechter Sprache erklärt werden, dass weitere Schritte eingeleitet werden, damit ihm geholfen werden kann.

Da Kinder möglicherweise über andere Kinder oder Eltern mitbekommen haben, dass irgendetwas vorgefallen ist, sollten sie auch in diesem Fall altersgerecht darüber informiert werden, dass es in der Einrichtung zu einem Vorfall gekommen ist. Präventionsmaßnahmen und spielerische Angebote, über unangenehme Situationen zu sprechen, können an dieser Stelle ebenfalls wirkungsvoll werden. Weitere Kinder, die von Grenzüberschreitungen durch den/die Beschuldigte/n betroffen sind, sollten in die pädagogische Aufarbeitung einbezogen werden.

Grenzverletzungen sollten thematisch mit der Kindergruppe aufgenommen werden. Ziele dabei sind: Information, Prävention und Sicherheit. Bei Bezug auf stattgefundenen Vorfälle sind Detailschilderungen nicht notwendig. Die Kinder sollten erfahren, dass es sich grundsätzlich lohnt und gewünscht ist, sich bei Problemen Hilfe zu holen und dass die Fachkräfte für ihren Schutz da sind. Kinder lernen, dass grenzverletzendes Verhalten Konsequenzen hat.

Auf der anderen Seite ist es wichtig, wieder einen geregelten Kita-Alltag herbeizuführen und den „Vorfall“ nicht dauerhaft ins Zentrum der Einrichtung und der

Gruppe zu rücken. Die Aufgabe des Teams besteht vor allen darin, zur Normalität zurückzukehren und einen respektvollen Umgang mit dem betroffenen Kind, der Kindergruppe und den aufgeworfenen Fragen zu finden. Ein stabiler Tagesablauf und die gewohnten Gruppenrituale unterstützen diesen Prozess.

6.5.1.4 Aufarbeitung mit den Eltern

Neben ihrer Wut, Empörung und Hilflosigkeit werden Eltern ähnlich wie die Mitarbeitenden von vielen Selbstzweifeln gequält. Auch sie zweifeln an ihrer Menschenkenntnis und tragen Last, ihr Kind nicht ausreichend geschützt zu haben.

Grundsätzlich brauchen alle Eltern der Einrichtung in dieser Situation Informationen über Täterstrategien und darüber, wie Kinder Gewalt erleben. Eltern sollte auch vermittelt werden, dass Heilung möglich ist. Zu wissen, was Kindern bei der Verarbeitung hilft und wie Eltern im familiären Rahmen unterstützen können, wirkt Gefühlen von Wut und Ohnmacht entgegen.

Viele Eltern quält die Frage, warum ihr Kind ihnen nichts erzählt hat. Das Schweigen betroffener Kinder ist oft als Schutz für die Eltern zu verstehen und nicht auf Misstrauen gegründet.

In dem Elterngespräch sollten die bereits getroffenen Maßnahmen transparent gemacht werden. Zugleich sollten der Familie weitere Unterstützungsangebote unterbreitet werden, Kontaktpersonen innerhalb der Einrichtung sowie externe Fachberatungsstellen, die sich auf Gewalt spezialisiert haben, genannt werden.

Neben den Eltern des Betroffenen Kindes sollten auch die Erziehungsberechtigten der anderen Kinder in der Einrichtung sachlich über den Vorfall und die eingeleiteten Maßnahmen in der Einrichtung informiert werden. Um einem wahrscheinlich eintretenden Vertrauensverlust der Eltern in die Einrichtung begleiten zu können, bedarf es einer guten Vorbereitung sowie einer sachlichen Information über diesen Vorfall. In diesem Zusammenhang bietet sich die Begleitung durch eine Fach-Beratungsstelle an.

Die angerissenen Aspekte verdeutlichen, wie vielfältig der Informations- und Unterstützungsbedarf von Eltern ist. Dieser Beratungsbedarf ist in der Regel nicht alleine durch die Kita abzudecken. Sie nennt jedoch gerne entsprechende, örtliche Beratungsstellen.

Die Einrichtung sollte aufgrund des Vorfalls besondere Sorge dafür tragen, Eltern zu informieren, wie ihre Kinder im Alltag der Kindertageseinrichtung geschützt werden.

6.5.2 Reflexionsfragen zur Aufarbeitung:

- Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Führungskräften, pädagogischen Fachkräften und weiteren Beschäftigten klar definiert und verbindlich delegiert?
- Müssen Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen überarbeitet und korrigiert werden?
- Beinhaltet der Führungsstil gleichermaßen Fürsorge und Kontrolle?
- Welches Klima herrscht in der Kita?
- Wie transparent ist die Kommunikation?
- Wie wertschätzend ist der Umgang untereinander?

- Haben Mitarbeitende die Möglichkeit, Anliegen vertrauensvoll anzusprechen?
- Wie klar sind die Absprachen und Verhaltensregeln zu respektvollem Umgang untereinander und mit den Kindern in Theorie und Praxis?
- Was wird dafür getan, dass die Absprachen und Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang untereinander und mit den Kindern präsent sind und im Bewusstsein bleiben?
- Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?
- Kann Kritik im Team angstfrei geäußert werden? Welche Regeln gibt es dafür?
- Wie wird mit kritischen Anmerkungen umgegangen?
- Verfügt das Team über ausreichend Fachwissen zum Thema Sexualität/ kindliche Sexualität
- Ist die personelle Situation ausreichend geregelt (Pausenregelung, Übergabe von Kindern von der einen in die andere Gruppe etc.)?
- Gibt es eine verlässliche Ansprechstruktur für alle (Beschwerdewege und -möglichkeiten)?
- Wird Partizipation aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Mitarbeitende, weiteres nicht pädagogisches Personal, Ehrenamtliche) im Alltag gelebt?
- Sollte das bestehende Kinderschutzkonzept erneut reflektiert werden? Reichen die bisher im Alltag ergriffenen Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Gewalt aus?
-weitere, eigenen, denkbare Reflexionsfragen

6.6 Gewalt, sexuelle Übergriffe unter den Kindern

Bei **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Intervention gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder sind der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder und eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfer-Sein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig und von den pädagogischen Fachkräften entschieden werden, zielen auf Verhaltensveränderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von dem Kita-Fachpersonal, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der Beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot, ohne datenschutzrechtliche Aspekte für die Geheimhaltung personenbezogener Daten zu missachten.

Wiederholt und gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der InsoFa und den

entsprechenden Fachstellen zu beraten. Vgl. hierzu auch QMHB Kapitel 6.5.15 Reflexion und Analyse herausforderndes Verhalten von Kindern.

Viele Mädchen und Jungen erleben **sexuelle Gewalt** nicht nur durch Erwachsene, sondern auch durch gleichaltrige oder ältere Kinder. Vgl. QMHB Kapitel 6.5.8 bis 14

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer Kinder verletzen. Bei sexuellen Übergriffen geht es um ein Bedürfnis nach Dominanz und eigener Selbstaufwertung. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie freiwillig duldet oder sich freiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern genutzt, indem zum Beispiel durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperlicher Gewalt Druck ausgeübt wird. Übergriffige Kinder suchen sich oft „unterlegene“ Kinder und nutzen bestehende Machtgefälle wie Altersunterschied, Geschlecht, Status in der Gruppe, sozialer Status, Behinderung/Intelligenz und Migrationshintergrund aus.

Es ist mitunter schwierig einzuschätzen, ob eine Situation als freiwillig oder unfreiwillig zu bewerten ist. Diese Entscheidung treffen die pädagogischen Fachkräfte. Wird Erwachsenensexualität praktiziert oder detailliert imitiert, bleibt die Definition außer Acht. Einführen von Objekten in Vagina oder Anus, sich den Penis lecken lassen oder die Scheide zu lecken, stellt immer einen sexuellen Übergriff dar. Diese Erfahrungen überfordern die kindliche Psyche.

Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind kein Grund allzu großer Besorgnis, sie müssen jedoch mit den Kindern besprochen werden. Übergriffiges Verhalten kann unterschiedliche Ursachen haben, zum Beispiel keine klaren Regeln für Doktorspiele innerhalb der Kindergruppe, körperliche Gewalterfahrungen oder Zeugenschaft von Gewalt.

Betroffenen Mädchen und Jungen sind Opfer, übergriffige Kinder jedoch keine Täter!

6.6.1 Fachlicher Umgang

Fachgerechte Interventionen sind zugleich Opfer- und Täterprävention. Betroffene Kinder lernen, dass solche Vorfälle nicht bagatellisiert werden und Unrecht sind. Übergriffige Kinder erhalten die Chance, mit diesem Verhalten aufzuhören und erfahren eine deutliche Grenzsetzung.

Grundsätzliches Ziel des pädagogischen Umgangs ist der Schutz der betroffenen Kinder vor weiteren Übergriffen und das Durchführen von Maßnahmen für die übergriffigen Kinder. In der Regel müssen die beteiligten Kinder nicht dauerhaft voneinander getrennt werden, sondern sollen sich weiterhin begegnen können. Eine Reflexion der begünstigenden Gruppenstrukturen oder Räumlichkeiten dieser Übergriffe gehört natürlich in die Aufnahme des pädagogischen Maßnahmenkataloges.

6.6.2 Maßnahmen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern:

- dienen dem Schutz betroffener Kinder,
- zielen auf Verhaltensveränderung durch Einsicht und Einschränkung,

- schränken das übergriffige Kind ein, nicht das betroffene,
- müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden,
- brauchen die Kommunikation und den Konsens im Team,
- wahren die Würde des übergriffigen Kindes und
- werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von den Eltern

6.6.3 Acht Schritte für die pädagogische Arbeit bei übergriffigem (sexuellem) Verhalten durch Kinder

Schritt 1: Leitung informieren

- Mitarbeiter/-innen, die eine mögliche „Kindeswohlgefährdung“ - besser zu betiteln als übergriffige für andere Kinder belastende, bedrängende Grenzüberschreitungen durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren. (Es sollte deutlich sein, dass es sich um Kinder handelt, die miteinander agieren und nicht um Täter und Opfer aus dem Erwachsenenstrafrecht!)

Schritt 2: Gefahrenpotenzial intern einschätzen/Sofortmaßnahmen ergreifen

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeiter/-innen. Z. B. Orte, an denen auffälliges Verhalten aufgetreten sind, verändern, entfernen (Höhlen, Zelte) bzw. besonders im Blick behalten oder auch Orte sperren und einschreiten (übergriffiges Verhalten unterbinden)
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

Schritt 3: Gegebenenfalls externe Expertise einholen

- Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen.
- Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen (Diagnostik)

Dazu ggf. Gespräche mit

- dem des Übergriffs verdächtigen Kind(ern)
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

aber Achtung, keine Beeinflussung durch Fragenstellungen der Erwachsenen – freie Schilderungen von Kindern beachten, aufgreifen.

Schritt 4: Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen

- Einbeziehung der Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes. Genau bewertet, was geschieht, wenn wir mit.....sprechen!

Schritt 5: Risikoanalyse abschließen

- a. Einschätzung über die Gefahren durch den/die Gefährder/-in (Verursacher/-in) und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft.
- b. Einschätzung der „Kindeswohlgefährdung“ des gefährdeten Kindes (unter Kinder von Kindeswohlgefährdung zu sprechen, sollte im Vorfeld gut beurteilt werden!).

Schritt 6: Weitere Maßnahmen einleiten und absichern, Umgang mit den Kindern aktiv gestalten

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- a. Betroffenes Kind: Schutz herstellen!

Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen (z.B. psychologische Begleitung, Beratung durch Schutzzentren)


- b. Übergriffiges Kind: möglichst in Absprache mit Fachkräften: Konfrontation mit dem Verhalten, Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch allein auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Abholung des Kindes aus Freizeitmaßnahme (z. B. vom Schlaffest). Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen JSD/Jugendamt

Schritt 7: Kita-Aufsicht, Heimaufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter/-innen informieren

- a) Meldung über das Vorkommnis an die Kita- oder Heimaufsicht
- b) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung
- c) In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention (nicht den Vorfall an sich)
- d) ggf. Information der übrigen Eltern, (wenn, dann ist richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

Schritt 8: Den Fall nachbearbeiten

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeiter/-innen
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/anpassen

6.6.3.1  Materialien und Methoden - Vorlage 11 „Protokoll Handlungsschritte bei übergriffigem (sexuellem) Verhalten durch Kinder nach dem 8 Schritte-Modell“ 

6.6.3.2  Materialien und Methoden Vorlage 12 „Sexuelles Verhalten unter Kindern kurze Zusammenfassung“ 

7 Prävention - „Das Beste kommt zum Schluss“

Im Rahmen der Einrichtungskonzeption muss sich jede Kita mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigen und ein individuelles Konzept entwickeln. Das folgende Kapitel beschreibt einzelne Bestandteile dieses Schutzkonzeptes besonders wegweisend und ist das Resultat der Auseinandersetzung mit dem Thema auf Kita-Leitungs- und Teamebene. Prävention bedeutet „zuvorkommen“ oder „verhüten“ und bezeichnet Maßnahmen oder Strategien, die ein unerwünschtes Ergebnis abwenden. Präventionsmaßnahmen oder -konzepte gegen (sexuelle) Gewalt tragen dazu bei, Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu bewahren.

Durch Präventionsmaßnahmen entsteht ein Bewusstsein für (sexualisierte) Gewalt. Differenzierte Informationen, was (sexualisierte) Gewalt genau ist auch was sie umfassen kann, ist sowohl bei Beschäftigten als auch bei Kindern, notwendig, um entsprechende (Gefahren-)Situationen einschätzen und darauf reagieren zu können. Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt sowie Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren, die transparent und allen bekannt sind, unterstützen Betroffene darin, sich anderen Menschen anzuvertrauen. Eine klare, nach außen sichtbare und kommunizierte Kinderschutz-Haltung einer Organisation verdeutlicht, dass (sexualisierte) Gewalt dort nicht geduldet wird, und kann damit potentielle Täter und Täterinnen abschrecken.

7.0.1  Materialien und Methoden Vorlage 8 „Matrix der Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung“ 

7.1 Ethischer Kodex als Grundlage für den gemeinsamen Umgang/ Verhaltensregeln/Kultur der Grenzachtung

Der ethische Kodex beschreibt die Grundhaltung eines Trägers und seiner Mitarbeitenden in der jeweiligen Einrichtung. Darin werden Leitgedanken und Richtlinien für das praktische berufliche Handeln in der pädagogischen Arbeit festgehalten. Im Kodex werden ein Konsens und eine Selbstverpflichtung zum bewussten moralischen Handeln in der Kindertagesstätte und in der Öffentlichkeit formuliert. Er dient als Orientierungshilfe für den respektvollen Umgang mit Kindern und Erwachsenen und der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte.

In Kindertageseinrichtungen kann eine Selbstverpflichtungserklärung und/oder ein Ehrenkodex genutzt werden, damit sich haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte gegenüber (sexualisierter) Gewalt positionieren können. In Verhaltensregeln, Verhaltenskodizes bzw. Regeln zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern festgeschrieben, bzw. verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit an die Hand zu geben. Des weiteren dienen Regeln dazu, das eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht.

Schließlich liegt ein wesentlicher Vorteil des Verhaltenskodex darin, dass bei Verstößen nicht die Motivation aufgeklärt werden muss, sondern die Übertretung der

Regel im Fokus steht. Wichtig ist, dass der Kodex auch eine Verpflichtung für alle enthält Verstöße mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird.

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen - angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung und/oder der Verhaltenskodex, die mit dem Kita-Team gemeinsam erstellt und an den Träger/Arbeitgeber weitergeleitet wird/werden.

Die Begriffe **Selbstverpflichtung** und Verhaltenskodex werden in der Literatur teilweise nicht einheitlich verwandt. Mit Selbst-Verpflichtung sind die Formulierung *allgemeiner, ethisch-moralischer Verhaltenssätze*, die immer Bestandteil des Arbeitsverhältnisses sind, gemeint.

Ein **Verhaltenskodex** beschreibt die *konkreten* Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Dieser sollte permanent im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert werden. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Ein Verhaltenskodex *kann* ebenfalls Bestandteil des Arbeitsverhältnisses sein.

Das Team und die Kita-Leitung einigen sich auf die Inhalte und die Verwendung beider oder eines der oben beschriebenen Instrumente. Jeder Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätiger/-e wird durch die Kita-Leitung darüber informiert und eine unterschrittsfähige Ausführung den Mitarbeitenden zur Unterschrift vorgelegt. Die unterschriebene Ausfertigung ist Bestandteil der Personalunterlagen in der Kita, vgl. hierzu auch QMHB Kapitel 6.4.2 und 3. Ergänzend sei hier nochmal an die angefügten Arbeitsanlagen als Bestandteil für die Umsetzung des Schutzkonzeptes erinnert. Mit der Kontrolle des Einrichtungskonzeptes sollten immer auch die jeweilig genutzten Ausführungen zum Kinderschutz für die Arbeit des Teams thematisiert und ggf. aktualisiert werden.

7.1.0  siehe Anlage G) Selbstverpflichtung Mitarbeitende – Beispiel 

7.1.1  siehe Anlage H) Verhaltenskodex Mitarbeitende – Beispiel 

7.2 Beteiligung auf allen Ebenen

Beteiligung/Partizipation ist fester Bestandteil unserer konzeptionellen pädagogischen Arbeit, sie durchdringt die alltäglichen Umgangsformen in einer Kita in allen Bereichen und setzt auf die Beteiligung der Kinder und bestimmt die Möglichkeiten der Erwachsenen, vgl. auch QMHB Kapitel 5.6 Partizipation.

Die pädagogische (Grund-)Konzeption der Kita oder auch allgemeine Konzeption orientiert sich am Leitbild und Profil der Kita sowie an den Leitlinien zum Bildungsauftrag des Landes Schleswig-Holsteins und den gesetzlichen Grundlagen für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern nach dem KiTaG, SL-Hol.

Die (Grund-)Kita-Konzeption ist eine verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeiter und kann als Visitenkarte einer Einrichtung gewertet werden. Sie offenbart die Strukturen der Kindertagesstätte, die pädagogischen Ziele und die sich daraus

ergebenden Handlungsstrategien der Mitarbeitenden für die tägliche Arbeit mit den Kindern, ihren gesetzlichen Vertretern sowie ergänzenden Kooperationspartnern.

Die schriftliche Konzeption der Kita wird im Team als gemeinsame Grundlage für die pädagogische Arbeit erarbeitet sowie kontinuierlich angepasst. Sie liegt in der Einrichtung aus, ist jedem Mitarbeitenden als Bestandteil seiner Arbeit bekannt und wird an Interessierte über die Kita-Leitung gern ausgehändigt. Die neueste Ausfertigung bleibt immer jedoch auch eine Momentaufnahme, deshalb wird sie in regelmäßigen Abständen als Reflexionsgrundlage genutzt und – mindestens alle 3 bis 5 Jahre - überprüft und fortgeschrieben oder aber nach strukturellen sowie räumlichen Veränderungen in der Einrichtung angepasst.

Folgende Fragen sind dabei zu beantworten:

- Arbeiten wir noch nach den konzeptionellen Vorgaben?
- Was fehlt und muss ergänzt werden?
- Was muss aufgrund der aktuellen Situation in der Kita und der Anforderungen von außen geändert werden?

Die pädagogischen Mitarbeitenden, der Träger und die Eltern/-vertretung werden an dem Prozess beteiligt bzw. einbezogen.

Wichtig ist, dass eine aktuelle differenzierte Konzeption der Kita vorliegt und alle Beteiligten über die Zielsetzungen informiert sind. Die Konzeption gilt als Nachweis für den Kreis Rendsburg-Eckernförde/Jugendamt als auch für das Landesjugendamt und dient als Grundlage für die Betriebserlaubnis einer Kindertageseinrichtung.

Die Konzeption gibt Auskunft über das Selbstverständnis und das Profil der Kita an neue Mitarbeiter, die Eltern und an eine interessierte Öffentlichkeit. Vgl. QMHB Kapitel 1.3.1 ff. mit Ausführungsvorschläge des Kreises Rendsburg-Eckernförde und ergänzende Hinweise. Die vorhandene (Grund-)Konzeption wird durch diese Ausführungen zum Kinderschutz ergänzt und ist als zusätzlicher Bestandteil der allgemeinen Konzeption zu verstehen.

Abgeleitet aus den Ausführungen der Allgemeinen Kita-Konzeption ist Partizipation ein Teil des Interaktionsprozesses, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basiert. Partizipation ist Ausdruck einer Grundhaltung, die allen Akteuren in einem System das Recht einräumt, sich mit ihren Anliegen, Kompetenzen und Sichtweisen einzubringen und Gehör zu bekommen. Partizipation braucht verlässliche Strukturen und den individuellen Kompetenzen angepasste Verantwortungsbereiche sowie transparente Prozesse, vgl. QMHB Kapitel 2 - Organisation und Verantwortung, Kapitel 3 - Führungsprozesse und Kundenorientierung, Kapitel 4 - Mitarbeiterbezogenen Prozesse und Kapitel 5 - Prozesse der pädagogischen Arbeit.

Zur Vorbeugung von (sexuellen) Übergriffen und für das Krisenmanagement im Verdachtsfall kommt den Beteiligungs- und Entscheidungsstrukturen eine große Bedeutung zu. Sie müssen eine offene Kommunikation sowie Kritik und Beschwerden zulassen. Die Sicherung der Partizipation von allen Akteuren in der Kita – Kinder, Mitarbeitenden und Eltern - ist eine wichtige Voraussetzung, um (sexuelle) Grenzverletzungen wirksam entgegen zu wirken.

7.2.1 Rechte und Beteiligung von Kindern als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln

In Beteiligungsprozessen im Alltag von Kindertageseinrichtungen geht es zwischen Kindern und Erwachsenen darum, unterschiedliche Bedürfnisse auszuhandeln und gemeinsam Lösungen für Anliegen, Probleme und Beschwerden zu finden. Voraussetzung dafür ist, dass eine aufmerksame Wahrnehmung der eigenen Gefühle und die der Anderen gelernt und erlebt werden kann. Kinder brauchen für das Lernen und Erproben sichere Orte und bestärkende und ermutigende Begleitung. Die Erziehungsqualität der pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und die dialogische Haltung sind wesentliche Bedingungen, um die Rechte der Kinder zu gewährleisten.

Die dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft hat in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung. Sie hat das Ziel, das Kind wertzuschätzen und es mit seinen Fähigkeiten wahrzunehmen und einen Austausch auf Augenhöhe zu führen. Letzteres ist nicht allein auf die „lokale“ Augenhöhe zu beziehen, sondern auch auf die Wahrnehmung des bestehenden „Machtgefälles“ zwischen Kind und Erwachsenen. Um alle Kinder einzubeziehen, brauchen wir Kommunikationsformen, die das ermöglichen.

Das gemeinsame Aushandeln von Regeln, die Teilhabe an Abstimmungen, die Mitgestaltung von Alltagsabläufen und die aktive Nutzung von Anregungen und Kritik unterstützen die Kinder in der Entwicklung von Selbstwirksamkeit und Resilienz.

Hilfreiches **Material** für die Erarbeitung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder findet sich in der Broschüre „Demokratie von Anfang an“ der deutschen Kinder- und Jugendstiftung.

Wenn Kinder in der Kita ernst genommen werden, sich Gehör verschaffen und mitgestalten können, wenn es Raum, Zeit und Ermunterung gibt, Beschwerden vorzutragen und wenn die Mädchen und Jungen in die Alltagsgestaltung mit ihren Bedürfnissen und Ideen einbezogen werden, wenn es selbstverständlich ist, dass persönliche Grenzen respektiert werden, bildet dies den größten Schutz vor Gewalt und Übergriffen.

Es ist Aufgabe der Erwachsenen, Kinder das ihnen zustehende Recht auf Partizipation in der Praxis tatsächlich einzuräumen. Es hängt von der erzieherischen Haltung ab, wie sich Fachkräfte mit den Kindern in Beziehung setzen und welche Mitwirkungsmöglichkeit sie ihnen eröffnen.

Partizipation in der Kita wird sichtbar:

- in einer Kultur des Hinhörens
- in einer achtenden Kommunikation
- wenn es klare Regeln und Moral des Miteinanders gibt, an der alle mitwirken können und die für alle gilt
- wenn alle Kinder ihre Rechte kennen und diese berücksichtigt werden
- wenn Aufgaben und Rollen für alle geklärt sind
- wenn Kinder Verantwortung übernehmen können
- wenn der Umgang mit Nähe und Distanz besprochen und geklärt ist
- in der Entwicklung und Verankerung von Beschwerdeverfahren für Kinder

Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind dafür verantwortlich, Rahmen und altersgemäÙe Strukturen entsprechend zu gestalten und sie mit Leben zu füllen. Sie benötigen hierfür die Unterstützung ihrer Leitung und des Trägers sowie fachliche Beratung.

7.2.1.1 Ideen für Beteiligungsrahmen von Kindern in der Gruppe:

Idee	Mögliche Umsetzung	Ist Bestandteil unserer Einrichtung (ankreuzen)
Freie Wahl des Spiels und der Spielpartner	In der täglichen Freispielzeit erhalten die Kinder hierfür die Zeit und den Raum sowie ggf. Unterstützung	
Essen und Trinken nach Bedürfnis des Kindes wie Hunger und Durst	Die Essens- und Trinksituation ist so gestaltet, dass die Kinder Raum und Zeit finden, ihren Hunger und Durst <i>selbständig</i> stillen zu können	
Pflegerische Tätigkeiten nach Selbstbestimmung des Kindes, wer es umsetzen soll und keine ungefragte Umsetzung der Handlung durch den Erwachsenen	Erwachsenen bieten sich zur Umsetzung an und nehmen Reaktion und Wahl des Kindes auf die gewünschte Person ernst, pflegerische Handlung wird sprachlich begleitet und Reaktionen des Kindes ohne Zwang aufgenommen	
Kinder dürfen sich ausruhen und schlafen im Gruppenalltag, ggf. in den dazugehörigen Räumlichkeiten	Der Gruppenraum bietet Platz und Angebote für Rückzugsmöglichkeiten und Ruhephasen, der Schlaf richtet sich nach dem Bedürfnis des Kindes, keines wird gezwungen zu schlafen, z. B. ins Bett gedrückt oder darin festgehalten	
Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis	Kinder im Morgenkreis werden an der Auswahl der Aktionen aktiv beteiligt und finden die Möglichkeit, Wünsche, zu äußern sowie an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen	
Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde z. B. im Morgenkreis verankert und in individuellen Gesprächen	Aktive Meldung von Sorgen und Nöten, missfallenden Abläufen, Beschäftigungen, Problemschilderungen im Umgang mit (Personen, Situation), gehört zum Beteiligungsprozess der Kinder im Kreisgeschehen oder im Gespräch mit dem Betreuenden	
Kinderbefragungen und -interviews z. B. im Rahmen der Portfolioarbeit werden	Feste Verankerung des Rahmens und die zeitlichen Ressourcen hierfür werden fest in die pädagogische Arbeit	

durchgeführt, vgl. QMHB Kapitel 8.5 Kinderbefragung	eingepplant – sie ist Bestandteil für Planung des Teams in der Vor- und Nachbereitungszeit	
Idee	Mögliche Umsetzung	Ist Bestandteil unserer Einrichtung (ankreuzen)
Kinderkonferenzen	Themen, Wünsche, Kritik der Kinder durch die Erwachsenen sammeln oder aufgrund eines Anlasses, wie z. B. Neugestaltung von Innen- und oder Außenraum etc. und in eine eigens dafür initiierte Form des Austausches bzw. der Entscheidung bringen, in der Gruppe oder Gesamtkinderzahl, ggf. zugeordnet nach Alters- und Entwicklungsstruktur der Kinder	
Kita-Verfassung	Entwicklung einer Kita-Verfassung, ggf. mit den älteren Jahrgängen der Kinder, zum Beispiel im Vorschulprogramm etablieren	
Kinderrat-,	Entwicklung und Benennung sowie Wahl von Vertretern „politischer“ Beschluss- und Beteiligungsorgane in der Kita	
Kinderparlament-,		
Kindersprecher/-innen		
Sprechzeiten bei der Kita-Leitung für Kinder	Einführung fester Sprechzeiten oder für Kinder sichtbarer Zeichen an der Bürotür der Kita-Leitung für Sprechstunden	
Kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z. B. Wandzeitung, Smiley-Einsatz zu bestimmten Themen, zum Abschluss des Tages oder Rückbesinnung auf den gestrigen Tag etc.)	Einführung von einfachen Meinungsäußerungsmethoden	Wenn ja, welche:
Projektbezogene Beteiligungsformen	Durchführung von Projekten unter Beteiligung der Kinder	
Gewaltpräventive Maßnahme	Durchführung von Gewaltpräventionsangeboten	Wenn ja: wann, mit wem, was:
Sonstiges:		

7.2.2 Das Team – Männer im Team

Die im § 29 KitaG festgelegten Leitungszeiten, Vor- und Nachbereitungszeitenregelungen sichern die indirekte pädagogische oder auch administrative Arbeit in der Kita. Die gesetzlichen Vorgaben zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeitsumsetzung sind im Stellenplan berechnet sowie enthalten und schützen die Durchführung regelmäßiger Besprechungen/Reflexionen der Pädagogen in der Einrichtung. Vgl. hierzu auch QMHB Kapitel 2.5 ff. Kommunikation in der Kita, mit einer Übersicht möglicher Besprechungen in einer Kindertageseinrichtung.

Auch eine Abfrage hinsichtlich der Zufriedenheit der Mitarbeitenden, jährlich geführte Mitarbeitergespräche und/oder Zielvereinbarungen gelten als eine wirkungsvolle Methode der Beteiligung. Vgl. QMHB Kapitel 8.3 MA Zufriedenheit und/oder 4.2 Mitarbeiterbesprechungen bzw. 4.4. Mitarbeitergespräche

Sowohl der festgelegte Austausch in den einzelnen Gruppenteams als auch im gesamten Team als regelmäßige Dienstbesprechungen intern, mit dem Träger, den Verwaltungsmitarbeitenden, der Fachberatung, kooperierenden externen Trägern/Institutionen etc. sichern Fallbesprechungen, kollegiale Beratung und die Reflexion verschiedener Themen und Strukturen der täglichen Arbeit. Als fester Bestandteil der Arbeit werden diese Zeiten des Austausches regelmäßig rechtzeitig für das Kitajahr von den Betreffenden eingeplant und durchgeführt. Wie die Corona-Zeiten gelehrt haben, können auch digitale Kommunikationswege persönliche Treffen ersetzen oder ergänzen. Mit diesen „Bühnen“ kann eine aktive Beteiligung der Mitarbeiter grundsätzlich geschaffen werden. Auch hier bedarf es eines Klimas der Offenheit und einer gelebten Fehler-Lernkultur.

Die allgemeine Hierarchie bzw. Kette der anzusprechenden Personen bei Problemstellungen auf der Arbeit ist hinreichend bekannt, richtet sich nach dem Einzelfall und wird hier nur kurz skizziert:

1. Kollege/-in, mit der/dem das Problem besteht
2. Ggf. Teamkollege/-in hinzuziehen, bzw. eine Person des Vertrauens
3. Kita-Leitung einbeziehen
4. Personalvertretungen
5. Ggf. interne Fachberatung
6. Zuständige Verwaltungskraft in der Amtsverwaltung bzw. Trägervertretung (als Arbeitgeber oder in der Fach- und Dienstaufsichtsfunktion)
7. Externe Beratungsinstitutionen, wie z.B. Jugendamt etc.

Das Team einer Kindertageseinrichtung ist gemeinsam verantwortlich dafür, dass die Kinder, welche die Einrichtung besuchen, sich in dieser sicher vor sexuellen/körperlichen Übergriffen fühlen und auch sind.

Die pädagogische Arbeit mit den Kindern schließt körperliche Nähe zu ihnen ein. Besonders bei sehr jungen Kindern ist der Alltag ohne ein hohes Maß an Zuwendung und Körperkontakt nicht denkbar. Aber auch ältere Kinder benötigen je nach Persönlichkeit und Vorerfahrungen bzw. in bestimmten Situationen Unterstützung, die sich auch in körperlicher Nähe (Berührungen, in den Arm oder auf den Schoß nehmen, eincremen) ausdrücken kann oder damit verbunden ist. Damit Kinder sicher sein können, dass ihr Kontaktbedürfnis oder ihr Hilfebedarf respektvoll beantwortet

wird, sind im Team klare Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz erforderlich. Diese Regeln sind mit allen (neuen, vertretenden) Mitarbeitenden zu besprechen, an Beispielen zu klären bzw. sind sie damit vertraut zu machen, damit für alle Teammitglieder eine Verhaltenssicherheit besteht. Sie sollten Bestandteil der Einrichtungskonzeption sein. Das kann mit Hilfe von **Vorlage 5** Materialien und Methoden zu Grenzverletzungen entwickelt und bei Bedarf den Eltern der Kinder verdeutlicht werden. Im sogenannten „Ampelsystem“ kann das Team einer Kindertagesstätte angemessenes und wünschenswertes Verhalten beschreiben und von unangemessenem Verhalten unterscheiden. Mit Hilfe der Ampel werden Grenzen im Umgang untereinander gemeinsam festgelegt. Dies beinhaltet auch Handlungsstrategien festzulegen, wenn Verhaltensweisen im roten oder gelben Bereich auftreten, vgl. hierzu QMHB Kapitel 6.2.13 und 6.2.13.1 Gefährdungsbeurteilung und Dokumentationsbogen sowie der **Vorlage 9**, siehe unten.

7.2.2.1 Materialien und Methoden Vorlage 9 „Ampelsystem für wünschenswertes Verhalten in eigener Einrichtung“

Über diese Regeln kann nur angstfrei und in offener Atmosphäre gesprochen werden, wenn im Team Umgangsformen gepflegt bzw. unterstützt werden, die von **Partnerschaftlichkeit, Wertschätzung** und **gegenseitiger Achtung** gekennzeichnet sind. Körperlichkeit und Sexualität berühren sehr private und intime Fragen, die individuell mit sehr unterschiedlichen positiven und negativen Erfahrungen verbunden sind. Sie können Gefühle eines geschützten Raumes geben, in dem das eigene Verhalten und das der Kolleg/-innen besprochen werden kann, Kritik erlaubt ist und konstruktiv nach Lösungen gesucht wird. Besonders die Leitung der Kita ist verantwortlich hier den entsprechenden Rahmen zu gestalten.

Jedes Teammitglied ist verantwortlich, wahrgenommene Verhaltensweisen, die die Grenzen eines Kindes, von Kolleg/-innen oder Eltern verletzen, zu benennen und den Austausch darüber unter fachlichen Gesichtspunkten anzuregen und zu führen. Dies gelingt besser, wenn die Teammitglieder generell an ihrem Arbeitsplatz die Erfahrung machen, dass sie sich einbringen und mitentscheiden können. Dafür sind Strukturen erforderlich, die die Mitarbeitenden ermutigen, im Alltag, bei Veränderungsprozessen und in der Konzeptentwicklung mitzuwirken und auf kritische Aspekte und Verhaltensweisen hinweisen zu können. Nur eine breite Beteiligung schafft die notwendige Transparenz.

In der fachlichen Auseinandersetzung um Qualitätsstandards im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird immer deutlicher, dass heterogene und multiprofessionale Teams, in denen weiblich und männliche Fachkräfte mit unterschiedlichen kulturellen und professionellen Hintergründen und Biografien zusammenarbeiten, für die Teamentwicklung und die pädagogische Arbeit gewinnbringend sind. Hierfür ist es jedoch notwendig, dass die Heterogenität des Teams von der Einrichtungsleitung und den pädagogischen Fachkräften bewusst als Stärke wahrgenommen und gestaltet wird. Heterogene Teams können dem Qualitätsanspruch von Kindertageseinrichtungen besser gerecht werden und Kinder mit ihren vielfältigen Hintergründen, unterschiedlichen Neigungen, Kompetenzen und Interessen sensibler

und besser wahrnehmen und fördern sowie Diskriminierungen erkennen und ihnen entgegentreten.

Vgl. hierzu die **Broschüre** „Impulse für diskriminierungskritische Veränderungen in Kitas - Diskriminierungsformen – Praxisbeispiele – Reflexionsfragen, Kita-Gerecht“, Herausgeber, Arbeit und Leben, DGB/VHS Hamburg e.V.

Rassistische Diskriminierungen können Kindern und Jugendlichen Angst machen. Sie müssen wahrnehmen, dass es viele Menschen gibt, die an ihrer Seite stehen und sich für eine offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft einsetzen. Sie sollen wissen, dass jedes Kind das Recht auf Schutz vor Diskriminierung und auf Teilhabe an der Gesellschaft hat – im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention. Fachlich fundierter und gesellschaftlich verankerter Kinderschutz ist niemals vereinbar mit rassistischen Ideologien und anderer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Auf seiner Bundesmitgliederversammlung hat der Kinderschutzbund im Mai dieses Jahres (2024) eine Resolution gegen antidemokratische Kräfte, insbesondere Rechtsextremismus, und für Demokratie und Vielfalt beschlossen, welche als Vorbild in unserer Arbeit dienen könnte.

Immer noch sind Männer eine Minderheit in den Kitas und werden deshalb als etwas Besonderes wahrgenommen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird sexueller Missbrauch vor allem mit männlichen Tätern assoziiert. Männliche Kollegen können im Umgang mit Situationen, die körperliche Nähe erfordern, verunsichert sein.

Fragen sollten besprochen und im Team geklärt sein, wie:

- Wie darf ich ein Kind anfassen?
- Darf ich mit dem Kind schmusen?
- Wie verhalte ich mich beim Eincremen?
- Wie verhalte ich mich beim Wickeln?
- Wie kann ich mich, wie kann mein Team mich schützen?

Männliche Kollegen sollten zu ihrem Schutz darauf achten, ihre Arbeit transparent zu gestalten und offen für Nachfragen zu sein. Das Team kann die Arbeit der Kollegen schützen, indem sie ein Vier-Augen-Prinzip (intervallmäßig) in der Bewältigung der täglichen Arbeit vereinbaren und umsetzen oder eine Betreuung „hinter offenen Türen“ gemeinsam ermöglichen.

Ein weiteres wichtiges Thema im Zusammenhang mit der besonderen Situation von Männern in Kitas ist der sogenannte „Generalverdacht“. Männliche Fachkräfte gehen unterschiedlich mit diesem Verdacht um, es bestimmt aber auf die eine oder andere Art ihre pädagogische Arbeit. Für einige männliche Erzieher erhält das Thema „Generalverdacht“ noch eine andere Bedeutung, weil sie es gewohnt sind „körperlicher“ mit den Kindern umzugehen und deshalb leichter pauschalen Verdächtigungen ausgesetzt sein können. Ein Missbrauchsverdacht kann bei ihnen zu Verunsicherung in der täglichen Arbeit führen.

Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte und an den Träger:

- Klärung des Verständnisses von Partizipation
- Reflexion der Machtverhältnisse in der Kita

- Respektvolle Kommunikation der Fachkräfte untereinander und mit den Kindern
- Klärung der Rechte der Kinder in der Einrichtung
- Schaffung von Strukturen, in denen Kinder ihre Rechte wahrnehmen können
- Unterstützung der Kinder, um ihre Rechte wahrzunehmen
- Offenlegen der Rechte und Sichtbarmachen von Partizipation
- Zusammenarbeit mit Müttern und Vätern
- Sozialräumliche Einbindung der Kindertagesstätte
- Qualifizierung der Fachkräfte
- Ressourcen an Zeit, Personal und Handlungsspielräumen sichern

(Vgl. **Qualitätsstandards** für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012)

7.2.3 Die Eltern

Paragraph 19, Abs. 9 KiTaG wie auch in unserem QMHB Kapitel 5.12, besonders 5.12.2 bis 6 führen die Zusammenarbeit mit den Eltern in den Einrichtungen aus. Ein reger Austausch zwischen Eltern und Kita und die Einigung auf Betreuungs- und Bildungsziele helfen den Schutz der Kinder zu sichern.

Gemäß § 32 KiTaG SL-Hol. wird die Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen umgesetzt.

Exkurs, (Stand Juli 2014):

§ 32 Elternvertretung und Beirat

„(1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer **Elternversammlung** auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine **Elternvertretung** sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt. Die Zahl der Delegierten entspricht der Zahl der Gruppen der Einrichtung; Ergänzungs- und Randzeitengruppen bleiben unberücksichtigt. Die Eltern haben **gemeinsam eine Stimme pro Kind**. Der Einrichtungsträger, i.d.R. vertreten durch die Kita-Leitung, gestaltet gemeinsam mit den Eltern das Wahlverfahren einschließlich des Verfahrens für die Neu- oder Nachwahl der Elternvertretung. Er/Sie meldet die gewählten Elternvertretungen und die gewählten Delegierten jeweils mit den Kontaktdaten an die Kreis- und Landeselternvertretung. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

(2) Die **Elternvertretung** vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Elternbeiträge oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung

datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er gibt der Elternvertretung vor seiner Entscheidung die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, berücksichtigt die Interessen der Eltern angemessen und wirkt auf eine einvernehmliche Lösung hin.

(3) Soweit die Zusammenarbeit nicht in einem anderen geeigneten Format sichergestellt ist, richtet der Einrichtungsträger einen **Beirat** ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Eine **aktive Abfrage über die Zufriedenheit** bietet eine gute zusätzliche Form, eine Rückmeldung über die Arbeit zu erhalten und die Beteiligung der Eltern zu steigern, vgl. QMHB Kapitel 8.4 Elternzufriedenheit. In einigen der Einrichtungen wird diese Aufgabe durch die Elternvertreter in Abstimmung mit der Kita-Leitung einem regelmäßigen Rhythmus folgend durchgeführt, in anderen erfolgt diese über die Kita-Leitung und das Team bzw. mit einer Zusammenarbeit der internen Fachberatung.

Für Familien gehört es heute nahezu selbstverständlich zum Alltag, dass die Kinder Tageseinrichtungen besuchen. Fast 100 Prozent der 3 bis 6-jährigen Kinder besuchen eine Kita und die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bzw. 1 bis 3 Jahren, die in Krippen oder altersgemischten Gruppen betreut werden, steigt stetig. In manchen Einrichtungen übersteigt der Anteil der unter dreijährigen Betreuten bereits den der über dreijährigen. Damit veränderte sich auch die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte zu einer mehr anleitenden und pflegerischen Aufgabe und die Befähigung der Kinder zur Teilnahme an einer Gruppenstruktur.

Kindertagesstätten dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung und sie sichern den Eltern die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie. Kinder verbringen täglich viele Stunden in einer Kita. Ihr wird damit von den Eltern eine große Verantwortung übertragen. Sie hat die Aufgabe, die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen und muss im Sinne des Kinderschutzes gewährleisten, dass sie sich in ihrer Obhut wohl fühlen und sicher aufgehoben sind. Pädagogische Fachkräfte begegnen Eltern auf Augenhöhe in einer „Erziehungspartnerschaft“. Eine dialogische Haltung ist dabei Voraussetzung für die gelingende Zusammenarbeit. Die elterlichen Mitwirkungsrechte sind im SGB VIII festgeschrieben.

In der Einrichtungs- sowie in der Schutzkonzeption kommen die Prinzipien von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung zum Tragen. Die Vorgehensweisen im Alltagsleben sind formuliert und tragen zur Information und Klarheit für Eltern und Team bei.

Die Entwicklung und Umsetzung sexualpädagogischer Standards für die Einrichtung bieten Handlungs- und Handlungssicherheit für alle Beteiligten. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind in der Prävention und Entwicklung von Interventionsmaßnahmen bei sexueller Gewalt gegenüber Kindern sowohl mitgestaltende Akteure als auch Adressaten.

7.2.3.1 Reflexionsfragen zur Beteiligung von Eltern

- ❖ Welche verbindlichen Mitbestimmungsrechte/Beteiligungsrechte, wie beispielsweise Elternvertreterinnen/Elternvertreter, haben die Eltern in der Kindertageseinrichtung?
- ❖ Mit welchen Formen und Methoden wird gewährleistet, dass möglichst alle Eltern unter Berücksichtigung ihrer kulturellen, sozialen oder religiösen Lebenszusammenhänge erreicht werden?
- ❖ Welche Regeln gelten für die Mitbestimmung/Beteiligung? Wie werden die Eltern über diese Regeln in Kenntnis gesetzt?
- ❖ Wie werden Eltern über Ziele, Inhalte und Erwartungen der Kita informiert?
- ❖ Was tun die pädagogischen Fachkräfte, damit die Eltern deren Handlungsweisen nachvollziehen können?
- ❖ Wie werden Erziehungsvorstellungen, Bedürfnisse und Interessen der Eltern wahrgenommen und berücksichtigt?
- ❖ Welche Formen und Methoden der Elternbefragung werden in der Kita angeboten?
- ❖ Welche Möglichkeiten haben Eltern Wahrnehmungen, Beobachtungen und Kritik zu äußern? Werden diese ernstgenommen und bearbeitet, auch wenn sie unangenehm sind und das Handeln der pädagogischen Fachkräfte möglicherweise in Frage stellen?
- ❖ Gibt es einen konstruktiven Umgang mit Beschwerden, bzw. ein Beschwerdemanagement? Kennen die Eltern die Ansprechpartner/-innen?
- ❖ Auf welche unterstützenden Maßnahmen, beispielsweise Fortbildung, Supervision, Fachberatung, können die Mitarbeitenden zurückgreifen, um den Prozess der Beteiligung der Eltern dauerhaft umzusetzen?

7.2.3.2 Ideen für Beteiligungsrahmen von Eltern in der Einrichtung:

Idee	Mögliche Umsetzung	Ist Bestandteil unserer Einrichtung (ankreuzen)
In einem festgelegten wiederkehrenden Rhythmus anonyme Elternbefragungen mit ggf. unterschiedlichen Schwerpunkten	Elternbefragungen werden in die Jahresplanung aufgenommen und durchgeführt	Wenn ja, wie und in welchem Zyklus?
Elterninterviews, Elterngespräche (z. B. Tür und Angel) sind Bestandteil der pädag. Arbeit	Elterninterviews, Elterngespräche sind in jeder Gruppe in die Jahresplanung bzw. nach Bedarf möglich	
Mind. jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft	Entwicklungsgespräche finden nach Terminierung statt	

sind fest etabliert, vgl. QMHB Kapitel 5.10 ff. Entwicklungsgespräche und 5.12 ff. Zusammenarbeit mit Eltern	Gespräche zur Erziehungspartnerschaft erfolgen extra oder in Verbindung mit dem Entwicklungsgespräch	
Idee	Mögliche Umsetzung	Ist Bestandteil unserer Einrichtung (ankreuzen)
Abschluss-Gespräche mit den Eltern, deren Kinder die Einrichtung verlassen bzw. im Wechsel zur Schule, vgl. QMHB Kapitel 5.13 ff. Kooperation und Übergang Schule	Abschlussgespräche werden in die jährliche Gruppenplanung aufgenommen und durchgeführt	
Feste Terminregelung für Elternabende (mind. 2 X im Jahr) und Wahl der Elternvertretungen (jeweils mit Beginn des neuen Kita-Jahres)	Elternabende und Wahl der Elternvertreter ist fest im Jahreskalender der Kita eingeplant	
Feedbackabfragen am Ende von Angeboten für Eltern	Päd. Fachkräfte haben die Feedbackabfrage nach Angeboten fest eingeplant und wie folgt umgesetzt:	
und Kinder (z.B. Smileys)		
Eltern sind in die Konzeptarbeit einbezogen, z. B. im Rahmen einer Gemeinsamen Arbeit in der „Zukunftswerkstatt“ mit Eltern, Team, Träger	Konzeptionsarbeit wird bei uns umgesetzt, und erfolgt mit folgender Elternbeteiligung:	
Sonstiges:		

7.3 Beschwerdemanagement

Die Entwicklung und Verankerung eines **Beschwerdeverfahrens** für Kinder, Eltern und Mitarbeitende gehört heute zu einer gelungenen Partizipation. Beschwerdemanagement und Partizipation gehören zusammen. Nur wenn eine Kultur der Grenzachtung und Beteiligung gewollt und aktiv gelebt wird, sind Beschwerdeverfahren wirkungsvoll. Vgl. Kapitel 3.6.1 ff. im QMHB Beschwerdemanagement.

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzeptes zur Rückmelde- und Beteiligungsstruktur innerhalb einer Einrichtung. Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Bereits das SGB VIII setzt entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen voraus. Deshalb sollten Kinder entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden. Das umfasst auch die Möglichkeit Kritik zu äußern. Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist in einer institutionellen Struktur möglich zu machen!

Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigenen Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe)
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Im Umgang mit **Erwachsenen** ist eine Differenzierung zwischen **Rückmeldungen/Anregungen/Ideen** und **Beschwerden** sinnvoll. Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert.

Beschwerden sind demnach **Rückmeldungen** über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den Beschwerdeführenden – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde, aber jede Beschwerde ist ein **Feedback**, das einer **strukturierten** und **verbindlichen** Form der *Annahme, Bearbeitung, Rückmeldung* und *Dokumentation* bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Beispiele für Beschwerdeanlässe:

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisches unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzungen des Verhaltenskodexes und/oder der Selbstverpflichtung
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

Der **Einstieg in das Beschwerdeverfahren** setzt voraus, dass mindestens einer (der/die Beschwerdeführende oder der/die entgegennehmende Mitarbeitende) die Rückmeldung als Beschwerde definiert.

Zum Beschwerdeverfahren gehört ein **beschriebener und öffentlich zugänglicher Ablauf** mit Ansprechpartner/-innen, Verlaufsdocumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung. Das Verfahren soll im Rahmen des Aufnahmegespräches, in der Konzeption und/oder im QMHB der Öffentlichkeit in der Kita präsentiert werden können.

7.3.0  siehe Anlage I) - QMHB Kapitel 3.6.2 Ablaufplan Beschwerdemanagement 

7.3.1  siehe Anlage J) Beschwerdeverfahren und -bearbeitung 

Ein Beschwerdemanagement für externe sowie interne Anregungen, Wünsche und Kritikpunkte ist Kernstück einer Fehler-Lern-Kultur. Das Beschwerdesystem sollte niederschwellig angelegt sein, so dass alle Seiten rasch und unkompliziert Hinweise auf mögliche Gefährdungen kommunizieren können.

Den **Mitarbeitenden** kann einer Eingabe/Beschwerde Raum gegeben werden. In den Team-Sitzungen, Treffen, Dienst-Besprechungen oder eigens dafür angesetzte Termine einer Kita sollte dies möglich sein. Die Auswahl der Ansprechpartner richtet sich nach dem Einzelfall und wären z. B.: Kolleg/-innen, die Kita-Leitung, Personalvertretungen, der/die Bürgermeister/-in, der/die Vorsitzende der AöR, Vorstandsmitglieder des Trägers, Fachbereichs- und Personalleitung für Kita-Angelegenheiten in der Gemeindeverwaltung oder auch die Kita-Fachberatung u.a. In einigen Kitas wird die Vorlage 6 „Fehlermeldung“ als Vorbereitung auf eine Teambesprechung erfolgreich zu diesem Zweck eingesetzt.

Den **Eltern** steht jeder Weg einer Beschwerde offen. Das bedeutet, dass diese sich in der Regel die Ansprechperson für ihre Beschwerde frei auswählen, z. B. mit der Person, an der sie ein Problem festmachen (direkt) im täglichen Austausch, in schriftlicher Form z. B. per E-Mail an die Amtsverwaltungen oder an die Kita-Leitung etc., aber auch indem sie „unterstützende Personen“ ansprechen wie ihre Elternvertretungen oder sich im sozialen Netzwerk betätigen (indirekt). Wichtig bleibt der Zustrom der Information/Beschwerde an die Kita-Leitung und die Aufarbeitung durch ein geregeltes Beschwerdeverfahren, siehe Punkt 7.3.0 dieses Konzeptes „Beschwerdeverfahrensablauf“ einer „allgemeinen“ Beschwerde und Punkt 7.3.1 Beschwerdeverfahren für die Bearbeitung mit ggf. Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung.

Weniger couragierten Eltern kann die Möglichkeit einer „Beschwerde“ in durchgeführten anonymen Zufriedenheitsabfragen ermöglicht werden, z. B. in freien Mitteilungsbereichen des Abfragebogens oder auch das Aufhängen eines Briefkastens: „Was ich gern mitteilen möchte“ könnte eine entsprechende Möglichkeit schaffen. Dieser wäre dann regelmäßig zu leeren bzw. die Mitteilungen zu bearbeiten, gemäß Kapitel 3.6.1 ff. QMHB.

Für **Kinder** ist es wichtig, ihre Ansprechpartner/-innen zu kennen und regelmäßig mit ihnen in Kontakt zu sein, damit sie Vertrauen haben können.

Auch Kinder äußern mit ihren **Beschwerdemöglichkeiten** Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z. B. Konsequenzen auf Regelverletzungen), Strukturelles (z. B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitungen und Übergriffe zu Grunde liegen (siehe Vorlage 5 Materialien und Methoden zum Ampelsystem).

Kinder, die ihre Anliegen vor Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass die Fachkräfte einer Einrichtung sensibel für ihre Beschwerden sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderungen, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

(Gute **Diskussionsgrundlagen** für das Team zum Thema Beschwerdeverfahren für Kinder gibt es auch auf der Webseite von KiDs aktuell – Beschwerden erleichtern! Für diskriminierungssensible Beschwerdeverfahren in der Kita und „KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen!“ unter dem Link:

<https://kids.kinderwelten.net/de/Beschwerdeverfahren%20an%20KiTas/>)

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich, wie zum Beispiel:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflexion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldungen an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier wichtig zu gewährleisten. Einen entsprechenden Vermerk, das Protokoll oder z.B. auch die Kopie einer Mail über einen Dialog eines geführten Gespräches in der Beschwerdeangelegenheit können in der Kinderakte versehen mit Zeit und Datum einer Dokumentation dienlich sein.

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung/

Hinweise/Verdachtsmomente zu Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung.

Sollten aus Gründen des **Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht** Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger in Verbindung mit der „internen“ Fachberatung, ggf. mit der InsoFa, den Sorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und/oder dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein **meldepflichtiges Ereignis im Sinne des § 47 SGB VIII** handelt (siehe Punkt 6.4.3.7 in Verbindung mit 6.4.3.7.1). Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die Gefährdung des Kindeswohls handelt!

7.4 Moderne Medien

Moderne Medien sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie sind inzwischen oft schon von Geburt an Teil unserer Lebenswelt. Medienkompetenz ist längst zu einer Schlüsselkompetenz geworden. Die Nutzung von digitalen Medien wie, Video-Kamera, PC, Laptop, Notebook, Smartphone sowie das Internet ist heute auch in der Kindertageseinrichtung selbstverständlich.

Mit Hilfe von Fotos und Filmen werden zum Beispiel im Rahmen des Alltags in der Kindertageseinrichtung und bei besonderen Veranstaltungen, Ausflügen oder Festen Ereignisse dokumentiert.

Im Umgang mit den Medien sind jedoch Regeln einzuhalten, wie die respektvolle Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der Persönlichkeitsschutz des Kindes. Das Recht am eigenen Bild wird von den Eltern wahrgenommen. Es ist dringend zu vermeiden, Bilder oder Filme ins Netz zu stellen, da hier die Verbreitung, Verknüpfung und Manipulation nicht mehr zu kontrollieren sind, vgl. hierzu auch QMHB Kapitel 7.2 ff Datenschutz und aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein nicht erlaubt ist.

Im Aufnahmegespräch, vgl. QMHB 7.2.11 Elterninfo zum Datenschutz, in Elterngesprächen, bei Elternabenden oder Informationsveranstaltungen sollte deshalb das Fotografieren und Filmen thematisiert und auf die Problematik einer Veröffentlichung im Internet hingewiesen werden. Dazu gehört, dass Fotos von fremden Kindern, auch wenn sie mit dem eigenen Kind abgebildet wurden, nicht ohne Zustimmung der betroffenen Eltern gemacht und verwendet werden dürfen.

Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung hat diese das Hausrecht und kann auch festlegen, ob Fotos oder Filme gemacht werden dürfen. Wenn die Kindertagesstätte Einschränkungen in Bezug auf Fotos und Filme macht, ist dies den Besuchern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz. Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale

Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien sind insbesondere:

- Finanzielle Risiken durch Käufe und Abos
- Suchtverhalten (insbesondere bei Computer-, Netz- oder Smartphone Spielen)
- Cybermobbing
- Cybergrooming
- Betrug im Internet durch Diebstahl von Daten, Fake-News oder Cyberangriffen (wie z. B. Virenattacken etc.)

In unseren Einrichtungen wird versucht die regelmäßige eigenständige Nutzung von digitalen Medien von Kinder bis zur Einschulung fern zu halten. Der Schwerpunkt liegt bei uns auf dem freien Spiel miteinander. Was in welchem Alter sinnvoll ist, wird - auch in der Gesellschaft - kontrovers diskutiert - und sollte vor Ort auch unter Einbeziehung der Eltern ausgehandelt werden und im Konzept der Einrichtung Verankerung finden.

7.4.1 Reflexionsfragen zur Nutzung neuer Medien

- Welche Regeln gibt es in der Einrichtung zum Fotografieren und Filmen
 - Über Nutzungszeiten – wann und wie lange?
 - Was darf genutzt werden und wo?
 - Umgang mit sozialen Netzwerken (z. B. WhatsApp-Gruppen), siehe neben Elterninfo auch QMHB Kapitel 7.2.12 Belehrung Mitarbeitende
- Sind die Regeln bekannt?
- Werden Eltern und andere Angehörige der Kinder über diese Regeln informiert?
- Wie wird das Thema „Möglichkeiten und Gefahren im Umgang mit modernen Medien“ mit den Kindern bearbeitet?
-(eigene Fragen können hier ergänzt werden)

7.5 Kindliche Sexualität und das einrichtungsbezogene sexualpädagogische Konzept

Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Jüngere Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen und voller Neugier. Sie erleben ihren Körper lustvoll und unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und Sexualität. Diese ganzheitliche Sexualität bezieht Geschlechtsteile mit ein, rückt sie aber nicht in den Vordergrund. Selbsterkundungen des Körpers, Masturbation und so genannte Doktorspiele mit anderen Kindern dienen der geschlechtlichen Identitätsentwicklung und lassen den Körper bewusst als Quelle von Lust erfahrbar machen. Kinder gestalten mit Sexualität aber keine Beziehungen, sie streben keinen sexuellen Höhepunkt an, sie begehren einander nicht und praktizieren normalerweise keinen Geschlechtsverkehr.

Der Umgang mit unbedenklichen sexuellen Verhaltensweisen hängt von der sexualpädagogischen Haltung der Institution ab. Das sexualpädagogische Konzept, das jede Einrichtung für sich erarbeitet, ist Grundlage für die Spielräume

pädagogischer Einmischung, schafft Handlungssicherheit auf der professionellen Ebene und gibt Kindern Orientierung für diesen Bereich.

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe oder Kita.

Für den Bildungsbereich Sexualität können folgende Ziele festgehalten werden:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme/unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken in der Regel, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität...

- ist von Geburt an sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d. h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner/-innen
- ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie persönliche Grenzen und Intimsphären eines jeden Kindes.

Das schafft Voraussetzungen für

- eine individuelle glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend und störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot für eigene Erlebnisse.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität sind notwendig. Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen sich die Fachkräfte in welcher Form und welchem Maße pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlsstimmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glückliche machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehm und unangenehmen Berührungen**).

- Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du „Nein“ sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, denen du nicht folgen/gehorchen musst (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

Kinder erleben durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre, dass Sexualität kein Tabuthema ist. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Scheide und Penis. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Im Fokus einer **geschlechtsneutralen Erziehung** in der Kita steht die Individualität des einzelnen Kindes. Sie zielt darauf ab, den Kindern nahezubringen, dass sie alle Fähigkeiten und Verhaltensweisen unabhängig davon ausbilden können, ob diese üblicherweise Männern/Jungen oder Frauen/Mädchen zugewiesen werden. In der Genderpädagogik einer Kindertagesstätte geht es darum, Kinder in ihren individuellen Geschlechtsidentitäten zu unterstützen – ohne die Vorstellung davon, was typisch weiblich oder typisch männlich ist. Das kann zu einer erfüllteren Kindheit führen, denn die Kleinen müssen sich nicht zurückhalten und dürfen ihre „nicht gendergerechte“ Vorlieben ebenso ausprobieren wie „gendergerechte“.

Eine genderbewusste Pädagogik will Mädchen und Jungen darin unterstützen, sich möglichst vielfältige Welt-Bilder anzueignen. Sie will Kinder dazu motivieren, sich den unterschiedlichsten Spielen, Tätigkeiten und Interessensgebieten offen und neugierig zu nähern und diese auszuprobieren.

Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher
- Puppen/Tiere
- Spiele

„**Doktorspiele**“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kinder mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers stehen im Vordergrund.

Doktorspiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

7.5.1 Folgende Regeln sind bei Doktorspielen und Zärtlichkeiten unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr sollte nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also einen geschützten Ort, d. h. kein Nacktsein auf öffentlich (für jedermann) einsehbaren Flächen
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmen selbst, mit wen sie/er Doktorspielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen die Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das „NEIN“ oder „STOP“ des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das „Nein“, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Wir unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen aber mit den Kindern,

wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z. B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbeziehung entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist (dies muss nicht zwangsläufig mit beiden Familien in einem Gespräch erfolgen).

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn das Thema in der Kita keine Beachtung erfährt). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum möglichen Angebot einer Kita.

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Familiensozialisierungen, unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei verschiedene Werte und Normen mit, auch in Bezug auf Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden im Rahmen der Überarbeitung in der Kita regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

7.5.2 Signale, bei denen Mütter und Väter sich beraten lassen sollten

Ein Mädchen oder ein Junge spielt mit Kindern, die zwei Jahre älter oder jünger sind, Doktorspiele, verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien, spricht über Handlungen oder spielt Handlungen nach, die Erwachsenensexualität entsprechen, versucht, fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen, überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen, beleidigt oder beschimpft andere Mädchen oder Jungen mit sexuellen Ausdrücken, erlegt anderen Kindern unter Anwendung von

verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Geheimhaltungsgebot über Doktorspiele auf.

7.5.3 Reflexionsfragen zum Umgang mit kindlicher Sexualität

- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept? Tragen alle Teammitglieder es mit?
- Werden sexualpädagogische Themen regelmäßig im Rahmen von Dienstbesprechungen, Fortbildungen und so weiter aufgegriffen?
- Fühlen sich alle Mitarbeitenden ausreichend über die Entwicklung kindlicher Sexualität informiert?
- Wird bei Neueinstellungen von Beschäftigten das bestehende sexualpädagogische Konzept erneut im Team thematisiert?
- Gibt es im Team ein Klima, um über Haltungen und Fragestellungen dazu respektvoll und wertschätzend ins Gespräch zu kommen?
- Gibt es einen handlungsorientierten Verhaltenskodex, in dem der Umgang mit Körperlichkeit, Nähe/Distanz, kindlicher Intimsphäre, Nacktheit sowie Schamgrenzen und Schamgefühlen beschrieben wird?
- Bietet die Kindertageseinrichtung den Kindern Möglichkeiten sich und den eigenen Körper zu entdecken?
- Gibt es eine Sensibilisierung für einen Sprachgebrauch, der Abwertung durch sexualisierte Sprache und Wörter nicht duldet?
- Ist den Eltern das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung bekannt? Thematisiert die Einrichtung aktiv bei Elternabenden oder Elterngesprächen sexualpädagogische Fragen?
- Hat das Team sich mit der Abgrenzung von kindlicher Sexualität zu sexuellen Übergriffen unter Kindern auseinandergesetzt?

7.6 Die räumliche Gestaltung

Die Kindertageseinrichtung ist als Bildungseinrichtung eine öffentliche Institution, die Familien einen leichten Zugang ermöglichen sollte und Einblick geben muss in ihre Arbeit, in Strukturen und Räume. Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung sollte für die Fachkräfte und die Eltern transparent sein. Gruppenformen, -größe, Betreuungsschlüssel/Personalspanne und räumliche Anforderungen werden gesetzeskonform und einrichtungsbezogen bereitgestellt und umgesetzt, vgl. (Kindertagesförderungsgesetz) KitaG SL-Hol, §§ 17, 23, 25 und 26, Stand Januar 2025.

Die Gestaltung der Räume in der Kindertageseinrichtung kann dazu beitragen, dass die betreuten Kinder sicher vor Übergriffen sind. Die Kita muss ein beschützter und beschützender Raum sein. Das bedeutet – kein unbefugter Zutritt zu den Räumen und deren Nutzung nur nach bestimmten klaren Regeln.

Auch innerhalb der Räume gilt es sowohl Transparenz, Einblick und Überblick zu gewährleisten als auch persönliche Bereiche zu schützen und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen. Je jünger die Kinder, umso transparenter müssen die Räume sein (Krippe). Mit zunehmendem Alter erweitern sich der Radius der Kinder in der Kindertageseinrichtung und ihre Selbständigkeit. Damit werden Umgangsformen, Absprachen und Regeln wichtiger ebenso die Sicherheit, sich bei Bedarf an jemanden wenden zu können.

Besonders der Sanitärbereich (wickeln, Toilette, waschen,...) sollte so gestaltet werden, dass sich Kinder geschützt fühlen aber gleichzeitig verhindert wird, dass sich jemand längere Zeit unbeobachtet mit einem Kind zurückziehen kann. Alle pädagogischen Fachkräfte sollten zu ihrem eigenen Schutz nach dem Prinzip der „offenen Tür“ arbeiten.

7.6.1 Reflexionsfragen zur Gestaltung und Nutzung von Räumen

- Auf welche Weise wird durch bauliche Maßnahmen und räumliche Gestaltung Transparenz geschaffen?
- Wie wird im Rahmen der Raumnutzung Transparenz gewährleistet?
- Wie wird bei der Pflege und Körperhygiene auf die Würde und Intimsphäre der Kinder geachtet?
- Gibt es Regeln zur Nutzung der Räume unter Kinderschutzgesichtspunkten? Sind diese allen bekannt?
-(eigene Ergänzungen hier möglich)

7.7 Alltagssituationen sicher gestalten

Der Alltag in der Kindertagesstätte ist geprägt von gemeinsamen Aktionen, wie beispielweise Randgruppenbetreuung und Wechsel in die Bezugsgruppe, Mahlzeiten, Morgenkreis, Spielen im Außengelände, Ausflügen und Einzelkontakten mit den Kindern. Dies sind zum Beispiel Pflegesituationen: wickeln, Toilettengang, Sonnenschutz auftragen oder Anlässe, die eine bestimmte Intimität erforderlich machen, wie zum Beispiel das Einschlafen oder Trösten.

Alltagssituationen sicher gestalten, bedeutet in diesem Zusammenhang für die, in der Einrichtung tätigen Mitarbeitenden, neben dem Schutz des Kindes auch für den eigenen Schutz zu sorgen. Dies gelingt nur, wenn der Alltag transparent ist und klare Vorgehens- und Verhaltensweisen entwickelt, Absprachen getroffen und auch eingehalten werden.

7.7.1 Präventiv können folgende Schritte wirken

- Keine Tabuisierung: Das Thema sexuelle Übergriffe wird in der Einrichtung besprochen
- Ein sexualpädagogisches Konzept ist entwickelt, das eine altersangemessene „Sexualaufklärung“ beinhaltet
- Fortbildung für Mitarbeitende
- Klare Verhaltensregeln, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern sicherstellen
- Absprachen im Team zur Vorgehensweise in Einzelsituationen, beispielsweise offene Türen beim Wickeln
- Abläufe transparent machen, Einzelkontakte mit Kindern so gestalten, dass jederzeit Transparenz gegeben ist
- Präventionsgespräche für die Kinder
- Kinder ermutigen „Nein“ zu sagen, beispielsweise mit Hilfe von Beschwerdemanagement, Partizipationsformen, Schutz der Intimsphäre
- Themenbezogene Elternveranstaltungen
- Erarbeitung von Verfahrenswegen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch beziehungsweise Einhalten der vorgegebenen Verfahrenswege

7.7.2 Reflexionsfragen zur Gestaltung eines sicheren Alltags

- Welche Absprachen zur Gestaltung eines sicheren Alltags gibt es?
- Gibt es klare Verhaltensregeln, die eine fachlich angemessenen Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Mitarbeitenden und den Kindern sicherstellen?
- Wie wird gewährleistet, dass die Alltagabläufe transparent sind?
- Wie werden Ehrenamtliche und Honorarkräfte eingebunden und informiert?
- Wie wird dafür gesorgt, dass alle im Team über ein ausreichendes Fachwissen bezüglich „kindliche Sexualentwicklung“ sowie „Täterstrategien“ verfügen?
- Sind Präventionsangebote für Kinder im Alltag der Kita verankert?
- Wie werden Eltern informiert und in die Thematik „Sicherer Alltag“ eingebunden?
- Gibt es Verfahrensweisen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

7.8 Trägerverantwortung

Jeder Träger von Kindertagesstätten muss sich mit der Möglichkeit von sexuellen Übergriffen in seinen Einrichtungen befassen. Er ist zuständig für vorbeugende Konzepte und er trägt die Verantwortung für die Auswahl des Personals sowie für die Personalführung in der Regel in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung.

7.8.0 Reflexionsfragen zur Trägerverantwortung

- Werden bereits im Rahmen von Personaleinstellungen Kinderschutzfragen thematisiert?
- Gibt es eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des ethischen Kodexes, die Beschäftigte unterschreiben müssen?
- Gibt es ein Kinderschutzkonzept, das allen Beschäftigten bekannt ist? Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen, Hauswirtschaftskräften, Hausmeister, Auszubildenden, Verwaltungskräften,....?
- Gibt es klare Dienstanweisungen, ein hausinternes Regelwerk und verbindliche Verfahrenswege bei Verdachtsfällen?
- Pfl egt die Leitung einen verantwortlichen Umgang mit Macht und hierarchischen Strukturen?
- Gibt es klare Absprachen und Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang untereinander für die pädagogische Arbeit?
- Was bietet der Träger an, um Fachlichkeit des Personals zu gewährleisten?
- Gibt es regelmäßige Fortbildungsangebote – auch zum Thema „sexueller Missbrauch“?
- Gibt es regelmäßige Teamsitzungen, Möglichkeit der Fachberatung, und Supervision?

7.8.1 Personaleinstellung

Die Qualität von Kindertagesstätten ist in hohem Maße von den Menschen abhängig, die tägliche die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder leisten. Gut ausgebildete Fachkräfte gelten zu Recht als eine wichtige und zugleich sensible Einflussgröße für den Erfolg frühkindlicher Bildung. Eine der wichtigsten Aufgaben von Führungskräften und Personalverantwortlichen ist es daher, die Motivation, das Engagement, die Qualifikation und die Kompetenzen von Fachkräften zu sichern und

systematisch weiterzuentwickeln. Die Berücksichtigung der speziellen Situation von männlichen Fachkräften in einem traditionell weiblichen Arbeitsfeld sollte dabei gewürdigt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben (Kinderschutzgesetz § 72a SGB VIII) verlangen von allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendhilfe die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses bei Dienstantritt** und eine **Aktualisierung** nach 5 Jahren.

Dies schützt jedoch nur begrenzt, weil sexuelle Übergriffe nicht immer angezeigt werden und eingestellte bzw. aktuell anhängige Verfahren dort nicht gelistet sind. Außerdem werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten im Führungszeugnis nach 10 Jahren wieder gelöscht (§ 34 BZRG). Jugendstrafen von unter einem Jahr wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung finden grundsätzlich keine Aufnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Aus diesen Gründen sind daher ergänzende Maßnahmen zu empfehlen.

Es ist sinnvoll, Fragen des Kinderschutzes bereits bei der Einstellung von neuem Personal und in dessen Einarbeitungsphasen einzubeziehen. Eine Aufnahme des Schutzkonzeptes in die Ausführungen zum QMHB Kapitel 4.1 ff. „Einarbeitung von Mitarbeitenden“ ist deshalb zeitnah zu ergänzen. Im Aufnahmeprozess neuer Mitarbeitenden sollte das Kinderschutzkonzept der Einrichtung inclusive oder mit ergänzenden Ausführungen zu den Haltungen, Umgangsformen, Regeln und Strukturen der Kita (siehe auch „allgemeines“ pädagogische Konzept einer Einrichtung) verdeutlicht werden können.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, bereits im Arbeitsvertrag Vereinbarungen zu formulieren, die Mitarbeitende in Form einer Selbstverpflichtung auf die Einhaltung von Standards zum Kinderschutz in der Einrichtung festlegen. Das offene Ansprechen von Kinderschutzfragen wirkt einer Tabuisierung sexueller Grenzverletzungen entgegen und kann auf Bewerber/Bewerberinnen mit pädophiler Neigung abschreckend wirken. Das gilt auch für Vereinbarungen mit Honorarkräften, Praktikanten und Ehrenamtlichen.

Im Einstellungsverfahren hinsichtlich der persönlichen Eignungsprüfung kann im Gespräch der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert werden.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VII und **Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei, vier oder bis spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber/-innen

Im **Vorstellungsgespräch** kann z. B. thematisiert werden:

- Stehen ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

Die Einsicht und die Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, sollten in den Unterlagen dokumentiert werden.

7.8.1.0 Bei Straftaten nach § 72 a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördliche Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 184	Verbreitung porno-graphischer Schriften
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 184a	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderprono-graphischer Schriften
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses	§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendporno-gaphischer Schriften
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	§ 225	Misshandlung zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten	§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 181a	Zuhälterei	§ 234	Menschenraub
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	§ 235	Entziehung Minderjähriger
		§ 236	Kinderhandel

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gibt es die **Möglichkeit der Selbstauskunftserklärung**. Sie enthält den Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten, Unterschrift und Ort/Datum und folgende Erklärung:

„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches, gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber,....., sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den oben genannten Straftaten gegen mich eröffnet wird.

7.8.1.0.1  siehe Anlage K) Selbstauskunft Einstellung Mitarbeitende in einer Kita 

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend. Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentlich Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene **Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex** kann für alle **hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden** (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal Reinigungskräfte und Hausmeister/-innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte der Einzelintegration, Auszubildende und Berufspraktikant/-innen) Bestandteil des Arbeits- bzw. (Honorar-) Vertrages werden.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne eines **inkluisiven Ansatzes** ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grundsatz nach sollten Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich sein. Mit dem Anbieter von heilpädagogischen Hilfen im Vorschulalter ist der Einsatz in der Kindertagesstätte vor Beginn der Maßnahme im Zusammenwirken mit den Eltern abzuklären.

7.8.2 Externe Anbieter/-innen in der Kita

Externe Anbieter/-innen sollten per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung aufgefordert werden.

Zu den externen Anbieter/-innen zählen solche Angebote, die **nicht über den Träger** (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) **finanziert sind**, wie zum Beispiel Musikschule, Therapien (wie Ergo, Logo), Angebote von Sportvereinen und Freiberufler/-innen (z. B. Yoga, Ballett, Fotografen) und von Frühförderstellen (z. B. Sozial- und Heilpädagogen, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzte u.a.). Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote Externer in der Kita, die – sofern sie vorkommen – im Rahmen der Einrichtungskonzeption beschrieben werden sollten. Erstens als Dienstleister für Eltern in der Regel außerhalb der Öffnungszeiten mit Settings unabhängig vom Kita-Personal oder zweitens als Kooperationspartnerschaft im Rahmen eines inklusiven Konzeptes innerhalb der Öffnungszeiten der Kita, grundsätzlich in alltagsintegrierten Settings unter Begleitung oder Einbezug des pädagogischen Personals der Kita. Die erste Variante entbindet die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung von der

Verantwortung die zweite Variante beinhaltet eine gemeinsame Verantwortung für die Umsetzung.

Externe Anbieter	als Dienstleistungsangebot für Eltern	als Kooperationspartner/-innen im Rahmen eines inklusiven Konzeptes der Kita
Wann/wie/wer/wo?	In der Regel außerhalb der Öffnungszeiten der Kita in den Räumen der Gemeinde oder der Kita; unabhängig vom Kita-Personal im jeweiligen Setting und Konzept des Anbieters (z. B. Kleingruppen, „Eins zu Eins“); Teilnahme der Eltern nach Konzept des Anbieters	Innerhalb der Öffnungszeiten der Kita in deren Räumlichkeiten; Grundsätzlich alltagsintegriertes Setting und/oder unter Begleitung und Einbezug des pädagogischen Personals der Kita (z. B. Einzelintegrationskraft mit Bezugspädagogen einer Kitagruppe)
Einbindung in Einrichtungskonzeption	Keine Einbindung in das pädagogische Konzept, keine Verantwortung des Kita-Trägers für das Angebot	Gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Kita-Konzeption; Kita-Konzept wird bereichert um die externe Profession
Was braucht es?	Transparenz über Angebotsform, Raumnutzungs-Vereinbarung mit dem Anbieter (Miete und Reinigung, Uhrzeit und Datum des Angebotes, Versicherung bei Schäden, Kündigungsfrist); Zustimmung der Teilnahme durch die Personensorgeberechtigten; Raumnutzung muss Sozialdatenschutz gewährleisten	Transparenz über die Angebotsform, erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunftserklärung – Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten, gegenseitige Schweigepflichtsentbindung durch Sorgeberechtigte, Kinderschutzkonzept der Kita gilt, Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz

7.8.3 Personalmanagement

Der Träger und die Leitung der Kindertagesstätte müssen Sorge tragen, dass Mitarbeitende ihre Autoritätsposition und das bestehende Vertrauensverhältnis zu den Mädchen und Jungen in den Einrichtungen nicht missbrauchen. Als Orientierung dienen dabei zum Beispiel Dienstanweisungen, hausinterne Regelungen bzw. das Kinderschutzkonzept.

Das Kinderschutzkonzept ist ein wichtiges Hilfsmittel, um eine bewusste und offene Auseinandersetzung über angemessenes und grenzwahrendes Verhalten gegenüber Mädchen und Jungen zu führen. Es regelt ferner, welche Verhaltensweisen im Verdachtsfall gefordert werden und welche Unterstützung genutzt werden kann. Sämtliche Verabredungen müssen regelmäßig überprüft werden und für alle Beteiligten transparent sein. Fortbildungen zu diesem Thema, Fachberatung und/oder Supervision sind wichtige Instrumente, um Kenntnisse zu vertiefen und Alltagshandlungen zu reflektieren. Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden Angebote nutzen können.

In der Kita werden **neue Mitarbeitende** umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des Einarbeitungsprozesses durch die Leitung (bzw. durch den Träger), vgl. QMHB Kapitel 4.1 ff, Einarbeitung neue Mitarbeitende. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und „Reflektieren“ Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Im jährlichen Arbeitszyklus des Teams – veranlasst durch die Leitung – wird das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert) werden. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt, vgl. QMHB Kapitel 6.3.10, und die Kenntnis über die Insofern erfahrenen Fachkraft. Die entsprechenden jährlichen Unterweisungen/ Belehrungen der Kita-Leitungen durch die Fachberatung und entsprechend der Mitarbeitenden durch die Kita-Leitung unterstützen diesen Prozess, vgl. QMHB Kapitel 6.2.15 ff. Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, -schutz, zum Infektionsschutzgesetz, Kapitel 6.3.8 Unterweisung zum Schutzauftrag.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z. B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung - mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhalten der Selbstverpflichtung bzw. des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des anzustuernden Mitarbeiterjahresgespräches, vgl. QMHB Kapitel 4.4 ff. Mitarbeitergespräche, wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Bei **ehrenamtlich Mitarbeitenden**, vgl. QMHB Kapitel 4.7 Kita und Ehrenamt, fordert der Träger im Zusammenwirken mit der Kita-Leitung zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt („keine einschlägigen Straftaten“) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlagen nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre) ist in Absprache mit dem Träger/der Personalabteilung zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung sollte eingeholt werden und die je nach Kita und Träger vereinbarte Selbstverpflichtung und/oder Verhaltenskodex sowie die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden.

Für **Praktikant/-innen ohne Vertrag** (z. B. Schüler/-innen) sofern kein Führungszeugnis vorliegt und eingesehen werden kann, sollte mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung und/oder Verhaltenskodex und eine unterschriebene Wahrung des Sozialdatenschutzes in die Präventionsarbeit einer Kita mit aufgenommen werden.

Ehrenamtliche, Hospitant/-innen, Praktikant/-innen sind nur abgestimmt mit dem hauptamtlichen Personal in der Kindertagesstätte und nicht alleinverantwortlich tätig. Zusätzlich sollte auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz (wie auch dem Masernschutzgesetz) und die Möglichkeit, den

persönlichen Impfstatus durch einen Arzt/den medizinischen Dienst klären zu lassen hingewiesen werden.

7.8.4 Fortbildungsangebote/Qualifizierungen und fachlicher Austausch

Um in Einrichtungen sexuellen Missbrauch bestmöglich verhindern zu können bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex.

In Kindertagesstätten Beschäftigte benötigen regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit sollte in Teambesprechungen und Supervision thematisiert werden können. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen der Beschäftigten und hält das spezifische Wissen präsent.

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner/-innen zum Thema Kinderschutz und -rechte sowie die Ausfertigung dieser Kinderschutzkonzeption.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich können fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft sein und am besten in Kooperation entsprechender Beratungsstellen ausgeweitet werden.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratung- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle einsehbar dargeboten.

Fachberatung – und weitere externe Beratungsangebote sowie Fortbildungen sind als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und werden hinzugezogen.

Supervision wird sowohl als „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als ein opportunes Mittel der pädagogischen Arbeit verstanden und deren Umsetzung durch den Träger unterstützt.

7.9 Öffentlichkeitsarbeit

Kommunizieren Kindertageseinrichtungen ihre Präventions- Interventionskonzepte nach innen und außen, so heißt dies keinesfalls, dass die Einrichtung bereits von sexualisierter Gewalt betroffen gewesen war. Vielmehr leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt und setzen durch Maßnahmen der Prävention und Intervention einen Qualitätsstandard. Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume der Täter und Täterinnen ein und stärkt die Fachkräfte, Eltern und Kinder.

Wird das Thema offen in der Kindertageseinrichtung diskutiert, fällt es oftmals auch betroffenen Kindern leichter, sich an eine Vertrauensperson innerhalb der jeweiligen Einrichtung zu wenden, denn sie wissen, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet. Deshalb sollte nicht außer Acht gelassen werden, Kinder **alters- und zielgruppengerecht** mit den internen Präventions- und Interventionsmaßnahmen vertraut zu machen.

Im Verfahrensablauf ist festzuhalten, wer sich bei Verdachtsfällen um die Öffentlichkeitsarbeit kümmert und in der Trägerschaft Ansprechpartner/-in für die Presse ist. Eine gute Pressearbeit steuert professionell, wann, was, wie und mit welchen sprachlichen Formulierungen an die Öffentlichkeit gelangt. Der Imageschaden der betroffenen Einrichtung ist größer, wenn diese den Vorfall vertuschen möchten oder auch wenn andere Personengruppen einen Vorfall in einer Kita in der Öffentlichkeit ausbreiten. Ein kooperierender, steuernder Umgang mit den Medien ist hierbei empfehlenswerter.

7.10 Beratungsstellen/wichtige Adressen für die Arbeit einer Kita

Neben den Angeboten durch die öffentliche Jugendhilfe (z. B. Jugendämter) gibt es in Schleswig-Holstein auch mehrere private Organisationen, Praxen oder freie Träger, die telefonisch und vor Ort oder überörtlich in den verschiedenen Anlaufstellen vertrauliche Beratung und fachkundige Hilfe anbieten.

(Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Aktualität der Daten oder auf Vollständigkeit!)

1. Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen des Diakonischen Werkes:

Standort Rendsburg und Umgebung:

Am Holstentor 16
24768 Rendsburg
www.diakonie-rd-eck.de
Tel.: +49 4331 6963-0
E-Mail: [info\[at\]diakonie-rd-eck.de](mailto:info[at]diakonie-rd-eck.de)

Standort: Eckernförde und Umgebung

Schleswiger Straße 33
24340 Eckernförde
Tel.: +49 4351 8931161
E-Mail: [info\[at\]diakonie-rd-eck.de](mailto:info[at]diakonie-rd-eck.de)

Erziehungsberatung hat das Ziel, Kindern, Jugendlichen und Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung zu unterstützen. Diese Aufgabe wird durch Erziehungsberatungsstellen wahrgenommen.

http://www.diakonie-rd-eck.de/files/003-16-000_flyer_-erziehungsberatung-entwurf.pdf

2. Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V.

Ahlmannstr. 2 a
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 13 23-62
www.bruecke.org

Frühe Hilfen, Brücke e.V.:

Tel.: +49 4331 132340

www.fruehehilfen.org

Weitere Angebote der Brücke e.V.:

<https://www.bruecke.org/angebote/kinder-jugend-und-familienhilfe/>

<https://www.bruecke.org/angebote/leben-mit-psychiatrieerfahrung-behinderung-sucht/>

Wagenhaus MVZ- Allgemeinmedizin, Neurologie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ansprechpartner/in:

Medizinische Leitung: Christiane Stöhr

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do: 8.00-18.00 Uhr, Mi, Fr: 8.00-12.00 Uhr

Anschrift und Kontaktdaten:

Wagenhaus Brücke MVZ GmbH

Am Stadtsee 9

24768 Rendsburg

Tel.: (04331) 13 23-200

Mail: wagenhaus@bruecke.org

Internet: www.wagenhaus-mvz.de

- 3. Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF) im Wagenhaus**, Bücke e.V., Rendsburg, Krankenkassenleistungen, wie Ergo, Logo und/oder KG/Physio und Sozialhilfeleistung, wie die heilpädagogische Förderung (Frühförderung) als Komplexleistungsangebot

In der **Frühförderung** werden alle pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind – von den ersten Lebensjahren bis zum Kindergartenentrtritt oder bis zur Einschulung gefördert. Im Vordergrund stehen heilpädagogische Hilfen, aber auch medizinisch-therapeutische Maßnahmen, wie sie etwa durch die Krankengymnastik, die Ergotherapie oder die Logopädie erbracht werden.

Pädagogische und therapeutische Maßnahmen

- für Kinder mit Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten
- für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind

Wer wird begleitet und unterstützt?

- Das Kind von der Geburt bis zum Schuleintritt
- Die Eltern durch beratende Gespräche

Was wird gefördert?

- Wahrnehmung / Sinneserfahrung
- Bewegung / Ausdauer / Konzentration
- Spiel- und Sozialverhalten
- Kommunikation / Kontaktaufnahme
- Selbstwertgefühl / Selbstständigkeit

an flexiblen Einsatzorten mit einer Kostenübernahme durch die Krankenkassen bzw. dem Sozialhilfeträger.

Kontakt Frühförderung

Tel. (04331) 13 23-250

4. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters (stationär, teilstationär und ambulant), **UKSH Campus Kiel**,

Tel.: 0431-500-0

Mail: info@uksh.de

5. Institutsambulanz des Helios Klinikum in Schleswig

Hier finden die Diagnostik und Therapie möglichst ambulant statt.

Ein multiprofessionelles Team versorgt Kinder aller Altersgruppen. Dabei umfasst das Angebot das gesamte Spektrum kindlicher und jugendlicher Verhaltensauffälligkeiten in den Bereichen der Beziehungen und des Lernens sowie der psychiatrischen und psychosomatischen Erkrankungen. Aufgrund der engen Vernetzung mit dem teil- und vollstationären Bereich der Klinik bietet sich auch eine Vorstellung an, wenn ambulante Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen.

Behandlungsschwerpunkte in Schleswig:

Psychotische Störungen

depressive Störungen

Sucht- bzw. Substanzmissbrauch bei Jugendlichen

Essstörungen

Entwicklungsstörungen, Autismus

Lernstörungen (z.B. Teil-Leistungsstörungen) in Verbindung mit emotionalen oder Verhaltensauffälligkeiten

Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörungen (hyperkinetisches Syndrom)

Auffälligkeiten im sozialen und emotionalen Bereich (z.B. Aggressivität, Ängste)

körperliche Beschwerden und Funktionsstörungen psychischen Ursprungs (z.B. Einnässen, Bauch- oder Kopfschmerzen, Magersucht, Tics)

Epilepsie

Psychosomatische Störungen

Kontaktdaten:

Anmeldung Institutsambulanz Schleswig

Tel.: 04621-83-830

(Früher auch 04621- 83-1606)

SPRECHZEITEN
Mo-Fr 8:00-13:00 Uhr

ANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Straße 5
24837 Schleswig

6. Praxis für Heilpädagogik und Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)

Sabine Haberkorn
An der Schanze 45
24159 Kiel

Telefon (04 31) 3 28 89 08
Mail info@haberkorn-heilpaedagogik.de

7. Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychologie

Dr. med. Marina Zachariah-Jooß
Wulfsteert 30
24340 Eckernförde

Tel.: 04351-66 64 30
Mail: praxis-zachariah@t-online.de

8. Praxis Dr. Kathrin van Heek

Psychologische Beratung für Kinder und Jugendliche

Kanalstraße 37
24159 Kiel

Tel.: 0431- 8880040
Öffnungszeiten: Mo bis Fr. 8.00 bis 12.00h und Mo., Di., Do. von 14.00 bis 17.00h
Mail: info@praxis-vanheek.de

9. Psychotherapeutische Praxis Jensen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Schleswig,
Tel.: 04621- 3075070
Sprechzeiten: Fr. zwischen 13.30 und 16.50h

Mail: praxis@psychotherapie-jensen.de

10. Hilfen für das autistische Kind

Landesverband Schleswig-Holstein
Marienstr. 1c
24534 Neumünster

Tel.: 04321/22067

11. Autismus-Ambulanz und Beratungsstelle/Außenstelle

Feldstraße 92
24105 Kiel

Kontakt über den Landesverband Schleswig-Holstein

12. Diagnostik im Kinderzentrum Pelzerhaken

Zum Leuchtturm 4
23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561/71090

13. Praxis Dr. Behnisch & Feldt

Herzog-Friedrich-Str. 91
24103 Kiel

Tel.: 0431/200050

14. (psychologische) Beratung Eckernförde:

Dr. med. Marina Zachariah
Wulfsteert 30
24340 Eckernförde
Tel.: 04351-66 64 30

15. Familienberatungsstelle Rendsburg

Mühlenstraße 3,
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 149934

16. Via Frauenberatung – Frauen helfen Frauen
Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, anerkannte Beratungsstelle bei Schwangerschaftskonflikten und nach § 201a LVwG nach polizeilicher Wegweisung

Standort Eckernförde

Langebrücke 8
24340 Eckernförde
Tel.: 04331-3570
Mail: info@frauenberatung-via.de
www.viaeckernfoerde.de

Standort Rendsburg

Königstraße 20 (1. Stock)
24768 Rendsburg

Tel.: 04331-4354393
Mai: info@frauenberatung-via.de
www.via-rendsburg-eckernfoerde.de

17. Frauenhaus Rendsburg

24 Std. Erreichbarkeit, Schutz, Unterkunft und Beratung für Frauen mit und ohne Kinder

Postfach 535
24753 Rendsburg
Tel.: 04331-22726
Mail: frauenhaus-rd@bruecke.org
www.frauenhaus-rendsburg.de

18. Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ohne Gewalt aufwachsen und ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung konsequent umgesetzt wird. Mit unterschiedlichen Angeboten werden Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Fachkräfte erreicht. Die Landesregierung fördert die Arbeit des Deutschen Kinderschutzbunds Landesverband Schleswig-Holstein.

www.dksb.de

Deutscher Kinderschutzbund
Sophienblatt 85
24114 Kiel

Tel: 0431 666679-14
E-Mail: info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Ortsverband Hohenwestedt e.V.

Parkstr. 15
24594 Hohenwestedt
Tel. 0160 8564560 oder 0177 7570751
Mail.: kinderschutzbund.hohenwestedt@gmx.de

19. „Pro Familia“ Beratungsstelle Kiel, Bergstraße 5, 24103 Kiel,
Tel.: 0431- 86230

20. PETZE-Institut für Gewaltprävention, Dänische Straße 3-5, 24103 Kiel, Tel.:
0431-92333

21. Sozialpsychiatrischer Dienst im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Berliner Straße 4
24768 Rendsburg

Tel.: [+49 4331 202-243](tel:+494331202243)

außerhalb der Geschäftszeiten:

+49 431 19222 oder 112 (Rettungsleitstelle)

22. Kinderschutzzentren

Die Kinderschutz-Zentren sind spezialisierte Einrichtungen für Fragen des Kinderschutzes und zielen mit den Angeboten darauf ab, Kinder und Jugendliche, die (sicher oder vermutet) von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, wirksam zu schützen, ihre (mögliche) Gefährdung einzuschätzen und Hilfen zur Unterstützung, Bewältigung und zur Entwicklung neuer Perspektiven anzubieten.

Neben der Beratung, Therapie und Diagnostik sind die Kinderschutz-Zentren im Bereich der **Fortbildung und Informationsvermittlung** sowie der Öffentlichkeitsarbeit aktiv.

Kinderschutzzentren gibt es in Schleswig-Holstein in den Regionen Kiel, Lübeck, Westküste und Ostholstein/Segeberg.

Die Landesregierung fördert die Arbeit der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein.

Kinderschutz-Zentrum Kiel

Sophienblatt 85

24114 Kiel

Tel: 0431-12218-0

Mai: info@kinderschutz-zentrum-kiel.de

Bei Verdacht auf körperlichen oder sexuellen Übergriff durch eine Fachkraft wäre das Kinderschutzzentrum ein guter Ansprechpartner um den Prozess zu begleiten. Das müsste dann durch den Träger beauftragt werden!

23. Die Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS)

ist ein freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet zu aktuellen Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Flämische Straße 6-10

24103 Kiel

Tel.:+49 431 26068-78

Mail:info@akjs-sh.de

Beratung und Schutz für Mädchen und junge Frauen, Anlauf- und Beratungsstelle sowie Zufluchtsstätte

24. Autonomes Mädchenhaus Kiel,

Lotta e.V

Holtenuer Straße 127

24118 Kiel

Tel. 0431 / 80 58 881 (Anlauf- und Beratungsstelle)

Tel. 0431 / 64 20 69 (Zufluchtstätte)

Mail: kontakt@maedchenhaus-kiel.de

25. Kinder- und Jugendtelefon:

0800-1110333 (bundesweit kostenlos)

Montag - Samstag 14:00 - 20:00 Uhr

Hinweis: Jugendliche beraten Jugendliche - samstags zwischen 14 und 20 Uhr unter 116111 (europaweit kostenlos)

26. Elterntelefon:

0800 111 0 550 (bundesweit kostenlos)

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:00 - 17:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag bis 19:00 Uhr

27. Müttertelefon

Tel: +49 800 3332111 (kostenlos)

28. Wildwasser e.V. (in Deutschland tätiger Verein, wie z. B. in Berlin)

www.wildwasser.de

29. Adresse für Kontakte zu ortsnahen Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“, Telefon: 0800-2255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>

30. Weisser Ring

Opferbeistand, Beratung und Vermittlung, finanzielle Soforthilfe

Bundesweiter Notruf für Opfer, Tel.: 116006

Außenstelle Rendsburg-Eckernförde

Tel.: 04351-477464

Mail: rendsburg-eckernförde@mail.weisser-ring.de

31. Baby-Mobil im ländlichen Raum

Diakonischen Werk des Kirchenkreises RD-Eck.

www.diakonie-rd-eck.de

Am Holstentor 16

24768 Rendsburg

Tel.: 04331-696330

Fachkräfte direkt:

Sylvia Gerdes (für den Süden des Kreisgebietes)

Mail: s.gerdes@diakonie-rd-eck.de

Tel: 0162-3933102

Sonja Pieper (für den Norden des Kreisgebietes)

Mail: s.pieper@diakonie-rd-eck.de

Tel: 0173-5489032

32. Traumapädagogische Angebote – sichere Orte für Kinder TiK-SH

Kontakt:

TiK-SH/Region Nord-West; RD-Eck

IBAF gGmbH, TiK-SH

Kanalufer 48

24768 Rendsburg

Tel: 04331-1306-54

Mail: tik@ibaf.de

www.ibaf.de/TIK-SH

33. Frühe Hilfen in SL-Hol. Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fachbereich Jugend und Familie

Frau Meyn

Mail: mirja-theresa.Meyn@kreis-rd.de

Tel: 04331-202165

34. Inklusionskompetenzzentrum des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Frau Frederike Dunkelmann

Kontakt:

Mail direkt: frederike.dunkelmann@kreis-rd.de

Tel.: 04331-202-170

Mail: Kompetenzzentrum allgemein: inklusion@kreis-rd.de

35. Eingliederungshilfe im Vorschulalter über den Kreis Rendsburg-Eckernförde durch formlosen Antragstellung der Eltern

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/familie-soziales/unterstuetzung-fuer-menschen-mit-beeintraechtigungen/eingliederungshilfen-fuer-kinder-und-jugendliche>

8. Materialien und Methoden

Materialien und Methoden bieten vor allem dem Fachpersonal von Kindertageseinrichtungen zusätzliche Arbeitshilfen in der Umsetzung des Schutzauftrages aber auch dem Träger von Einrichtungen einen guten Überblick für wichtige Details:

1. Kollegiale Fallberatung
2. Ressourcenkarte
3. Perspektivwechsel Eltern
4. Schaubild zu möglichen Vorgehensweisen und zu Verfahrensabläufen
5. Diskussionsvorlage für das Team: Normen/Werte/Grenzverletzung in der Kita
6. Überlastungsanzeige
7. Fehlermeldung
8. Matrix der Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung
9. Ampelsystem für wünschenswertes Verhalten in der eigenen Einrichtung
10. Praxisbücher/Bilderbücher/Vorlesebücher für die Kita eigene Liste
11. Protokoll Handlungsschritte bei übergriffigem (sexuellem) Verhalten durch Kinder nach dem 8 Schritte-Modell
12. Sexuelles Verhalten unter Kindern kurze Zusammenfassung

9. Arbeitsanlagen Kita

Arbeitsanlagen bieten sowohl dem Fachpersonal als auch dem Träger von Kindertageseinrichtung Umsetzungshilfen und Dokumentationsgrundlagen für die Arbeit zum Schutz der zu betreuenden Kinder einer Einrichtung:

- A) Risikoanalyse Kindertagesstätte
- B) Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld
- C) 1 bis 9 Prozessablauf bei Verdacht auf KWG § 8a
- D) Schutzplan Kindeswohlgefährdung
- E) Ablaufschema Handlungsschritte und Dokumentation KWG innerhalb der Einrichtung/Mitarbeiter
- F) Meldebogen des Landesjugendamtes nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
- G) Selbstverpflichtung Mitarbeitende – Beispiel
- H) Verhaltenskodex Mitarbeitende – Beispiel
- I) Ablaufplan Beschwerdemanagement aus dem QMHB
- J) Beschwerdeverfahren und -bearbeitung inklusive KWG
- K) Selbstauskunft Mitarbeitende einer Kita bei Einstellung
- L) Bildschema zur Darstellung auffälliger Verletzungen am Kind (zwei verschiedene Schemata)

9.1 Praxisbücher/Bilderbücher/Vorlesebücher für die Kita

Autor/Titel/Verlag	Behandeltes Thema	Vorrätig (ankreuzen)
Abedi/Neuendorf Blöde Ziege/Dumme Gans Ars Edition GmbH, München 2005	Körpergefühl	
Blattmann/Hansen Ich bin doch keine Zuckerm Maus Mebbes & Noack, Köln 2008	Körpergefühl Selbstbehauptung	
Boujon/Michels Karni und Nickel Beltz Gelberg, Weinheim 2005	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Braun/Wolters Das große und das kleine Nein Verlag an der Ruhr	Selbstbehauptung	
Braun/Wolters Melanie und Tante Knuddel Verlag an der Ruhr, 1994	Selbstbehauptung	
Cave/Riddell Irgendwie Anders Oettinger, Hamburg 2008	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Cole Babette Prinzessin Pfiffigunde Carlsen Verlag, Hamburg 2005	Körpergefühl	
d'Allancé Mireille Robbi regt sich auf Moritz Verlag, Frankfurt am Main 2000	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Enders/Wolters Schön blöd Anrich Verlag, Köln 1992	Gute & schlechte Geheimnisse	
Enders/Wolters Li-lo-le Eigensinn Anrich Verlag, Köln	Gute & schlechte Geheimnisse	
Fagerström/Hansen Peter, Ida und das Minimum Ravensburger Buchverlag	Körpergefühl	
Franz/Scharnberg Paula sagt nein! Ellermann Verlag, Hamburg 1996	Selbstbehauptung Gute & schlechte Geheimnisse	
Frey/Gotzen-Beek Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss Loewe Verlag, Bindlach 2003	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Friedel Kinder setzen Grenzen – Kinder achten Grenzen Ökotopia Verlag, Münster 2001	Selbstbehauptung	

Autor/Titel/Verlag	Behandeltes Thema	Vorrätig (ankreuzen)
Funke/Hein Die Glücksfee Fischer Verlag, Frankfurt am Main 2007	Gute & schlechte Geheimnisse	
Geisler Dagmar Mein Körper gehört mir Pro Familia, Darmstadt 1994	Körpergefühl	
Hartmann/Markward/Neuhaus Darf ich das erzählen? Engel & Bengel Verlag 1996	Gute & schlecht Geheimnisse	
Kramer/Ackroyd Ein Engel für mich Esslinger Verlag, Essling 2004	Gute & schlechte Geheimnisse	
Kreul/Geisler Ich und meine Gefühle Löwe 2009	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Licht An! Sturm auf die Burg Meyers Lexikonverlag	Gute & schlechte Geheimnisse	
Löffel/Manske Ein Dino zeigt Gefühle Mebes & Noack Verlag 2003	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Mc Allister Angela Vertrau mir Mamma! Berlin Verlag 2006	Gute & schlechte Geheimnisse	
Mc Kee Du hast angefangen! Nein Du! Sauerländer Verlag, Düsseldorf 2005	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Mebes/Sandrock Kein Küsschen auf Kommando Verlag Mebes & Noack, Köln 2007	Körpergefühl	
Mebes/Sandrock Kein Anfassen auf Kommando Verlag Mebes & Noack, Köln 2007	Körpergefühl	
Mönter Petra, Wiemers Sabine Küssen nicht erlaubt Kerle im Verlag Herder, Freiburg 1999	Körpergefühl	
Nelson Mandy/Hessel Jenny Gut das ich es gesagt habe Ellermann Verlag, 1993	Gute & schlechte Geheimnisse	
Nöstlinger Anna und die Wut Dachs Verlag, Wien 2007	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Schreiber-Wicke/Holland Der Neinrich Thienemann Verlag 2002	Selbstbehauptung	
Sendak Wo die wilden Kerle wohnen Diogenis, 1967	Eigenen Gefühlen vertrauen	

Autor/Titel/Verlag	Behandeltes Thema	Vorrätig (ankreuzen)
Sommerfeld/Huber/Nicolai Toben, raufen, Kräfte messen Ökotopia Verlag 2005	Eigenen Gefühlen vertrauen	
Zöller/Kolloch/Czerwenka Ich bin ein richtiger Junge Ellermann, Hamburg	Körpergefühl	
Zöller/Knobloch/Wechdorn Ich bin ganz schön wütend Ellermann, Hamburg 2006	Eigenen Gefühlen vertrauen	
John A. Rowe Du bist du Minedition, 2009	Körpergefühl Selbstbewusstsein	

9.1.0  Materialien und Methoden - Vorlage 10 Praxisbücher/Bilderbücher/Vorlesebücher für die Kita eigene Liste 

10. Gesetzliche Grundlagen

Übersicht/Aufzählung:

10.1 Sozialgesetzbuch VIII

§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 9 SGB VIII	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
§ 22a SGB VIII	Förderung in Tageseinrichtungen
§ 45 SGB VIII	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
§ 47 SGB VIII	Meldepflichten
§ 48 SGB VIII	Tätigkeitsuntersagung
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
§ 85 SGB VIII	Sachliche Zuständigkeit

10.2 UN – Kinderrechtskonvention

Artikel 3	Wohl des Kindes
Artikel 12	Berücksichtigung der Meinung des Kindes
Artikel 19	Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltausübung, Misshandlung

10.3 Grundgesetz

Artikel 2 GG Freie Entfaltung, körperliche Unversehrtheit

Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG Elternverantwortung und staatliches Wächteramt

10.4 Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

§ 1631 BGB Rechte der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

10.5 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung

Übersicht/Gesetzestexte:

Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe

§ 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das

Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Risikoeinschätzung vornehmen,
2. bei der Risikoeinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 9 SGB VIII

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 22a SGB VIII

Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 45 SGB VIII

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit

dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 48 SGB VIII Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 85 Abs. 2 Nr. 1, 6, 7 und 8 SGB VIII

Sachliche Zuständigkeit

(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe

Artikel 12

Berücksichtigung der Meinung des Kindes

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 19

Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Grundgesetz

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6 Abs. 2 und 3

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 - i. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozial-pädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und,

soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

11. Literatur- und Quellenverzeichnis (L/Qverz.)

1. Deutsches Jugendinstitut, Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst, September 2004
2. Brazelton T.B, Greenspan S.I : Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern – Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim und Basel 2008
3. http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf Stand 30.07.2019
4. Schone, R., Gintze, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster 1997
5. Schulz von Thun: Miteinander reden 1-3, 2008
6. Arbeitshilfe, Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V.
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/180415_kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen.pdf

Weitere Fachbücher, Broschüren, Links:

Andresen, S. Heitmeyer von Beltz, W. (2012): **Zerstörerische Vorgänge – Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen**, Weinheim: Beltz Juventa

Bayerischer Jugendring (BJR) (Hg) (2011): **Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsmomenten. Baustein 5**, www. Bjr.de

Beneke, Doris: **„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen**

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hg) (2011): **Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen**, Köln: Eigenverlag

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) (Hg): **„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“- Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII (aktualisierte Fassung 2013)**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg) (2012): **Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Conen, Marie-Luise (Hg.): **Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Beratung in Zwangskontexten**, Heidelberg 2007

Conen, Marie-Luise (Hg.): **Wo keine Hoffnung ist, muss man sie erfinden**, Heidelberg 2011

Deutscher Caritasverband e.V., Prälat Dr. Peter Neher, Präsident (Hg) (2010): **Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Dienst und Einrichtungen der Caritas, insbesondere in der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe**

Deutscher Kinderschutzbund; Landesverband NRW e.V. (HG) (2012): **Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Jungen und Mädchen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe**, www.dksb-nrw.de

Deutsches Jugendinstitut für Jugendhilfe und Familienrechte (Hg.), Meysen, Thomas: **Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung alles rechtens?**, Heidelberg 2006

Deutsches Jugendinstitut: Projekt IzKK (Hg) (2007): **Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen**

Enders, U. (Hg.) (2012): **Grenzen achten. Schutz vor Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis**, Köln: Kiepenheuer & Witsch

Fegert, J.M., Wolff, M. (2006): **Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention – ein Werkbuch. 2. Aktualisierte Auflage 2006**, Weinheim und München: Juventa Verlag

Freie Universität Berlin (BIBEK) (Hg) (2013): **Beschweren erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“**

Freund, Ulli, Riedel-Breidenstein, Dagmar (2006): **Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention**

Haug-Benien, R.: **Kollegiale Beratung – Ein Fall nicht nur für zwei. Hiba Transfer, Ausgabe III-1998**, Heidelberger Institut Beruf und Arbeit 1998

Herrmann et al.: **Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen**, Heidelberg: Springer Medizin Verlag 2008

Hochdorf – Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V: (Hg) (2012): **Und wenn es doch passiert. Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses**, Hochdorf: Eigenverlag

Kerger-Ladleif, Carmen (2012): **Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – eine Orientierung für Mütter und Väter**

Kinderschutz-Zentrum Berlin: **Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen**, Berlin 2009

KVJS: **Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden Württemberg**, Oktober 2018

Maywald, Jörg: **Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen**, Freiburg im Breisgau 2009

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, (Hg) (2012): **Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen – Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen**, www.paritaet-berlin.de

Runder Tisch „Sexueller Kindermissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, www.beauftragter-missbrauch.de

Schader, Heike (Hg): **Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systematisches Handbuch**, Weinheim/Basel 2012

Schone, Gintzel, Jordan, Kalscheuer, Münden: **Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit**, Münster 1997

Tschan, W. (2005): **Missbrauchtes Vertrauen. Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Bezügen. Ursache und Folgen**, Basel: Karger

Zentrum Bildung der EKHN. Fachbereich Kindertageseinrichtungen. Projektstelle „Mehr Männer in Kitas“(Hg) (2012): **Professionalität kennt kein Geschlecht – Männer in Kitas (PDF)**, www.koordination-maennerinkitas.de

Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg: **Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung**, München 2008

IFP: Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung; Modul C/Kinderschutz unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/modul_b_ke-orientierungsrah-men_2018_end.pdf und **PQB Qualitätskompass** unter: https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pqb_qualitatskompass_stand_dezember_2018.pdf

EKD- Materialien: Hinschauen-Helfen-Handeln, <https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Han-delN-bei-Missbrauch-24023.htm> und <https://www.ekd.de/Portalsuche-276.htm?q=risikoanalyse>

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen, https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/con-tent/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

Handbuch Schutzkonzept sexueller Missbrauch, Empfehlungen des runden Tisches: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf

Prüfbogen „Kindeswohlgefährdung“ ausführliches Muster vom Kommunalverband Baden Württemberg, <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tages-einrichtungen.html>

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Gewalt, Empfehlungen der Berufsgruppe Würzburg, <http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/empfehlungen/>

Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13 vom 21.08.2019

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern von Jörg Maywald, Verlag Herder 1. Auflage 2019, ISBN: 978-3-451-38319-9

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungennach § 45 SGB VIII, http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kinder-tageseinrichtungen, http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutz-konzepte-i.pdf

12. Abschlussgedanken

Kinder

Lied von Bettina Wegner, veröffentlicht: 1979

*Sind so kleine Hände
winzge Finger dran.
Darf man nie drauf schlagen
die zerbrechen dann.*

*Sind so kleine Füße
mit so kleinen Zehn.
Darf man nie drauf treten
könn sie sonst nicht gehn.*

*Sind so kleine Ohren
scharf, und ihr erlaubt.
Darf man nie zerbrüllen
werden davon taub.*

*Sind so kleine Münder
sprechen alles aus.
Darf man nie verbieten
kommt sonst nichts mehr raus.*

*Sind so klare Augen
die noch alles sehn.
Darf man nie verbinden
könn sie nichts verstehn.*

*Sind so kleine Seelen
offen und ganz frei.
Darf man niemals quälen
gehn kaputt dabei.*

*Ist son kleines Rückrat
sieht man fast noch nicht.
Darf man niemals beugen
weil es sonst zerbricht.*

*Grade, klare Menschen
wärn ein schönes Ziel.
Leute ohne Rückrat
hab'n wir schon zuviel.*

Kinderrechtskonvention

10 wichtige Kinderrechte

1. **Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. **Gesundheit:** Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not
3. **Bildung:** Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
4. **Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.
5. **Freizeit, Spielen und Erholung:** Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.
6. **Elterliche Fürsorge:** Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern* aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen (*oder in ergänzenden Betreuungsformen)
7. **Gewaltfreie Erziehung:** Kinder haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen und erzogen zu werden.
8. **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
9. **Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung:** Kinder haben das Recht vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt zu werden.
10. **Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung:** Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

